2303

F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1975

Nummer 146

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
233	5. 12. 1975	RdErl. d. Finanzministers	
		Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatlichen Hochbau-	
		verwaltung (VHB NW)	2304

ŧ

233

Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung (VHB NW)

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1975 – 0 1082 – 4 – II B 4

Durch die Neufassung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) – Ausgabe 1973 – ist es notwendig geworden, die Verwaltungsvorschriften für das Vergabewesen an die neue VOB anzupassen. In einem "Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung" (VHB NW) sind nunmehr Richtlinien zur VOB/A und VOB/B und die übrigen für die Vergabe von Bauleistungen einschlägigen Vorschriften zusammengefaßt worden.

Das VHB NW enthält folgende Teile:

- I. Richtlinien zur VOB
- II. Einheitliche Verdingungsmuster
- III. Einheitliche Formblätter
- IV. Allgemeine Vorschriften
- V. Sonstige Runderlasse für die Staatliche Hochbauverwaltung.

Anlege Bei der Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen sind ab 1. 1. 1976 die Richtlinien zur VOB (Teil I) zu beachten und die Einheitlichen Verdingungsmuster (Teil II) sowie die Einheitlichen Formblätter (Teil III) anzuwenden.

Für die Einheitlichen Verdingungsmuster (EVM) ist Papier in folgenden Farben zu verwenden:

Angebotsanforderung Bewerbungsbedingungen orange Angebotsschreiben hellarün Besondere Vertragsbedingungen helirot Zusätzliche Vertragsbedingungen hellblau Auftragsschreiben hellbraun Absageschreiben weiß (kann auch als Postkarte gedruckt werden) alle Ergänzungen grau alle EVM für Zeitverträge weiß

Das VHB NW entspricht im wesentlichen dem Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) Ausgabe 1973.

Die bei der Deutschen Bundesverlag GmbH, Bonn, Kessenicher Straße 116, Telefon: (02221) 238067 und 233138, verlegte und von dieser vertriebene Loseblattausgabe des VHB ist gemäß meinem RdErl. v. 8. 8. 1973 (n. v.) – 0 1082 – 4 – II B 4 – beschafft worden.

Die Deutsche Bundesverlag GmbH hat sich bereit erklärt, die abweichenden Regelungen, die das VHB NW trifft, auf gelben Einlageblättern zu drucken und zusätzlich zum Änderungsdienst für die Bundesausgabe auch den laufenden Änderungsdienst für das VHB NW zu übernehmen.

Alle Einlageblätter werden ohne besondere Anforderung von der Deutschen Bundesverlag GmbH für bereits beschaffte und noch zu bestellende VHB gegen Berechnung den dort registrierten Beziehern zugestellt.

Die in Teil V des VHB NW aufgeführten, im MBI. NW. veröffentlichten Runderlasse sind in die Loseblattsammlung einzuheften.

Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

- 1. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 2. 1960 (SMBI. NW. 236)
- 2. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 6. 1960 (SMBI, NW. 236)
- RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 11. 1961 (SMBI. NW. 233)
- RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 7. 1963 (SMBI. NW. 233)
- 5. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 8. 1963 (SMBI. NW. 233)
- 6. RdErl. d. Finanzministers v. 22. 2. 1965 (SMBI. NW. 236)
- 7. RdErl. d. Finanzministers v. 23. 11. 1970 (SMBI. NW. 233)
- 8. RdErl. d. Finanzministers v. 6. 4. 1971 (SMBI. NW. 233)

- 9. RdErl. d. Finanzministers v. 7. 6. 1973 (SMBI. NW. 233)
- 10. RdErl, d. Finanzministers v. 27. 6. 1973 (SMBI, NW. 233)
- 11. RdErl. d. Finanzministers v. 10. 8. 1973 (SMBI. NW. 233)
- 12. RdErl. d. Finanzministers v. 19. 9. 1973 (SMBI. NW. 233)
- 13. RdErl. d. Finanzministers v. 16. 11. 1973 (SMBI. NW. 233)
- 14. RdErl. d. Finanzministers v. 9. 1. 1974 (SMBI. NW. 233)

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers, des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innenministers v. 7. 6. 1973 (SMBI. NW. 233) wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz im ersten Absatz wird durch die Fassung "Um dieses Ziel zu erreichen, sind neben den Regelungen der Nr. 3 zu § 2 VOB/A des Vergabehandbuchs (VHB) bei Hochbaumaßnahmen des Bundes und des Landes folgende Bestimmungen zu beachten:" ersetzt.

Die Nrn. 5-8 werden gestrichen.

Als neue Nummer 5 wird eingefügt:

"Die veranschlagten Mittel für die Winterbaumaßnahmen sind zweckgebunden."

Die bisherigen Nrn. 9, 10, 11, 12, 12.1, 12.2, 12.3, 13 und 14 erhalten die neuen Nrn. 6, 7, 8, 9, 9.1, 9.2, 9.3, 10 und 11.

Die Anlage entfällt.

Der RdErl. d. Finanzministers v. 19. 12. 1973 (SMBI. NW. 233) wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 wird der Absatz 2 gestrichen.

In Nr. 4 Absatz 1 ist das Wort "Angebotsschreiben" zu streichen und statt dessen das Wort "Bewerbungsbedingungen" einzusetzen.

In Nr. 5 Absatz 1 sind die Worte von "Einzelfragen bekanntzugeben" zu streichen.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird empfohlen, das VHB NW sinngemäß anzuwenden.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Anlage

Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung (VHB NW)

Ausgabe 1975

Inhalt

Teil i Richtlinien

- Vorbemerkung
- Zuständigkeiten
- Richtlinien zu VOB/A VOB/B

Teil li Einheitliche Verdingungsmuster - EVM -

Teil III Einheitliche Formblätter - EFB -

Teil IV Allgemeine Vorschriften

Teil V Sonstige Richtlinien und Hinweise für die Staatliche Hochbauverwaltung

Richtlinien

Vorbemerkung

Zuständigkeiten

Richtlinien zu VOB, Teil A

- § 1 VOB/A Bauleistungen
- § 2 VOB/A Grundsatz der Vergabe
- § 3 VOB/A Arten der Vergabe
- § 4 VOB/A Einheitliche Vergabe, Vergabe nach Losen
- § 5 VOB/A Leistungsvertrag, Stundenlohnvertrag, Selbstkostenerstattungsvertrag
- § 6 VOB/A Angebotsverfahren
- § 7 VOB/A Mitwirkung von Sachverständigen
- § 8 VOB/A Teilnehmer am Wettbewerb
- § 9 VOB/A Leistungsbeschreibung
- § 10 VOB/A Vertragsbedingungen
- § 11 VOB/A Ausführungsfristen
- § 12 VOB/A Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütungen
- § 13 VOB/A Gewährleistung
- § 14 VOB/A Sicherheitsleistung
- § 15 VOB/A Änderung der Vergütung
- § 16 VOB/A Grundsätze der Ausschreibung
- § 17 VOB/A Bekanntgabe
- § 18 VOB/A Angebotsfrist
- § 19 VOB/A Zuschlagsfrist
- § 20 VOB/A Kosten
- § 21 VOB/A Inhalt der Angebote
- § 22 VOB/A Eröffnungstermin
- § 23 VOB/A Prüfung der Angebote
- § 24 VOB/A Verhandlungen mit Bietern
- § 25 VOB/A Wertung der Angebote
- § 26 VOB/A Aufhebung der Ausschreibung
- § 27 VOB/A Nicht berücksichtigte Angebote
- § 28 VOB/A Zuschlag
- § 29 VOB/A Vertragsurkunde

Richtlinien zu VOB, Teil B

- § 1 VOB/B Art und Umfang der Leistung
- § 2 VOB/B Vergütung
- § 3 VOB/B Ausführungsunterlagen
- § 4 VOB/B Ausführung
- § 5 VOB/B Ausführungsfristen
- § 6 VOB/B Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
- § 7 VOB/B Verteilung der Gefahr
- § 8 VOB/B Kündigung durch den Auftraggeber
- § 9 VOB/B Kündigung durch den Auftragnehmer
- § 10 VOB/B Haftung der Vertragsparteien
- § 11 VOB/B Vertragsstrafe
- § 12 VOB/B Abnahme
- § 13 VOB/B Gewährleistung
- § 14 VOB/B Abrechnung
- § 15 VOB/B Stundenlohnarbeiten
- § 16 VOB/B Zahlungen
- § 17 VOB/B Sicherheitsleistung
- § 18 VOB/B Streitigkeiten

Teil I

Vorbemerkung

Die VOB enthält die einheitlichen Richtlinien, nach denen beim Abschluß von Bauverträgen gemäß § 55 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) zu verfahren ist.

Die Behörden und Einrichtungen der Staatlichen Hochbauverwaltung haben bei der Vergabe von Bauleistungen für das Land nach Teil A der VOB (RdErl. d. Finanzministers v. 27. 11. 1973 – SMBI. NW. 233) und den in diesem Vergabehandbuch enthaltenen Richtlinien zu verfahren. Rechtsansprüche von Bewerbern und Bietern ergeben sich hieraus nicht.

Soweit in der Loseblattausgabe auf den gelben Einlageblättern mit der Bezeichnung StHBV NW für Baumaßnahmen des Landes keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, gilt auch für Landesbaumaßnahmen uneingeschränkt der für Bundesbaumaßnahmen geltende Text auf den weißen Blättern

Notwendige Abweichungen von den Bundesregelungen befinden sich jeweils in gleicher Höhe auf den gegenüberliegenden Seiten.

Bei jeder erforderlichen Änderung einer Nummer bzw. Teilnummer ist auch der verbleibende unveränderte Text des entsprechenden Absatzes wiederholt worden.

Sofern eine Bundesregelung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht angewandt werden kann, ist an der entsprechenden Stelle des gelben Einlageblattes "entfällt" eingetragen.

Zuständigkeiten

- Zuständig für die Vergabe sind die Bauämter.
- Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz
- 2.1. Bei Freihändiger Vergabe bedarf die Auftragserteilung der vorherigen **Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz**, wenn die Auftragssumme 50000 DM überschreitet.
- 2.2. Der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz bedarf es ferner, wenn bei Angeboten über 100 000 DM
 - das niedrigste Angebot aus den in § 25 Nr. 2 VOB/A genannten Gründen ausgeschieden werden soll,
 - die Ausschreibung nach § 26 VOB/A aufgehoben werden soll,
 - der Zuschlag auf ein anderes als das Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll, der Zuschlag auf ein Nebenangebot erteilt werden soll.
- 3. fre
- 4. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz hat die Verdingungsunterlagen vor der Ausschreibung wichtiger oder umfangreicher Bauleistungen/Leistungen zu prüfen. Sie bestimmt Art und Umfang der Prüfung nach ihrem Ermessen.
- 5. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz hat bei nach Art und Umfang wichtigen Preisvereinbarungen nach § 2 Nr. 3, 5, 6, 7 und 8 VOB/B sowie bei der Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen nach § 6 Nr. 6 VOB/B und von Ansprüchen nach § 7 VOB/B mitzuwirken. Sie ist rechtzeitig zu unterrichten.
- Wegen der Mitwirkung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz sind im übrigen zu beachten:
- 6.1. Die vorherige Zustimmung ist erforderlich bei
 - Vergabe nach Selbstkosten
 Nr. 3.2 der Richtlinie zu § 5 VOB/A
 - Zeitverträgen mit besonderen Preislisten
 - Nr. 1 der Richtlinie zu § 6 VOB/A
 - Beteiligung planender Unternehmer an der Ausführung
 Nach Geraffen und Standen und
 - Nr. 1.6 der Richtlinie zu § 8 VOB/A
 - Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm
 - Nr. 3.1.2 der Richtlinie zu § 9 VOB/A
 - Verdingungsunterlagen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Nr. 3.4 der Richtlinie zu § 9 VOB/A

- Vereinbarung von Preisgleitklauseln bei Abweichung von 10-Monatsfrist

Nr. 1.2 der Richtlinie zu § 15 VOB/A

- Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln

Nr. 4.1 der Richtlinie zu § 15 VOB/A

Einschaltung von Sachverständigen bei der Prüfung von Angeboten

Nr. 2 der Richtlinie zu § 23 VOB/A

- Kündigung des Vertrages

Nr. 1 der Richtlinie zu § 8 VOB/B

 Zahlungen bei Zahlungseinstellung durch Auftragnehmer bzw. Vergleichs- oder Konkursverfahren

Nr. 2.4 der Richtlinie zu § 8 VOB/B

Nr. 6 der Richtlinie zu § 16 VOB/B

- Vereinbarung von Vorauszahlungen nach Vertragsschluß

Nr. 2.1.7 der Richtlinie zu § 16 VOB/B

6.2. Die Beteiligung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz ist erforderlich bei

Sammelaufträgen

Nr. 5 der Richtlinie zu § 4 VOB/A

Gewährleistungsansprüchen

Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen aus Einleitung eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens bei Unterbrechung der Verjährungsfrist für

Nr. 6 der Richtlinie zu § 13 VOB/B

6.3. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz ist zu unterrichten bei

- Vermutungen über Wettbewerbsbeschränkungen

Nr. 2.2 der Richtlinie zu § 2 VOB/A

- Feststellung von Preisabreden oder bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Preisabreden Nr. 3 der Richtlinie zu § 23 VOB/A
- Berufung eines Bieters auf einen Irrtum

Nr. 3 der Richtlinie zu § 25 VOB/A

Vorliegen weiterer Kündigungsgründe nach EVM (B/K/Z/L) ZVB

Nr. 3 der Richtlinie zu § 8 VOB/B

- Kündigung durch den Auftragnehmer

Richtlinie zu § 9 VOB/B

 Schadensfällen bei der Ausführung von Bauleistungen Richtlinie zu § 10 VOB/B

6.4. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz legt fest

- die Wertgrenze für die Verwendung der EVM-Kurzfassungen Nr. 1.1 der Richtlinie zu § 10 VOB/A
- die Richtsätze bei Entschädigung für Vervielfältigungskosten Richtlinie zu § 20 VOB/A
- Regelungen über Vorauszahlungen Nr. 2.1.5 der Richtlinie zu § 16 VOB/B

6.5. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz trifft die Entscheidung

- bei preisrechtlich noch zulässigen aber überhöhten Angeboten
 - Nr. 2.3 der Richtlinie zu § 25 VOB/A
- bei Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers

Nr. 7 der Richtlinie zu § 16 VOB/B

6.6. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde über die Winterbautätigkeit

Nr. 3.3.2 der Richtlinie zu § 2 VOB/A

6.7. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unterrichtet die ihr nachgeordneten Bauämter und andere mit Bauaufgaben des Landes betrauten Behörden über Zahlungseinstellungen bzw. Vergleichs- oder Konkursverfahren.

Nr. 2.1 und Nr. 2.2 der Richtlinie zu § 8 VOB/B

7. Soweit die ZPL Vergaben durchführt, entscheidet sie in eigener Zuständigkeit; eine Zustimmung oder Mitwirkung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz kommt bei den aufgrund des Vergabehandbuchs zu treffenden Entscheidungen nicht in Betracht.

Richtlinien zu VOB, Teil A

Zu§1VOB/A

Bauleistungen

- 1. Wahl der Verdingungsordnung
- 1.1. Soweit für die Ausführung von Arbeiten Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (ATV) bestehen, ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen anzuwenden.
- 1.2. Werden Lieferungen oder Leistungen, für die die Verdingungsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen (VOL) gilt, zusammen mit Bauleistungen vergeben (gemischte Leistungen), so ist in den Verdingungsunterlagen zu regeln, für welche Leistungen die VOB/B bzw. die VOL/B und die nach § 10 VOB/A bzw. § 11 VOL/A zu vereinbarenden Vertragsbedingungen gelten. Die Einheitlichen Verdingungsmuster EVM (B) BVB und ZVB sowie EVM (L) BVB und ZVB sind beizufügen.

Für das Vergabeverfahren ist bei solchen gemischten Leistungen in der Regel die VOL/A anzuwenden. Ist der Anteil der unter die VOL fallenden Leistungen am Auftragswert nur gering, so kann die VOB/A angewendet werden.

Aufträge sollen – soweit zweckmäßig – so in Lose eingeteilt werden, daß sich keine gemischten Leistungen ergeben.

1.3. Die nachstehende Übersicht gibt einen Anhalt für die Wahl der Verdingungsordnung bei der Vergabe von maschinen- und elektrotechnischen Leistungen in Verbindung mit Bauleistungen.

Nr.	Leistung		Vergabe nach	
1.	Heizungs- und zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen, lüftungstech- nische Anlagen			
1.1.	Vollständige Anlagen	VOB		
1.2.	Liefern und Einbauen von Kesseln und Einzelteilen (einschließlich Instandsetzungsarbeiten)	VOB		
2.	Kessel-Anlagen für Heizwerke und Heizkraftwerke		VOL	
3.	Gas-, Wasser- und Abwasser-Installation	VOB		
4.	Elektrische Anlagen:			
4.1.	Elektrische Leitungsanlagen in Gebäuden einschließlich Schalter, Steckdosen, Verteilungs- und Sicherungstafeln	VOB		
4.2.	Stromerzeugungs-, Schalt-, Umspann-, Umformer- und Stromspeicher- anlagen:			
4.2.1.	Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen (vollständige Anlagen, jedoch ohne Leitungsanlagen nach 4.1)		VOL	
4.2.2.	Herstellen des baulichen Teils	VOB		
4.3.	Liefern und Einbauen von Elektromotoren und anderen elektrischen Maschinen von Schalt-, Steuer- und Regeleinrichtungen		VOL	
4.4.	Liefern und Einbauen oder Anbringen von Leuchten und elektrischen Geräten		VOL	
4.5.	Kabel aller Art und Freileitungen für Starkstrom- und Fernmeldeanlagen außerhalb von Gebäuden:			
4.5.1.	Vollständige Anlagen einschließlich Leistungen nach 4.5.3. bis 4.5.5.	VOB		
1.5.2.	Vollständige Anlagen, ausgenommen Leistungen nach 4.5.3. bis 4.5.5.		VOL	
1.5.3.	Herstellen von Mastfundamenten, Liefern und Aufstellen von Masten für Freileitungsnetze sowie ihre Unterhaltung	VOB		
1.5.4.	Tiefbauarbeiten für das Verlegen von Kabeln aller Art	VOB		
.5.5.	Herstellen und Unterhalten von Kanalanlagen für Kabel	VOB		
l.6.	Klingel- und Lichtrufanlagen in Gebäuden	VOB		
l.7.	Fernsprech-, Fernschreib-, Uhren-, Feuermelde- und Alarmanlagen:			
1.7.1.	Vollständige Anlagen		VOL	
I.7.2.	Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrich-			
	tungen		VOL	

Nr.	Leistung	Vergat	e nach
4.7.3.	Herstellen der elektrischen Leitungsanlagen in Gebäuden	VOB	
4.7.4.	Bau von Antennentürmen	VOB	
5.	Blitzschutzanlagen	VOB	
6.	Aufzüge:		
6.1.	Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrich- tungen		VOL
6.2.	Herstellen des baulichen Teils	VOB	
7.	Hebezeuge und Förderanlagen:		
7.1.	Liefern und Aufstellen vollständiger Anlagen einschließlich Herstellen der elektrischen Leitungsanlagen innerhalb der Anlagen bis zur Schalttafel, ausgenommen Leistungen nach 7.5. und 7.6.		VOL
7.2.	Liefern und Einbauen einzelner Förder-, Baueinheiten (Motore, Getriebe, Zug- und Tragorgane usw.) Einzelteile (Lager usw.) und Zubehör (Leitern usw.)		VOL
7.3.	Liefern und Einbauen von besonderen Arbeitsschutzeinrichtungen, Kör- perschallisolier-, Funkentstörungsmittel usw. ausgenommen Leistungen nach 7.5. und 7.6		VOL
7.4.	Liefern und Einbauen zusätzlicher Überwachungseinrichtungen (Steuer-, Regel-, Zähl-, Störmelde-, Wechselsprech- und Fernsehanlagen) ausgenommen Leistungen nach 7.5. und 7.6.		VOL
7.5.	Herstellen des baulichen Teils einschließlich der mit dem Einbau der Anlagen unmittelbar zusammenhängenden Stemm-, Mauer-, Putz- und Raumanstricharbeiten; Liefern und Einbauen von Raumschallisoliermitteln	VOB	
7.6.	Liefern und Einbauen der elektrischen Leitungsanlagen vom Hausan- schluß zu den Hauptschaltstellen der Anlagen	VOB	
8.	Rohrpost- und andere Kleinförderanlagen:		
8.1.	Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrich- tungen		VOL
8.2	Herstellen des baulichen Teils	VOB	
9.	Küchen-, Wäschereieinrichtungen:		
9.1	Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrich- tungen		VOL
9.2.	Herstellen des baulichen Teils einschließlich der Leitungsanlagen in Gebäuden	VOB	
10.	Kältetechnische Anlagen:		
10.1.	Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrich- tungen		VOL
10.2.	Herstellen des baulichen Teils einschließlich der Wärmedämmung im Bauwerk	voв	
11.	Verkehrssignalanlagen, Stellwerke:		
11.1	Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrich- tungen		VOL
11.2.	Herstellen des baulichen Teils	VOB	
12.	Verschiebe-, Spill- und Schrankenanlagen:		
12.1.	Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen		VOL
12.2.	Herstellen des baulichen Teils	VOB	
13.	Gleiswagen:		
13.1.	Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen		VOL
13.2.	Herstellen des baulichen Teils	VOB	

Nr.	Leistung		Vergabe nach	
14.	Drehscheiben und Schiebebühnen:			
14.1	Liefern und Einbauen der maschinen- und elektrotechnischen Einrich- tungen		VOL	
14.2.	Herstellen des baulichen Teils einschließlich Einbau des Spurenkranzes	VOB		
15.	Stahl- und Geldschränke sowie Tresoranlagen:			
15.1.	Liefern von Stahl- und Geldschränken sowie Wandtresoren und der Bestandteile von Tresoranlagen (reine Lieferleistungen) einschließlich Einrichten und Einbauen		VOL	
15.2.	Herstellen des baulichen Teils bei Tresoranlagen und Einbau von Wand- tresoren		·	
15.3.	Bau von Tresoranlagen einschließlich der dazugehörigen Lieferungen	УОВ		

2. Bauleistungen aufgrund eines Leistungsprogramms

Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A sind auch diejenigen Bauarbeiten, die mit einem Leistungsprogramm nach § 9 Nr. 10 bis 12 VOB/A beschrieben worden sind und für die der Auftragnehmer Planungsleistungen zu erbringen hat.

Für die Planungsleistungen sind ergänzende vertragliche Regelungen zu treffen, soweit dies erforderlich ist.

- Die selbständige Lieferung von Stoffen oder Bauteilen ist keine Bauleistung. Für das Vergabeverfahren ist die VOL/A anzuwenden. Nr. 1. der Richtlinie zu § 4 VOB/A ist zu beachten.
- 4. frei
- Abgrenzung des Anwendungsbereiches der VOB und der VOL sowie der Verordnung PR Nr. 30/53 und PR Nr. 1/72.
- 5.1. Die Geltungsbereiche der einschlägigen Preisvorschriften (Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 und PR Nr. 1/72 vom 6. März 1972 in der jeweils gültigen Fassung) decken sich nicht in allen Fällen mit den Anwendungsbereichen der VOL bzw. VOB. So unterliegen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung PR Nr. 1/72 Montagearbeiten (einschließlich der Installationsarbeiten) der Elektroindustrie und des Maschinenbaues nicht dem Baupreisrecht, sondern der Verordnung PR Nr. 30/53; dies gilt auch dann, wenn bei der Vergabe dieser Arbeiten nach der VOB verfahren wird.
- 5.2. Wird die Lieferung von Baustoffen und Bauteilen entgegen § 4 Nr. 1 VOB/A selbständig vergeben, so gilt die Verordnung PR Nr. 30/53.

Zu § 2 VOB/A

Grundsätze der Vergabe

- 1. Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit
- 1.1. Die Forderung nach ausreichender Fachkunde und Leistungsfähigkeit darf nicht so verstanden werden, daß ein Bewerber Bauwerke bestimmter Art und Größe in der Vergangenheit bereits ausgeführt haben muß. Ob die Fachkunde und Leistungsfähigkeit für die auszuführende Leistung ausreichen, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen; sie werden als gegeben anzusehen sein, wenn die für die einwandfreie Ausführung der jeweils vorkommenden Arten von Arbeiten notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen sowie personellen, maschinellen und finanziellen Mittel vorhanden sind. Wegen der als Nachweis im Einzelfall zu fordernden Angaben vgl. § 8 Nr. 3 VOB/A.
- 1.2. Bei Beschränkter Ausschreibung und bei Freihändiger Vergabe sind schon bei der Auswahl der Bewerber Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen. Wegen der Anforderung der Nachweise bei Veranstaltung eines Teilnahmewettbewerbs vgl. § 8 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A.

Wettbewerb

- 2.1. Auch bei einer nach § 3 Nr. 5 VOB/A zulässigen Freihändigen Vergabe und bei der Vergabe von Stundenlohnarbeiten soll der Wettbewerb die Regel sein.
- 2.2. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte.

Liegen Gründe vor, die eine Beschränkung des Wettbewerbs vermuten lassen, ist der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu berichten und in Zweifelsfällen deren Entscheidung einzuholen, ob das Angebot ausgeschieden, die Ausschreibung aufgehoben und die Kartellbehörde unterrichtet werden soll.

3. Förderung der kontinuierlichen Bautätigkeit

3.1. Zur Förderung der ganzjährigen Bautätigkeit können Winterbauschutzmaßnahmen vorgesehen werden, mit denen eine einwandfreie Ausführung bzw. Weiterführung der Bauarbeiten im Winter auch dann gewährleistet wird, wenn z. B. die Außentemperatur die in den ATV-VOB/C- oder in anderen einschlägigen DIN-Vorschriften angegebenen Witterungsgrenzwerte unterschreitet. Auf den RdErl, d. Finanzministers v. 7. 6. 1973 – SMBI. 233 (Teil V) – wird hingewiesen.

Die Anordnung von Winterbauschutzmaßnahmen setzt voraus, daß in der Haushaltsunterlage – Bau-, ggf. in einem Nachtrag zur HU-Bau – derartige Winterbauschutzmaßnahmen vorgesehen sind.

- 3.2. Bei der Vergabe ist folgendes zu beachten:
 - 3.2.1. In der Regel sollen besondere Winterbauschutzmaßnahmen zusammen mit den Bauleistungen vergeben werden. Von der Möglichkeit, die Winterbauschutzmaßnahmen selbständig zu vergeben, sollte nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.
 - 3.2.2. In der Leistungsbeschreibung ist ein besonderer Abschnitt "Maßnahmen für Arbeiten bei ungünstiger Witterung" vorzusehen.

Winterbauschutzmaßnahmen sind in der Regel Bedarfsleistungen, weil sich Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen erst aufgrund der tatsächlichen Witterungsverhältnisse genau bestimmen lassen. Deshalb ist in die Vorbemerkungen zum Abschnitt "Maßnahmen für Arbeiten bei ungünstiger Witterung" folgender Zusatz aufzunehmen:

"Die unter den folgenden Ordnungszahlen beschriebenen Leistungen sind nur auszuführen, wenn und soweit sie der Auftraggeber besonders abruft."

Die Leistung kann beschrieben werden

- durch genaue Beschreibung der im einzelnen geforderten Winterbauschutzmaßnahmen; hierbei können die Muster-Texte der "Leistungsbeschreibung für Winterbauschutzmaßnahmen" der RGBau*) verwandt werden oder
- in Form der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm.

Unabhängig von der Form der Leistungsbeschreibung soll die Leistung nach folgendem Schema gegliedert und eine entsprechend differenzierte Vergütung vorgesehen werden:

- Auf-, Ab- und Umbau der Winterbau-Schutzvorkehrungen einschl. Beheizungsanlagen usw. (z.B. pauschal),
- Vorhalten der Winterbau-Schutzvorkehrungen (z.B. Einheitspreis je Zeiteinheit),
- Betrieb der Beheizungsanlagen (z.B. Einheitspreis je Zeiteinheit),
- besondere, bei Wiederaufnahme der Arbeiten nach witterungsbedingten Ausfalltagen erforderliche Maßnahmen (z. B. auf Nachweis).
- 3.2.3. In der Leistungsbeschreibung ist anzugeben,
 - bis zu welchen Witterungsgrenzwerten (z.B. Lufttemperatur, Bodenfrosttiefe, Schneedekkenhöhe) die Bauarbeiten fortzuführen sind,
 - daß die Ausführungsfrist entsprechend verlängert wird, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt und
 - daß der Schutz der ausgeführten Leistungen gegen Winterschäden und die erforderlichen Messungen der Witterungsgrenzwerte zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören und nicht besonders vergütet werden.

Außerdem ist in der Leistungsbeschreibung darauf hinzuweisen, daß die dem Auftragnehmer im Rahmen der Produktiven Winterbauförderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zustehenden Zuschüsse bei der Vergütung der Winterbauschutzmaßnahmen nicht abgezogen werden und daß der Bieter deshalb diese Zuschüsse bei der Kalkulation der Angebotspreise zu berücksichtigen hat.

3.2.4. Etwa vorgesehene Vorhaltung von Schutzvorkehrungen für andere Auftragnehmer einschl. der hierfür vorgesehenen Vergütung ist in der Leistungsbeschreibung eindeutig zu regeln. Die anderen Auftragnehmer (z.B. des Ausbaugewerbes) sind in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM(B) BVB – besonders darauf hinzuweisen,

^{*)} Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen – RGBau – im Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft – RKW – 6 Frankfurt 11, Gutleutstraße 163–167: RGBau-Merkblatt 14 – Leistungsbeschreibung für Winterbauschutzmaßnahmen – Teil II "Leistungsverzeichnis (Muster)". Nicht anzuwenden sind die Teile I "Vorbemerkungen" und III "Begriffe und Begriffsbestimmungen"!

- welche Winterbauschutzvorkehrungen ihnen ggf. bauseits zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden, oder
- inwieweit sie selbst wegen der Mitbenutzung derartiger Einrichtungen mit anderen Auftragnehmern Vereinbarungen treffen müssen. (Vgl. Nr. 12.4 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen EVM(B)ZVB –).
- 3.2.5. Dem Bieter/Auftragnehmer soll Gelegenheit gegeben werden, eigene Vorschläge für zweckmäßige Winterbauschutzmaßnahmen zu machen. In der Regel sollen daher Änderungsvorschläge und Nebenangebote als Alternativen zu den vom Auftraggeber vorgesehenen Fristen, Winterbauschutzmaßnahmen und sonstigen vom Auftragnehmer geforderten zusätzlichen Leistungen ausdrücklich zugelassen werden. In diesen Fällen ist in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EVM(B)A die vorgesehene Leerzeile entsprechend ausfüllen.

3.3 Winterbauerhebung

3.3.1. Das Bauamt berichtet der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz jeweils zum 1. Juni über die Bautätigkeit in der Zeit vom 1. November bis 31. März. Es verwendet hierbei das Formblatt Sammelmeldung – EFB-Winter2 – (Teil III), in dem alle großen und kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die Bauunterhaltung des gesamten Bauamtsbereichs erfaßt werden.

Das Bauamt fügt der Sammelmeldung außerdem für jede Baustelle (ggf. mehrere für eine Baumaßnahme) großer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eine Einzelmeldung - EFB-Winter1 - (Teil III) bei.

Für die Zwecke der Erhebung ist es ausreichend, wenn für die erbrachten Bauleistungen alle Zahlungen, ggf. Abschlagszahlungen (soweit sie noch nicht geprüft sind, die entsprechenden Rechnungen) aus der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April erfaßt werden.

3.3.2. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz berichtet der zuständigen obersten Landesbehörde jeweils bis zum 1. Juli. Sie verwendet dabei das Formblatt Winterbausammelmeldung.

Vorzulegen ist jeweils

- eine Sammelmeldung je Bauamt in einfacher Ausfertigung
- eine Sammelmeldung je Mittelinstanz in zweifacher Ausfertigung.
- 3.3.3. Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau das Ergebnis der Meldungen jeweils bis zum 1. August mit, indem sie je einen Abdruck der Meldungen der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz weitergibt. Die OFD Berlin und die Bundesbaudirektion berichten dem BMBau direkt.

Zu § 3 VOB/A

Arten der Vergabe

1. Regelfall: Offentliche Ausschreibung

Nach § 55 LHO muß dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die zulässigen Ausnahmen sind in § 3 Nr. 4 und 5 VOB/A geregelt.

- 2. Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Europäischen Gemeinschaften
- 2.1. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 12. 1974 (SMBI. NW. 233) betr. Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den EWG-Richtlinien (Teil V) ist zu beachten.

3. Teilnahmewettbewerb in anderen Fällen

Soweit nach dem Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 12. 1974 (SMBI. NW. 233) betr. Weisungen zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den EWG-Richtlinien (Teil V) ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb nicht erforderlich ist, darf ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb nur veranstaltet werden, wenn

die Voraussetzungen für eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 4 oder 5 VOB/A gegeben sind

und

dem Bauamt nicht alle in Betracht zu ziehenden Bewerber bekannt sind.

Zu § 4 VOB/A

Einheitliche Vergabe, Vergabe nach Losen

1. Einheitliche Vergabe von Leistungen und Lieferungen

Von der Regel, daß Bauleistungen mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen vergeben werden, darf nur abgewichen werden,

wenn dies technisch oder wirtschaftlich begründet ist

oder

wenn die Beistellung der Stoffe oder Bauteile orts- oder gewerbeüblich ist.

In der Leistungsbeschreibung ist mit allen erforderlichen Einzelheiten eindeutig anzugeben, welche Stoffe und Bauteile beigestellt werden.

2. Teillose

Eine beabsichtigte Aufteilung in Teillose muß in den Verdingungsunterlagen vorbehalten werden; der Umfang der vorgesehenen Teillose ist eindeutig und vollständig anzugeben.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren gleichartigen Teilen (Einheiten), z. B. Häusern gleichen Typs, so kann es zweckmäßig sein, im Angebot den Preis für eine Einheit angeben und zugleich mitteilen zu lassen, inwieweit sich dieser Preis bei Vergabe mehrerer Einheiten ändert.

Fachlose

Als Fachlose gelten auch Bauleistungen verschiedener Fachgebiete oder Gewerbezweige, wenn sie üblicherweise – allgemein oder regional – von Unternehmern in einem Betrieb ausgeführt werden.

4. Zusammenfassung von Fachlosen

Die zusammengefaßte Vergabe mehrerer oder sämtlicher Fachlose setzt voraus, daß dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist. Eindeutige Beschreibungen aller Leistungen und vollständige zeichnerische Unterlagen müssen vor der Abgabe der Verdingungsunterlagen an die Bieter vorliegen.

Sammelaufträge

5.1. Aligemeines

Werden gleichartige Leistungen, die nach Art und Umfang genau bestimmt sind und serienmäßig ausgeführt werden können – z. B. vorgefertigte Bauteile, Fertighäuser, Hallen, Teile betriebstechnischer Anlagen und Einrichtungen – innerhalb einer bestimmbaren Frist im Bereich mehrerer Bauämter voraussichtlich mehrfach benötigt, so ist zu prüfen, ob durch eine Sammelvergabe wirtschaftliche Vorteile erzielt werden können.

Die oberste technische Instanz entscheidet, ob eine Sammelvergabe durchzuführen ist. Sie bestimmt in der Regel bei der Erteilung des Planungsauftrages eine Leitbaudienststelle und unterrichtet die übrigen beteiligten Bauämter. Für Bauleistungen, die den Bereich elementierter oder normierter Bauten und Bauteile betreffen, ist Leitbaudienststelle die Zentrale Planungsstelle für die Rationalisierung von Landesbauten in Aachen (vgl. RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1972 – SMBl. NW. 2005.)

Die Haushaltsunterlagen nach § 24 LHO sind von den beteiligten Bauämtern aufzustellen. Die Leitbaudienststelle hat diesen die gemeinsamen verwertbaren Unterlagen zu liefern.

Die Haushaltsmittel werden jedem beteiligten Bauamt einzeln zugewiesen.

Die Leitbaudienststelle wird über die Zuweisung unterrichtet und zugleich ermächtigt, Verbindlichkeiten in der Höhe der insgesamt zugewiesenen Mittel einzugehen.

5.2. Zusammenwirken der Leitbaudienststelle mit den übrigen Bauämtern.

Die Zuständigkeiten der Leitbaudienststelle und der Bauämter sind von Fall zu Fall nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit abzugrenzen, sofern in dieser Richtlinie keine Regelungen getroffen worden sind.

Die Leitbaudienststelle hat die Bauämter an den Vorarbeiten für die Planung, Veranschlagung und Ausschreibung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu beteiligen. Durch die Beteiligung ist sicherzustellen, daß alle für die Durchführung wichtigen Fragen so rechtzeitig geklärt werden, daß eine reibungslose Serienfertigung ohne Änderung ermöglicht wird.

Dabei ist insbesondere sicherzustellen, daß die im Bereich der Bauämter geltenden öffentlichrechtlichen Vorschriften – z. B. des Baurechts – berücksichtigt und die zeitliche Abwicklung des Sammelauftrages festgelegt werden. Vor der Ausschreibung ist in einer Schlußbesprechung der Leitbaudienststellen mit den Bauämtern festzustellen, daß alle Voraussetzungen für die Erteilung und Durchführung des Sammelauftrages erfüllt sind. Ergibt sich nach der Ausschreibung die Notwendigkeit von Änderungen – z. B. des Bedarfs, der Ausführungsfristen oder technischer Einzelheiten –, so haben die Bauämter die Leitbaudienststelle unverzüglich zu unterrichten.

5.3. Vergabe

5.3.1. Die Leitbaudienststelle hat im Zusammenwirken mit den anderen beteiligten Bauämtern

die Vergabe vorzubereiten, insbesondere die Verdingungsunterlagen aufzustellen,

die Ausschreibung durchzuführen.

die Angebote zu werten,

den Zuschlag zu erteilen oder ggf.

eine Ausschreibung aufzuheben.

5.3.2. Die Leitbaudienststelle hat die Vergabe auf den Gesamtbedarf zu erstrecken. In den Verdingungsunterlagen sind anzugeben

die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Standorte oder Empfangsorte und Ausführungsfristen,

die hierfür jeweils zuständigen Bauämter

und

die für die Zahlung zuständigen Stellen.

Diese Angaben sind in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (B) BVB – aufzunehmen.

5.3.3. In Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (B) BVB – ist ferner aufzunehmen:

"Die Leitbaudienststelle und die anderen beteiligten Bauämter sind berechtigt, die im Vertrag für sie jeweils vorgesehenen Leistungen abzurufen.

Die Bauämter nehmen jeweils die Leistungen ab, die sie abgerufen haben. Die Rechnungen hierüber sind bei ihnen einzureichen. Sie werden von der für das jeweilige Bauamt zuständigen Zahlstelle beglichen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung vor, wird als Gerichtsstand der Sitz der für die Leitbaudienststelle zuständigen Landesmittelbehörde (Oberfinanzdirektion/Regierungspräsident)* vereinbart."

Ist die ZPL-Leitbaudienststelle, so ist der letzte Satz der vorstehenden Gerichtsstandvereinbarung wie folgt zu fassen:

"Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung vor, wird als Gerichtsstand Aachen vereinbart."

5.3.4. Soweit in Ausnahmefällen bei der Vergabe noch keine genauen Angaben über

Mengen und (oder) Massen,

Liefer- bzw. Ausführungsorte,

Liefer- bzw. Ausführungsfristen

gemacht werden können, ist dies in den Verdingungsunterlagen im einzelnen anzugeben. Für die Preisvereinbarungen können in diesen Fällen in den Verdingungsunterlagen z. B. folgende Regelungen vorgesehen werden:

Staffelpreise für bestimmte Losgrößen, also etwa für 10, 15, 20 Stück,

Alternativpreise für verschiedene Arten und Mengen einzelner Teilleistungen,

Zu- oder Abschläge bei abweichenden Transportentfernungen,

Zu- oder Abschläge bei Änderung der Ausführungsfristen.

Wegen der Abrechnung der Leistungen in diesen Fällen siehe Nr. 5.4.2.

- 5.3.5. Für den Abruf von Leistungen und die dabei erforderlichen Einzelangaben sind die einzelnen Bauämter zuständig. Sie haben der Leitbaudienststelle eine Abschrift der Abrufschreiben zu übersenden, die zu den Vertragsakten zu nehmen ist.
- 5.3.6. Für Änderung des Vertrages

ist die Leitbaudienststelle zuständig, und zwar auch dann, wenn sich die Änderung nur auf den Teil der gesamten Vertragsleistung bezieht, der für andere beteiligte Bauämter zu erbringen ist.

5.3.7. Die Unterlagen für die Vergabe (Ausschreibungsbekanntmachungen, Angebote, Verdingungsverhandlungen, Auftrags- und Absageschreiben, Sammel- und Nachtragsauftragsschreiben, Abrufschreiben) sind von der Leitbaudienststelle aufzubewahren. Die anderen

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

beteiligten Bauämter erhalten je drei Ausfertigungen des Angebots des Auftragnehmers einschließlich Ausführungszeichnungen und dgl., des Auftragschreibens sowie etwaiger Nachtragsaufträge.

5.4. Bauausführung

- 5.4.1. Die Bauämter haben die Durchführung der von ihnen abgerufenen Leistungen zu überwachen, sie abzunehmen und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.
- 5.4.2. Die Bauämter haben die Rechnungen für die von ihnen abgerufenen Leistungen zu prüfen und zur Zahlung anzuweisen.

Bei Staffelpreisen (vgl. 5.3.4.) stellt die Leitbaudienststelle aufgrund der Abrufschreiben fest (vgl. 5.3.5.), welche Preisstaffel anzuwenden ist, und verständigt die anderen beteiligten Bauämter, sobald eine andere Preisstaffel erreicht wird. Die Mitteilung ist zusammen mit den nach 5.3.7. übersandten Unterlagen der Rechnung beizufügen.

Die Bauämter haben Überzahlungen, die sich aus Änderungen der Staffelpreise ergeben, bei weiteren Zahlungen zu verrechnen oder sie von dem Auftragnehmer zurückzufordern.

Die Leitbaudienststelle und die übrigen Bauämter haben gemeinsam festzulegen, welche Zuoder Abschläge wegen Änderungen der Transportentfernungen oder Ausführungsfristen anzurechnen sind.

- 5.4.3. Bei Meinungsverschiedenheiten nach § 18 VOB/B und § 19 VOL/B ist grundsätzlich die dem einzelnen Bauamt vorgesetzte Behörde zuständig. Die Leitbaudienststelle ist zu verständigen. Falls Meinungsverschiedenheiten gleicher oder ähnlicher Art auch bei anderen Bauämtern auftreten, hat sie für die Abstimmung der zu ergreifenden Maßnahmen zu sorgen.
- 5.4.4. Rechtsstreitigkeiten sind von der für die Leitbaudienststelle zuständigen Behörde zu führen; die anderen beteiligten Bauämter haben sie hierbei zu unterstützen.

Zu § 5 VOB/A

Leistungsvertrag, Stundenlohnvertrag, Selbstkostenerstattungsvertrag

1. Leistungsvertrag

- 1.1. Die Vergütung ist in der Regel nach Einheitspreisen zu bemessen.
- 1.2. Pauschalpreise sind nur in geeigneten Fällen zu vereinbaren.
 - 1.2.1. Zuvor ist sorgfältig zu prüfen, ob

die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt

und

Änderungen bei der Ausführung nicht zu erwarten

sind.

- 1.2.2. Diejenigen Teile der Leistungen, deren Art oder Umfang sich im Zeitpunkt der Vergabe noch nicht genau bestimmen lassen z. B. Erd- oder Gründungsarbeiten sind zu Einheitspreisen zu vergeben.
- 1.2.3. Weder die Vergabe auf Grund eines Leistungsprogramms noch die zusammengefaßte Vergabe sämtlicher Leistungen an einen Auftragnehmer zwingt zur Vereinbarung eines Pauschalpreises.
- 1.3. Die erforderlichen Pläne müssen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe vollständig vorliegen.
- 1.4. Bei der Vergabe aufgrund eines Leistungsverzeichnisses müssen

alle Teilleistungen erfaßt, eindeutig beschrieben

und

die Mengen vollständig und genau ermittelt

werden.

Bei der Vergabe aufgrund eines Leistungsprogramms müssen die Leistungen nach Art und Umfang in den vom Bieter nach § 9 Nr. 12 VOB/A anzufertigenden Unterlagen eindeutig und vollständig bestimmt sein.

2. Stundeniohnvertrag

Die Weisungen zur Vergabe von Stundenlohnarbeiten im RdErl. d. Finanzministers v. 4. 12. 1975 (SMBI. NW. 233) (Teil V) sind zu beachten.

Vergabe nach Selbstkosten

- 3.1. Wenn ausnahmsweise Bauleistungen nach Selbstkosten vergeben werden sollen, sind insbesondere die §§ 8–10 und 14 der Verordnung PR Nr. 1/72, ggf. die Verordnung PR Nr. 30/53 (Teil IV) sowie der RdErl. d. Finanzministers v. 19. 12. 1973 betr.: Anwendung der VO PR Nr. 1/72 (SMBI. NW. 233) (Teil V) zu beachten.
- 3.2. Die Vergabe von Bauleistungen nach Selbstkosten bedarf der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Zu§6 VOB/A

Angebotsverfahren

1. Zeitverträge

- 1.1. Für regelmäßig wiederkehrende Bauunterhaltungsarbeiten können Zeitverträge als Rahmenverträge aufgrund eines Auf- und Abgebotsverfahren abgeschlossen werden. Den Verträgen sind die Einheitlichen Verdingungsmuster EVM (Z) und die von der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde herausgegebenen Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge EVM (Z) LV zugrunde zu legen. Wenn ausnahmsweise diese Leistungsverzeichnisse nicht verwendet und statt dessen besondere Preislisten aufgestellt werden sollen, ist hierzu die Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz einzuholen.
- 1.2. Dem Wettbewerb sollen nur die für die auszuführende Arbeit zutreffenden Abschnitte des EVM (Z) LV unterstellt werden. Ggf. sind im Angebotsschreiben die Abschnitte genau zu bezeichnen, die nicht Gegenstand des Zeitvertrages werden sollen.
 - Am Wettbewerb sollen Bewerber beteiligt werden, die auch nach der räumlichen Lage ihres Betriebes zu den Bauanlagen imstande sind, die Arbeiten selbst in dringenden Fällen den Anforderungen entsprechend kurzfristig auszuführen. Die Zeitverträge sollen jeweils für räumlich geschlossene oder einander naheliegende Bauanlagen abgeschlossen werden.
- 1.3. Zeitverträge sollen jeweils für ein Kalenderjahr abgeschlossen werden. Es ist jedoch zu vereinbaren, daß sich der Zeitvertrag um höchstens ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht gemäß Nr. 8.4 der EVM (Z) ZVB gekündigt wird.
- 1.4. Aufgrund von Zeitverträgen dürfen Einzelaufträge nur erteilt werden, wenn die Auftragssumme für die in einem Leistungsverzeichnis beschriebenen Arbeiten 20 000 DM für eine Bauunterhaltungsmaßnahme nicht übersteigt. Für Bauunterhaltungsleistungen, deren Wert höher als 20 000 DM im Einzelfall ist, ist das Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A durchzuführen. Eine Trennung umfangreicher Bauunterhaltungsarbeiten eines Leistungsverzeichnisses, die in einem Zuge durchgeführt werden können, in mehrere Einzelaufträge bis zu 20 000 DM ist nicht zulässig.
- 1.5. Zeitverträge sind durch die Bauämter abzuschließen. Die Einzelaufträge werden von der Stelle Bauamt oder hausverwaltende Dienststelle erteilt, der die Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Sofern die hausverwaltende Dienststelle Einzelaufträge erteilt, erhält sie vom Bauamt zwei Abschriften der Zeitverträge.
- 1.6. Für Kleinstaufträge [vgl. Nr. 2.2. der Zusätzlichen Vertragsbedingungen EVM (Z) ZVB] hat das Bauamt die Wertgrenzen und die Kleinstauftragszuschläge in Nr. 1.3. der Besonderen Vertragsbedingungen für Zeitverträge EVM (Z) BVB einzusetzen. Die Wertgrenzen für die Kleinstaufträge sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen; die Kleinstauftragszuschläge, für die die Übersicht nur einen Anhalt geben soll, sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Ausdehnung der Bauanlagen, Zu- und Abgangsentfernungen) zu bemessen.

Wertgrenzen und Zuschläge bei Kleinstaufträgen

Z (LV) Nr.	Bezeichnung der Arbeiten	Wertgrenze DM	Zuschlag (als Anhalt DM
00	Erdarbeiten	150	35
06	Entwässerungskanalarbeiten	150	35
08	Dränarbeiten	150	35
15	Straßenbauarbeiten	150	35
21	Landschaftsbauarbeiten	100	25
25	Wärmedämmungsarbeiten	200	35
30	Mauerarbeiten	150	35
31	Beton- und Stahlbetonarbeiten	150	35
34	Zimmer- und Holzbauarbeiten	150	35
38	Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten	350	35
39	Klempnerarbeiten	350	35
50	Putz- und Stuckarbeiten	150	35
52	Fliesen- und Plattenarbeiten, Naturwerksteinarbeiten, Betonwerksteinarbeiten	150	35
53	Estricharbeiten	150	35
54	Asphaltbelagarbeiten	100	25
55	Tischlerarbeiten	100	35
56	Parkettarbeiten	100	35
57	Beschlagarbeiten	100	25
60	Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten	100	25
61	Verglasungsarbeiten	100	25
62	Ofen- und Herdarbeiten	100	25
63	Anstricharbeiten	120	25
65	Bodenbelagarbeiten	200	30
66	Tapezierarbeiten	120	25
80	Heizungs- und zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen	350	35
81	Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten	350	35
82	Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden	120	30
84	Blitzschutzanlagen	150	30
97	Gerüstarbeiten	150	35
99	Reinigen von Heizkesseln, Warmwasserbereitern, Wärmetauschern (Gegenstromapparaten), Korrosions- schutz von Heizkesseln	350	35

Zu§7 VOB/A

Mitwirkung von Sachverständigen

Die Mitwirkung von Sachverständigen entbindet das Bauamt nicht, die Entscheidung in eigener Verantwortung zu treffen.

Zu § 8 VOB/A

Teilnehmer am Wettbewerb

1. Unternehmereinsatzformen

1.1. Am Wettbewerb können sich Bieter, die gewerbsmäßig Bauleistungen ausführen, einzeln oder gemeinschaftlich beteiligen. Sie können anbieten, daß sie die Leistungen

allein

oder

als Hauptunternehmer mit Nachunternehmer, ausführen wollen.

Gewerbsmäßig befaßt sich derjenige mit einer Leistung, der sich selbständig und nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr mit der Absicht beteiligt, einen Gewinn zu erzielen.

1.2. Arbeitsgemeinschaften

- 1.2.1. Arbeitsgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Unternehmern auf vertraglicher Grundlage mit dem Zweck, Bauaufträge für gleiche oder verschiedene Fachgebiete oder Gewerbezweige gemeinsam auszuführen; sie können vertikal (Unternehmen verschiedener Fachrichtungen) oder horizontal (Unternehmen gleicher Fachrichtungen, z. B. Ingenieur-Hochbau) gegliedert sein.
- 1.2.2. Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen. Bedenken gegen horizontale Bietergemeinschaften können z. B. entstehen, wenn sich Unternehmen zwecks Wettbewerbsbeschränkung zusammenschließen, die sonst selbstständig am Wettbewerb teilgenommen hätten. Bei der Beurteilung von Angeboten gemeinschaftlicher Bieter sind Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der beteiligten Unternehmen im einzelnen ebenso wie die durch ihr Zusammenwirken geschaffene, in quantitativer und qualitativer Hinsicht verbesserte Kapazität zu berücksichtigen.
- 1.2.3. Bei Beschränkten Ausschreibungen ist zu beachten:

Bereits bestehende Arbeitsgemeinschaften können wie einzelne Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Das Angebot einer Arbeitsgemeinschaft, die ein aufgeforderter Bewerber mit einem anderen Unternehmer bilden will, ist zuzulassen, wenn der Auftraggeber der Bildung der Arbeitsgemeinschaft vor Angebotsabgabe zugestimmt hat.

Hat ein Bieter in seinem Angebot den Vorbehalt gemacht, daß er eine Arbeitsgemeinschaft mit einem namentlich genannten Unternehmer bilden will, so kann der Auftraggeber das Angebot dieser Arbeitsgemeinschaft berücksichtigen, auch wenn der andere Unternehmer zur Angebotsabgabe nicht aufgefordert war.

1.3. Hauptunternehmer mit Nachunternehmern

- 1.3.1. Der Hauptunternehmer ist Vertragspartner des Auftraggebers. Er muß wesentliche Teile der Leistung im eigenen Betrieb ausführen.
- 1.3.2. Der Nachunternehmer steht zum Auftraggeber in keinem unmittelbaren Vertragsverhältnis. Er führt als Vertragspartner des Hauptunternehmers Teile der diesem übertragenen Leistungen aus.
- 1.3.3. Der Bieter trifft in seinem Angebot die Entscheidung darüber, ob er Teile der ausgeschriebenen Leistung durch Nachunternehmer ausführen lassen will; er hat dabei § 4 Nr. 8 VOB/B zu beachten. Nach Auftragserteilung darf ein Auftragnehmer von ihm zur Ausführung im eigenen Betrieb übernommene Leistungen nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen; § 4 Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 VOB/B bleibt unberührt.
- 1.3.4. Der Hauptunternehmer hat gegenüber den Nachunternehmern sämtliche Aufgaben des Auftraggebers im eigenen Namen wahrzunehmen. Ihm obliegt insbesondere die Auswahl und Beauftragung der Nachunternehmer, die Beaufsichtigung der Arbeiten, die Prüfung der Rechnungen und die Zahlungen sowie die Einbehaltung von Sicherheitsleistungen.

Für die frist- und fachgerechte Erfüllung der von Nachunternehmern zu erbringenden Leistungen einschließlich der Gewährleistung haftet der Hauptunternehmer dem Auftraggeber unmittelbar.

1.3.5. Bieter, die als Hauptunternehmer mit Nachunternehmern eingesetzt werden sollen, müssen wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für einwandfreie Durchführung der Koordinierungs- und Aufsichtsaufgaben bieten.

1.4. Generalunternehmer

Als Generalunternehmer wird derjenige Hauptunternehmer bezeichnet, der sämtliche für die Herstellung eines Bauwerks erforderlichen Bauleistungen zu erbringen hat und wesentliche Teile hiervon selbst ausführt. Bei der Vergabe an Generalunternehmer ist Nr. 4 der Richtlinie zu § 4 VOB/A zu beachten.

1.5. Nicht zu beteiligende Bewerber

Angebote von Unternehmern, die sich mit der Betreuung von Bauvorhaben (z. B. Planung, Koordinierung, Finanzierung) befassen, aber keine wesentlichen Teile der Bauleistung selbst erbringen, sind auszuschließen.

1.6. Nichtbeteiligung planender Unternehmen

Unternehmen, die mit der Planung und/oder Ausarbeitung der Verdingungsunterlagen beauftragt waren, sollen in der Regel am Wettbewerb nicht beteiligt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz. Diese hat vorher durch sorgfältige Prüfung der von den Unternehmen bearbeiteten Unterlagen, vor allem der Beschreibung der Leistung und der Mengenansätze sicherzustellen, daß den Unternehmen keine Vorteile vor anderen Wettbewerbsteilnehmern erwachsen.

2. Auswahl der Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe

2.1. Bei Beschränkter Ausschreibung und Einholung von Angeboten im Wettbewerb zur Vorbereitung einer Freihändigen Vergabe sind unter Berücksichtigung des Umfanges der Leistung in der Regel nicht ortsansässige Unternehmer in angemessener Zahl zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Auch bei ausreichender Zahl bekannter Bewerber soll neuen Bewerbern Gelegenheit zur erstmaligen Teilnahme am Wettbewerb geboten werden.

Der Leiter des Bauamts wählt die aufzufordernden Unternehmer aus.

Es sind als Nachweis geeignete Aufzeichnungen zu führen, welche Unternehmer

zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind

und

Aufträge erhalten haben.

Dabei sind die betreffenden Baumaßnahmen bzw. Aufträge nach Art und Wert anzugeben.

Ferner ist anzugeben, welche Unternehmer aufgrund welcher Merkmale bevorzugte Bewerber sind.

2.2. Bewerber aus EG-Mitgliedsstaaten sind unter den gleichen Bedingungen zur Angebotsabgabe aufzufordern wie inländische Bewerber.

3. Bevorzugte Bewerber

3.1. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Richtlinien des Landes für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber (Teil IV) zu beachten.

3.2. Bevorzugte Bewerber sind:

Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West),

Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte,

Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu diesen bevorzugten Bewerbern obliegt den Bietern.

- 3.3. Bevorzugte Bewerber sind bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben in angemessenem Umfange zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- 3.4. Den bevorzugten Bewerbern soll auch dann noch der Auftrag erteilt werden, wenn ihr Angebot nur geringfügig über dem annehmbarsten (VOB) bzw. wirtschaftlichsten (VOL) Angebot liegt.

4. Vergabe von handwerklichen Leistungen an Handelsunternehmen

4.1. Bei der Vergabe von Leistungen k\u00f6nnen Unternehmen des Handels in gleicher Weise wie andere Unternehmer am Wettbewerb beteiligt werden, wenn sie die Voraussetzungen von \u00a7 2 VOB/A oder von \u00a7 2 Abs. 1 VOL/A erf\u00fcllen. 4.2. Umfaßt die Leistung auch die Ausführung von handwerklichen Leistungen im Sinne des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. 9. 1953 (BGBI. 1953 I S. 1411) i. d. F. vom 28. Dezember 1965 (BGBI. 1966 I S. 2), so darf sie nur Untertnehmen übertragen werden, die entweder

nach § 1 Abs. 1 der Handwerksordnung als Handwerksbetrieb

oder

als handwerklicher Nebenbetrieb nach § 3 Abs. 1 der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen sind

oder

die handwerkliche Tätigkeit in dem Nebenbetrieb in unerheblichem Umfang ausüben (Handwerksordnung § 3 Abs. 2)

oder

über einen handwerklichen Hilfsbetrieb nach § 3 Abs. 3 der Handwerksordnung verfügen.

4.3. Handwerkliche Leistungen sind Leistungen von Gewerbebetrieben, die handwerksmäßig betrieben werden und zu einem in Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe gehören.

4.4. Hat eine Baudienststelle Zweifel, ob

eine Leistung eine handwerkliche Leistung ist oder ein bestimmter Bewerber (Bieter) eine handwerkliche Leistung in seinem Hilfsbetrieb bzw. nur in unerheblichem Umfang ausführt, so soll bei der zuständigen Handwerkskammer angefragt werden;

ein Bewerber (Bieter) ein Handwerksbetrieb bzw. handwerklicher Nebenbetrieb ist, so soll von ihm ein entsprechender Nachweis verlangt werden.

- 4.5. Es ist nicht Aufgabe der Baudienststellen, festzustellen, ob Betriebe ihren Verpflichtungen nach der Handwerksordnung nachgekommen sind; hierfür sind die Dienststellen der Gewerbeaufsicht zuständig.
- 4.6. Wird jedoch von zuständiger Stelle die Einleitung eines Verfahrens wegen Verstoßes gegen § 1 der Handwerksordnung mitgeteilt, so ist bis zum Abschluß des Verfahrens von der Beteiligung des betreffenden Unternehmers am Wettbewerb abzusehen.
- 4.7. Auf den RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 1. 1967 (SMBI. NW. 236) betr. Beschaffung und Montage von Beleuchtungskörpern (Leuchtstofflampen) wird hingewiesen (Teil V).

5. Aufträge an Justizvollzugsanstalten

- 5.1. Aufträge sollen Justizvollzugsanstalten nur erteilt werden, wenn sie von ihnen zu Bedingungen ausgeführt werden, die nicht ungünstiger sind als die, unter denen sie die private Wirtschaft ausführen würde. Sie sind nur freihändig zu vergeben (VOB/A § 8 Nr. 5, VOL/A § 3 Nr. 3 i, § 9 Nr. 4). Angebote, die bei einer Öffentlichen Ausschreibung abgegeben worden sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 5.2. Die Bauämter, die einer Justizvollzugsanstalt einen Auftrag erteilen wollen, sollen sich vorher mit deren Aufsichtsbehörde in Verbindung setzen, sofern sie nicht schon wegen gleichartiger Aufträge in ständiger Geschäftsverbindung mit der Justizvollzugsanstalt stehen.
- 5.3. Soweit für diese Aufträge die Vorschriften der VOB/B nicht unmittelbar angewendet werden können, sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

6. Ausschlußgründe

Verfehlungen nach § 8 Nr. 4c VOB/A sind z. B.:

Vollendete oder versuchte Beamtenbestechung, schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, insbesondere Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung,

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), unter anderem die Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.

7. Vergabestatistik

Die Baudienststellen haben die für die koordinierte Vergabestatistik (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 2. 1965 [n. v.] – V A 2 – 3.746 – 153/65) (RdErl. d. Finanzministers v. 13. 11. 1961 [n. v.] – 0 6340 – 3 – II D 7) erforderlichen Daten unter Verwendung des Formblattes EFB – VStat (Teil III) zu erfassen.

Zu§9 VOB/A

Leistungsbeschreibung

1. Aligemeines

Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis nach § 9 Nr. 3 bis 9 VOB/A bleibt die Regel. Ausnahmsweise können Leistungen mit Leistungsprogramm beschrieben werden; vgl. Nr. 3.

2. Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

2.1. Die Pläne, insbesondere die Ausführungszeichnungen und die Massenberechnungen müssen vor der Ausschreibung vorliegen, damit danach eine eindeutige, vollständige und erschöpfende Leistungsbeschreibung aufgestellt werden kann.

2.2. Zu § 9 Nr. 3 VOB/A

- 2.2.1. In der Baubeschreibung sind lediglich die zum Verständnis der Arbeiten erforderlichen allgemeinen Angaben z. B. zum Zweck und zur späteren Nutzung des Bauwerks zu machen
- 2.2.2. Für die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse ist das "Standardleistungsbuch für das Bauwesen" (StLB) des Gemeinsamen Ausschusses "Elektronik im Bauwesen" (GAEB) zu benutzen.
- 2.2.3. In Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis sind nur technische Erläuterungen aufzunehmen, und diese nur insoweit, als sie einheitlich für alle beschriebenen Leistungen gelten und nicht bereits in Allgemeinen Technischen Vorschriften (ATV) oder Zusätzlichen Technischen Vorschriften (ZTV) enthalten sind. Wiederholungen dort getroffener Regelungen oder Widersprüche hierzu sind zu vermeiden.
- 2.2.4. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sind ausschließlich im Leistungsverzeichnis zu beschreiben.

Im Leistungsverzeichnis sind die Leistungen nach Ordnungszahlen (Positionen) zu gliedern; im einzelnen sind anzugeben

die Massen aufgrund genauer Massenberechnungen

die Art der Leistungen

die einzuhaltenden Maße mit den gegebenenfalls zulässigen Abweichungen (Festmaße, Mindestmaße, Höchstmaße)

besondere bautechnische und bauphysikalische Forderungen wie Lastannahmen, die Mindestwerte der Wärmedämmung und des Schallschutzes, die Mindestinnentemperaturen bei bestimmter Außentemperatur, andere wesentliche, durch den Zweck der baulichen Anlage (Gebäude, Bauwerke) bestimmte Daten

besondere Aufmaßbestimmungen, soweit in VOB/C keine Regelung vorhanden ist sonstige besondere, die Preisermittlung beeinflussende Umstände.

- 2.2.5. fre
- 2.2.6. Auf die Forderung nach Angabe des Einheitspreises in Worten soll verzichtet werden.

2.3. Zu § 9 Nr. 4 Abs. 5 VOB/A

Diese Angaben sind in den Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (B) BVB – soweit dort vorgesehen – im übrigen im Leistungsverzeichnis zu machen.

Außerdem sind in den Besonderen Vertragsbedingungen allgemeine, für die Ausführung wichtige Angaben z. B. über

örtliche Gegebenheiten

Ausführungsfristen

Preisform, Zahlungsweise, Sicherheitsleistung

etwaige Gleitklauseln

Gewährleistung

zu machen.

2.4. Zu § 9 Nr. 7 VOB/A

Auf die Verwendung von Baustoffen und Bauteilen mit Gütezeichen ist hinzuwirken. Auf die vom Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) veröffentlichte Übersicht über die anerkannten Gütezeichen im Baubereich wird hingewiesen.

2.5. Zu § 9 Nr. 8 VOB/A

Alternativpositionen für Leistungen, die statt einer im Leistungsverzeichnis vorgesehenen anderen Leistung ausgeführt werden sollen, und Eventualpositionen für Leistungen, die zusätzlich zu einer im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Leistung ausgeführt werden sollen, sind nur dann vorzuse-

hen, wenn die Leistung – z. B. bei Erdarbeiten – nicht von vornherein eindeutig bestimmt werden kann. Damit die Preise solcher Alternativ- oder Eventualleistungen richtig kalkuliert und gewertet werden können, sind möglichst genaue Massenansätze anzugeben.

Für Stundenlohnarbeiten sind besondere Ordnungszahlen getrennt nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen vorzusehen. Bei jeder Gruppe ist als Vordersatz die Zahl der voraussichtlich nötigen Arbeitsstunden anzugeben, vgl. hierzu auch Nr. 2 der Richtlinie zu § 5 VOB/A.

3. Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

3.1. Zu § 9 Nr. 10 VOB/A

- 3.1.1. Bei der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm werden von den Bietern Planungsleistungen (Entwurf und/oder Ausführungsunterlagen) und die Ausarbeitung wesentlicher Teile der Angebotsunterlagen (§ 9 Nr. 12 VOB/A) gefordert. Ziel dieser Beschreibungsart ist es, die wirtschaftlich, technisch, funktionell und gestalterisch beste Lösung der Bauaufgabe zu finden. Die Suche nach gestalterischen Lösungen allein rechtfertigt die Leistungsbeschreibung durch Leistungsprogramm nicht.
- 3.1.2. Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm bedarf der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.
- 3.1.3. Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann sich auf Teile eines Bauwerkes (z. B. Heizungs-, Lüftungs-, Aufzugsanlagen), aber auch auf das gesamte Bauwerk erstrecken.
- 3.1.4. Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann zweckmäßig sein,

wenn dies wegen der fertigungsgerechten Planung in Fällen notwendig ist, in denen es – beispielsweise bei Fertigteilbauten – wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen den Bietern freigestellt sein muß, die Gesamtleistung so aufzugliedern und anzubieten, wie es ihrem System entspricht,

wenn mehrere technische Lösungen möglich sind, die nicht im einzelnen neutral beschrieben werden können, und der Auftraggeber seine Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst aufgrund der Angebote treffen will.

Dabei ist sorgfältig zu prüfen,

ob die durch die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bieter entstehenden Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen, und für die Ausarbeitung der Pläne und Angebote leistungsfähige Unternehmer in so großer Zahl vorhanden sind, daß ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

Eilbedürftigkeit allein ist kein Grund für die Wahl dieser Beschreibungsart.

3.2. Zu § 9 Nr. 11 VOB/A

- 3.2.1. Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm stellt besonders hohe Anforderungen an die Sorgfalt der Bearbeitung. Die Beschreibung muß eine einwandfreie Angebotsbearbeitung durch die Bieter ermöglichen und gewährleisten, daß die zu erwartenden Angebote vergleichbar sind. Bevor das Leistungsprogramm aufgestellt werden darf, müssen ein vollständiges Raumprogramm, das nachträglich nicht mehr geändert werden darf, und genehmigte Haushaltsunterlagen nach § 24 LHO vorliegen. Außerdem müssen sämtliche für das Bauvorhaben bedeutsamen öffentlich-rechtlichen Forderungen (städtebaulicher und baufaufsichtlicher Art) geklärt sein.
- 3.2.2. Bei der Aufstellung des Leistungsprogramms ist besonders darauf zu achten, daß die in § 9 Nr. 4 bis 9 VOB/A geforderten Angaben eindeutig und vollständig gemacht werden.
- 3.2.3. Als Anhalt für Angaben zum Leistungsprogramm und deren Gliederung kann die nachfolgende Aufstellung dienen. Dabei ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche dieser Angaben für eine genaue Beschreibung erforderlich sind.
- 3.2.3.1. Angaben des Auftraggebers für die Ausführung:

Beschreibung des Bauwerks / der Teile des Bauwerks;

Allgemeine Beschreibung des Gegenstandes der Leistung nach Art, Zweck und Lage;

Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wie z. B. Klimazone, Baugrund, Zufahrtswege, Anschlüsse, Versorgungseinrichtungen;

Beschreibung der Anforderungen an die Leistung;

Flächen- und Raumprogramm, z. B. Größenangaben, Nutz- und Nebenflächen, Zuordnungen, Orientierung;

Art der Nutzung, z. B. Funktion, Betriebsabläufe, Beanspruchung;

Konstruktion: ggf. bestimmte grundsätzliche Forderungen, z. B. Stahl oder Stahlbeton, statisches System;

Einzelangaben zur Ausführung, z. B.:

Rastermaße, zulässige Toleranzen, Flexibilität;

Tragfähigkeit, Belastbarkeit;

Akustik (Schallerzeugung, -dämmung, -dämpfung);

Klima (Wärmedämmung, Heizung, Lüftungs- und Klimatechnik);

Licht- und Installationstechnik, Aufzüge;

hygienische Anforderungen;

allgemeine physikalische Eigenschaften (Elastizität, Rutschfestigkeit, elektrostatisches Verhalten);

sonstige Eigenschaften und Qualitätsmerkmale;

vorgeschriebene Baustoffe und Bauteile;

Anforderungen an die Gestaltung, z. B. Dachform, Fassadengestaltung, Farbgebung, Formgebung;

Abgrenzung zu Vor- und Folgeleistungen;

Normen oder etwaige Richtlinien des Nutznießers, die zusätzlich zu beachten sind;

öffentlich-rechtliche Anforderungen, z. B. spezielle planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, wasser- oder gewerberechtliche Bestimmungen oder Auflagen.

3.2.3.2. Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt:

Dem Leistungsprogramm sind als Anlage beizufügen z. B. das Raumprogramm, Pläne, Erläuterungsberichte, Baugrundgutachten, besondere Richtlinien des Nutznießers.

Die mit der Ausführung von Vor- und Folgeleistungen beauftragten Unternehmer sind zu benennen. Die Einzelheiten über deren Leistungen sind anzugeben, soweit sie für die Angebotsbearbeitung und die Ausführung von Bedeutung sind, z. B.

Belastbarkeit der vorhandenen Konstruktionen;

Baufristen:

Vorhaltung von Gerüsten und Versorgungseinrichtungen.

3.2.3.3. Ergänzende Angaben des Bieters:

Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Bieter z. B. zur Abgabe folgender Erklärungen oder zur Einreichung folgender Unterlagen aufgefordert werden:

Angaben zur Baustelleneinrichtung z. B. Platzbedarf, Art der Fertigung;

Angaben über eine für die Bauausführung erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung des Auftraggebers;

Baufristenplan, u. U. auch weitere Pläne abweichend von der vorgeschriebenen Bauzeit;

Zahlungsplan, wenn die Bestimmung der Zahlungsbedingungen dem Bieter überlassen werden soll:

Erklärung, daß und wie die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen usw. beigebracht werden können;

Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbeziehung der Folgekosten, unterteilt in Betriebskosten und Unterhaltungskosten, soweit im Einzelfall erforderlich.

3.2.3.4. Besondere Bewertungskriterien:

Gegebenenfalls ist anzugeben, nach welchen Gesichtspunkten – auch hinsichtlich ihrer Rangfolge – der Auftraggeber die angebotenen Leistungen zu werten beabsichtigt.

3.3 Zu § 9 Nr. 12 VOB/A

3.3.1. Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm sind die EVM anzuwenden. Dabei ist zu regeln

in der Aufforderung zur Angebotsabgabe, inwieweit Nr. 2.7. der Bewerbungsbedingungen,

in den Besonderen Vertragsbedingungen, inwieweit Nr. 1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

gelten sollen.

3.3.2. Außerdem ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vom Bieter zu verlangen, daß er sein Angebot so aufstellt, daß

Art und Umfang der Leistung eindeutig bestimmt,

die Erfüllung der Forderungen des Leistungsprogramms nachgewiesen,

die Angemessenheit der geforderten Preise beurteilt

und

nach Abschluß der Arbeit die vertragsgemäße Erfüllung zweifelsfrei geprüft werden kann.

Dabei ist anzugeben, wie die Angebote gegliedert und durch Angabe von Kennzahlen oder dergleichen erläutert werden sollen.

- 3.3.3. Der Bieter ist ferner aufzufordern, sämtliche zur Beurteilung des Angebots erforderlichen Pläne und sonstige Unterlagen mit einer eingehenden Erläuterung, insbesondere der Konstruktionsprinzipien und der Materialwahl seinem Angebot beizufügen.
- 3.3.4. Er ist außerdem zu verpflichten, Pläne und Unterlagen, die nicht schon für die Beurteilung des Angebots, sondern erst für die Ausführung und Abrechnung erforderlich sind, zu bezeichnen und zu erklären, daß er alle für die Ausführung und Abrechnung erforderlichen Pläne im Falle der Auftragserteilung dem Auftraggeber rechtzeitig zur Zustimmung vorlegen werde.
- 3.3.5. Der Auftraggeber hat Pläne und sonstige Unterlagen, deren Vorlage er bei Angebotsabgabe für erforderlich hält, nach Art und Maßstab im einzelnen anzugeben.
 Mengen- und Preisangaben sind zu fordern, soweit diese für einen einwandfreien Vergleich bei der Wertung notwendig sind. In diesen Fällen ist in den Verdingungsunterlagen eine Regelung nach § 9 Nr. 12 Satz 2 VOB/A zu treffen.

3.4. Zu § 9 Nr. 10-12 VOB/A

Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm hat die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz den Verdingungsunterlagen vor ihrer Versendung an die zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen zuzustimmen.

Zu § 10 VOB/A

Vertragsbedingungen

Verwendung der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM –

1.1 Bei der Vergabe sind die Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM (Teil II) – zu verwenden. Die Vordrucke Angebotsanforderung, Angebotsschreiben, Besondere Vertragsbedingungen und Auftragsschreiben sind nach den Richtlinien zu §§ 10 bis 15 VOB/A auszufüllen; die Vordrucke Bewerbungsbedingungen und Zusätzliche Vertragsbedingungen sind unverändert zu verwenden. Soweit erforderlich, sind die Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster – Erg (Teil II) – den Verdingungsunterlagen beizufügen.

Bei Kleinaufträgen für Bauleistungen können die Kurzfassungen-EVM(K) - verwendet werden. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz bestimmt, bis zu welchem Höchstbetrag der voraussichtlichen Auftragssumme die Kurzfassungen benutzt werden dürfen.

Die im Kopf der Aufforderung zur Angebotsabgabe und des Angebotsschreibens einzusetzende Nummer der Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe muß mit der Vergabe-Kenn-Nummer It. Vergabestatistik (Teil V) übereinstimmen.

1.2. Aufträge mit einer Vergütung bis zu 2000,- DM können formlos mit Bestellschein erteilt werden, wenn die Art der Leistung und die Abwicklung des Auftrages keine Besonderheiten aufweisen.

1.3. Vertretungsformel

Bei Baumaßnahmen des Landes sind die Verträge im Namen und für Rechnung des Landes NW, vertreten durch das Ressort, dem die oberste baufachliche Leitungsbefugnis zusteht, abzuschließen.

Die Ressorts werden vertreten durch die zuständige Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und diese wiederum durch das örtlich zuständige Bauamt.

Bei Baumaßnahmen Dritter sind die Verträge im Namen und für Rechnung des Dritten abzuschließen. Dieser wird vertreten durch die zuständige technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und diese durch das örtlich zuständige Bauamt.

2. Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster

2.1. Gerichtsstandsvereinbarung

Nach § 18 VOB/B ist als Gerichtsstand der Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle vereinbart, soweit eine solche Vereinbarung nach § 38 ZPO zulässig ist.

Sofern ein anderer Gerichtsstand vereinbart werden soll, ist unter Nr. 10 bzw. Nr. 8 der Besonderen Vertragsbedingungen EVM(B/K/Z)BVB aufzunehmen:

"Als Gerichtsstand wird vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen."

2.2. Preisvorbehalte

2.2.1. Wenn Preisvorbehalte entsprechend der Richtlinie zu § 15 VOB/A vereinbart werden sollen, ist unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM(B)BVB – folgende Formulierung für die jeweils vorgesehene Gleitklausel aufzunehmen:

Für Lohngleitklausel

"Lohnänderungen werden nach der Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – EVM(B)ErgLGI – berücksichtigt."

Für Stoffpreisgleitklausel

"Stoffpreisänderungen werden nach der Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – EVM(B)ErgStGl – berücksichtigt."

Für Lohn- und Stoffpreisgleitklausel

- "Lohn- und Stoffpreisänderungen werden nach der Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen EVM(B)ErgLGI und EVM(B)ErgStGI berücksichtigt."
- 2.2.2. Den Verdingungsunterlagen sind die erforderlichen Formblätter EVM(B)ErgLGI bzw. StGI doppelt beizufügen. Sie sind in der Angebotsanforderung und im Angebotsschreiben als Anlagen aufzuführen.

2.3. Preisbemessungsklausel

Wenn für die Ausführung der Leistung Kupfer, Blei und Aluminium in so erheblichem Umfang verwendet wird, daß die Kalkulation durch die Preisschwankungen dieser Stoffe wesentlich beeinflußt werden kann, so ist den Verdingungsunterlagen das Formblatt "Preisbemessungsklausel für Nichteisenmetalle" – EVM(B)ErgNEM – doppelt beizufügen. Es ist in der Angebotsanforderung und im Angebotsschreiben als Anlage aufzuführen.

Das Bauamt hat die durchschnittliche Notierung aus der Zeit vor der Abgabe der Unterlagen an die Bieter in die Ergänzung einzutragen.

2.4. Straßenbau

Wenn Straßenbauarbeiten nach den technischen Vorschriften des Bundesministers für Verkehr ausgeführt werden sollen, ist unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM(B)BVB – folgende Formulierung aufzunehmen: "Für Straßenbauarbeiten gilt die Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – EVM(B)ErgStr."

Den Verdingungsunterlagen sind die erforderlichen Formblätter – EVM(B)ErgStr – doppelt beizufügen. Sie sind in der Angebotsanforderung und im Angebotsschreiben als Anlagen aufzuführen.

2.5. Übernahme von betriebstechnischen Anlagen vor der Abnahme

Ist zu erwarten, daß eine betriebstechnische Anlage nicht unmittelbar nach Fertigstellung auf ihre Vertragsmäßigkeit geprüft werden kann (Funktionsprüfung), und soll die Anlage auch nicht in Betrieb genommen werden, so kann unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM(B)BVB – folgende Regelung getroffen werden:

"Sofern die Prüfung auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt.

Mit der Übernahme

- endet die Schutzpflicht des Auftragnehmers nach § 4 Nr. 5 VOB/B,
- geht die Gefahr nach § 12 Nr. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über,
- sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von % der Abrechnungssumme stellt; eine für die vertragsgemäße Erfüllung geleistete Sicherheit wird angerechnet.

Eine wegen Verzugs verwirkte Vertragsstrafe wird bis zum Tage der Übernahme berechnet.

Die Leistung wird nach § 12 VOB/B abgenommen, sobald die Vertragsmäßigkeit durch eine Funktionsprüfung nachgewiesen ist. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme."

3. Aufgliederung der Angebotssumme

Bei allen Aufträgen, für die eine Angebotssumme von mehr als 100000 DM veranschlagt ist, ist eine Aufgliederung der Angebotssumme nach Formblatt EFB – Preis 1 – (Teil III) mit dem Angebot einzufordern. Die Aufgliederung der Angebotssumme ist nicht zu fordern bei Arbeiten des Maschinenbaus und der Elektroindustrie, wenn der Anteil der Arbeitsleistung am Auftragswert gegenüber dem Wert der Lieferung zurücktritt. Ergänzend kann für mengen- und wertmäßig maßgebliche Teilleistungen eine Aufgliederung der wichtigen Einheitspreise nach Formblatt EFB – Preis 2 – (Teil III) eingefordert werden.

4. Bescheinigungen

- 4.1 Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes soll in der Regel nur bei Aufträgen über 10000 DM gefordert werden.
- 4.2 In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist außerdem anzugeben, welche der in § 8 Nr. 3 und 4 VOB/A genannten Bescheinigungen gefordert werden.

5. Sonderregelungen

- 5.1 Sofern ausnahmsweise Nebenangebote oder Änderungsvorschläge ausgeschlossen werden sollen, ist in der "Aufforderung zur Abgabe eines Angebots" der Absatz "Nebenangebotezugelassen" zu streichen und in der hierfür vorgesehenen Leerzeile zu vermerken: "Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind ausgeschlossen."
- 5.2 Wenn Vorauszahlungen vorgesehen werden sollen, ist Nr. 2.1.1 der Richtlinie zu § 16 VOB/B zu beachten.
- 5.3 Wegen der Vertragsbedingungen für Zeitverträge vgl. ergänzend Richtlinie zu § 6 VOB/A.
- 5.4 Wegen der Besonderen Vertragsbedingungen bei Sammelaufträgen vgl. Nr. 5.3 der Richtlinie zu § 4 VOB/A.
- 5.5 Sollen gemischte Leistungen vergeben werden, ist bei der Wahl der zu verwendenden EVM Nr. 1.2 der Richtlinie zu § 1 VOB/A zu beachten.
- 5.6. Wegen der Vereinbarung von Verjährungsfristen für Gewährleistung vgl. Nr. 4 der Richtlinie zu § 13 VOB/A.

Zu § 11 VOB/A

Ausführungsfristen

1. Bemessung

1.1. Ausführungsfristen können bemessen werden

entweder durch Angabe eines Anfangs- und/oder eines Endzeitpunktes (Datum) oder nach Zeiteinheiten: Werktage, Wochen.

Werktage sind alle Tage mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen.

1.2 Die Fristbestimmung durch Angabe von Daten soll nur dann gewählt werden,

wenn der Auftraggeber den Beginn der Ausführung verbindlich festlegen kann und

ein bestimmter Endtermin eingehalten werden muß.

Auch bei Fristbemessung nach Zeiteinheiten soll der Beginn der Ausführung möglichst genau genannt werden.

Treten vor Zuschlagserteilung die Voraussetzungen für eine nach Daten zu bestimmende Frist ein, sind die Daten, der vorgesehenen Ausführungsfrist entsprechend, im Auftragsschreiben festzulegen.

1.3 Bei Bemessung der Ausführungsfristen ist zu berücksichtigen,

welche zeitliche Abhängigkeit von vorausgehenden und nachfolgenden Leistungen besteht,

zu welchem Zeitpunkt die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden können,

in welchem Umfang arbeitsfreie Tage – Samstage, Sonn- und Feiertage – in die vorgesehene Frist fallen,

inwieweit mit Ausfalltagen durch Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit normalerweise gerechnet werden muß.

Zulage-, Eventual- oder Alternativpositionen

Werden Zulage-, Eventual- oder Alternativpositionen vorgesehen, so ist darauf zu achten, ob und inwieweit dadurch die Ausführungsfristen beeinflußt werden können; ggf. sind entsprechende Änderungen der Baufristen vorzusehen.

Zu § 12 VOB/A Vertragsstrafen

Bei der Bemessung von Vertragsstrafen ist zu berücksichtigen, daß der Bieter die damit verbundene Erhöhung des Wagnisses in den Angebotspreis einkalkulieren wird.

Anhaltspunkt für die Bemessung kann das Ausmaß der Nachteile sein, die bei verzögerter Fertigstellung voraussichtlich eintreten werden.

Sind Vertragsstrafen auszubedingen, so ist nur die Überschreitung solcher Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung unter Strafe zu stellen, von denen der Baufortschritt entscheidend abhängt.

Zu § 13 VOB/A Gewährleistung

1. Bauunterhaltungsarbeiten

Bei Zeitvertrags- und sonstigen Bauunterhaltungsarbeiten ist für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche eine Frist von 2 Jahren zu vereinbaren.

2. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

- 2.1 Bestehen Zweifel, ob Leistungen als Arbeiten an einem Grundstück oder für Bauwerke zu werten sind, ist die Verjährungsfrist ausdrücklich zu vereinbaren, in der Regel 2 Jahre.
- 2.2. Sofern ausnahmsweise von der Regelfrist des § 13 Nr. 4 VOB/B abweichende Verjährungsfristen vereinbart werden sollen, können folgende Umstände als Anhalt für die Bemessung der Fristen dienen:
 - 2.1.1. die Frist, innerhalb der bei Bauleistungen der betreffenden Art Gewährleistungsmängel üblicherweise noch erkennbar werden,
 - 2.2.2. der Zeitpunkt, bis zu dem einwandfrei festgestellt werden kann, ob aufgetretene Mängel auf vertragswidrige Leistung oder auf andere Ursachen, z. B. übliche Abnutzung, zurückzuführen sind.
 - 2.2.3. die Abwägung, ob Preiserhöhungen oder -minderungen durch Berücksichtigung des erhöhten oder geminderten Gewährleistungsrisikos in einem angemessenen Verhältnis zu dem erzielbaren Vorteil stehen.
- 2.3. Wenn abweichende Verjährungsfristen für die Gewährleistung vereinbart werden sollen, ist gleichzeitig zu prüfen, ob deswegen auch für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechende abweichende Verjährungsfristen vereinbart werden müssen.

Neuartige Baustoffe

Bei Verwendung neuartiger Baustoffe und Baukonstruktionen ist stets zu prüfen, inwieweit die Verjährungsfrist verlängert werden muß, weil über das Auftreten von Mängeln noch keine Erfahrungen vorliegen.

4. Vereinbarung von abweichenden Verjährungsfristen

Wenn abweichende Verjährungsfristen vereinbart werden sollen, ist – sofern nicht in Zusätzlich	ıen
Technischen Vorschriften eine Regelung getroffen ist – unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbed	lin-
gungen – EVM(B)BVB – folgende Formulierung aufzunehmen:	
"- Als Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wird vereinbart:	
Jahre für Arbeiten."	

Wenn auch eine abweichende Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungsleistungen vereinbart werden soll, ist zusätzlich aufzunehmen:

Als Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen werd	len
Jahre für Arbeiten vereinbart."	

Zu § 14 VOB/A Sicherheitsleistung

1. Ein Bedürfnis nach Sicherheitsleistung kann bestehen

- 1.1. bis zur Auftragserteilung dafür, daß der Bieter sein Angebot aufrechterhält und die etwa vom Auftraggeber verlangte weitere Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der übertragenen Leistungen stellt;
- 1.2. während der Zeit der Vertragserfüllung dafür, daß der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen einschließlich der Abrechnung vertragsgemäß erbringt;
- 1.3 während der Gewährleistungszeit dafür, daß der Auftragnehmer etwaige Gewährleistungsansprüche fristgerecht erfüllt;
- 1.4. wenn Vorausszahlungen oder Abschlagszahlungen für angefertigte, bereitgestellte Bauteile oder für auf der Baustelle angelieferte Stoffe und Bauteile gewährt werden.

2. Sicherheiten sind zu fordern

2.1. für die Dauer der Zuschlagsfrist (Bietungsbürgschaft) nur, wenn dies von der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz im Einzelfall angeordnet worden ist.

2.2. für die vertragsgemäße Erfüllung

in der Regel bei Öffentlicher Ausschreibung

2.3. für die Erfüllung der Gewährleistung,

es sei denn, daß dies nach Art und Umfang der Leistung nicht notwendig ist

2.4. für Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen

nach Richtlinie zu § 16 VOB/B.

Verzicht auf Sicherheit

In geeigneten Fällen kann sich der Auftraggeber vorbehalten, bei Zuschlagserteilung auf die Stellung einer Sicherheit zu verzichten. In diesen Fällen ist in den Verdingungsunterlagen vorzusehen, daß der Bieter anzugeben hat, um welchen Satz sich die Angebotspreise vermindern.

4. Urkunden

über

- 4.1. Vertragserfüllungsbürgschaften sind zurückzugeben, wenn die Vertragsleistungen erbracht sind und eine erforderliche Gewährleistungssicherheit geleistet worden ist;
- 4.2. Gewährleistungsbürgschaften sind zurückzugeben, wenn Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können;
- 4.3 Vorauszahlungsbürgschaften sind zurückzugeben, soweit Vorauszahlungen getilgt worden sind;
- 4.4. Abschlagszahlungsbürgschaften sind zurückzugeben, wenn die Stoffe und Bauteile eingebaut worden sind.

Form der Bürgschaftsurkunden

Für vom Auftragnehmer beizubringende Bürgschaftserklärungen sind die Formblätter – EFB – Sich 1–4 (Teil III) zu verwenden.

6. Bürgen

Als Bürgen kommen nur die in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstitute oder Kreditversicherer (vgl. Liste der Kreditversicherer, Teil IV) in Betracht.

Zu § 15 VOB/A

Änderung der Vergütung

hier: Preisvorbehalte

1. Grundsätzlich sind feste Preise ohne Preisvorbehalte zu vereinbaren.

- 1.1. Vor der Vereinbarung von Preisvorbehalten ist unter Berücksichtigung der Grundsätze des Bundesministers für Wirtschaft (Teil IV) in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob wesentliche und nachhaltige Änderungen der Preisermittlungsgrundlage während der Ausführungszeit zu erwarten sind.
- 1.2. Die Vereinbarung von Preisvorbehalten ist auf Verträge zu beschränken, bei denen die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Leistung bzw. Fertigstellung mehr als 10 Monate beträgt.

Von dieser Regelung darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn das mit der Vereinbarung von Festpreisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch ist und die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mindestens 6 Monate beträgt. Diese Abweichung bedarf der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

1.3. In geeigneten Fällen sollen die Bieter aufgefordert werden, Festpreise anzugeben und den Prozentsatz zu nennen, um den sich diese Festpreise bei Vereinbarung einer Gleitklausel vermindern würden. Dieser Abschlag ist bei der Wertung zu berücksichtigen.

Vereinbarung der Gleitklausein

Die Gleitklauseln sind nach den Ergänzungen EVM (B) Erg LGI und EVM (B) Erg StGI in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen zu vereinbaren, soweit nicht in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung getroffen werden muß.

3. Lohngleitklausel

Bei der Vereinbarung einer Lohngleitklausel nach Ergänzung EVM (B) Erg LGI der Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist im einzelnen zu beachten:

3.1. Zu dem Text:

3.1.1. Nummer 2:

Als maßgebender Lohn ist aus dem jeweiligen Tarifvertrag der Lohn der Berufsgruppe anzugeben, dessen Erhöhung für die Berechnung der Mehraufwendungen ausschlaggebend sein soll. Das wird in der Regel der Facharbeiterlohn bzw. der Ecklohn sein.

Werden mehrere Fachlose in einem Vertrag zusammengefaßt, soll das Leistungsverzeichnis entsprechend in Abschnitte aufgegliedert werden; für jeden Abschnitt soll der maßgebende Lohn eingesetzt werden, wenn dies wegen Abweichungen in Tarifverträgen erforderlich ist.

Die angehängten Stundenlohnarbeiten sind in einem gesonderten Abschnitt zusammenzufassen, hierfür ist ein besonderer Änderungssatz anzugeben.

Die Ergänzung des Leistungsverzeichnisses nach maßgebendem Lohn und Änderungssatz ist nach Formblatt EFB - LV LGI - (Teil III) vorzusehen.

Folgende Tarifverträge bzw. Löhne der Berufsgruppen können beispielsweise maßgebend

Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe

der Bundesecklohn

(Lohn des Maurers gem. Berufsgruppe IIIb der Ortsklasse I)

Rahmentarifvertrag für das Maleru. Lackiererhandwerk

der Ecklohn

(Lohn des Maler- u. Lackierergesellen der Orts-

klasse i)

Rahmentarifvertrag für das Dachdeckerhandwerk

der Bundesecklohn

(Lohn des Dachdeckergesellen nach dem vollende-

ten 19. Lebensjahr in der Ortsklasse I)

Landestarifverträge für das

z. B. in Nordrhein-Westfalen Berufsgruppe II, Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre

Glasergewerbe Lohnrahmenabkommen für die metallverarbeitende Industrie

z, B. in Nordrhein-Westfalen Lohngruppe 7

(Facharbeiter)

3.1.2. Nummer 4

Das Unterlassen der Anzeige schließt den Anspruch auf Erstattung von Mehraufwendungen nicht aus. Wenn aber der Auftragnehmer die zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig liefert, können die nach der Lohnerhöhung noch zu erbringenden Bauleistungen nur insoweit berücksichtigt werden, wie eine Überprüfung des Leistungsstandes möglich ist.

3.1.3. Nummer 5

Um Beurteilungsgrundlagen zu schaffen, ob der Auftragnehmer die Arbeiten angemessen gefördert hat, kann es zweckmäßig sein, Einzelfristen (z.B. für die Fertigstellung von einzelnen Geschossen) festzulegen.

3.2. Wertung des Änderungssatzes

- 3.2.1. Die Wertung des Änderungssatzes ist bei allen Angeboten vorzunehmen, die in die engere Wahl kommen (§ 25 Nr. 2 VOB/A). Von der Wertung kann abgesehen werden, wenn die Angebotsendsummen größere Abstände als 10 v. H. aufweisen.
- 3.2.2. Der Änderungssatz ist wie ein Einheitspreis zu werten.
- 3.2.3. Um beurteilen zu können, wie sich der Änderungssatz auswirkt, ist unter Berücksichtigung der voraussichtlich während der Laufzeit des Vertrages zu erwartenden Lohnerhöhung die Summe der Lohnmehrkosten zu ermitteln und der Angebotssumme zuzuschlagen.

Stoffpreisgleitklausel

Bei der Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel nach Ergänzung EVM (B) Erg StGl ist im einzelnen zu beachten:

- 4.1. Die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln ist, auch wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1.1. und 1.2. vorliegen, nur ausnahmsweise zulässig. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.
- 4.2. Die Stoffpreisgleitklausel ist auf wichtige Hauptbaustoffe zu beschränken. Das Bauamt hat die Baustoffe, auf die sich die Klausel erstrecken soll, im Leistungsverzeichnis nach der Angebotsendsumme entsprechend dem Formblatt EFB – LV StGl – (Teil III) anzugeben.

4.3. Zu Nummer 7 der Stoffpreisgleitklausel

Bestehen für die der Gleitung unterworfenen Hauptbaustoffe Listenpreise, die allgemein und stetig angewendet werden, können die Mehr- oder Minderaufwendungen durch die Differenz der Listenpreise zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe und zum Zeitpunkt der Beschaffung ermittelt werden. Der Bieter ist aufzufordern, die zum Tage der Angebotsabgabe geltenden Listenpreise der Stoffe ohne Umsatzsteuer unter Angabe der Preisliste mitzuteilen.

Zu § 16 VOB/A

Grundsätze der Ausschreibung

Zeitpunkt der Ausschreibung

Zur Angebotsabgabe darf erst aufgefordert werden, wenn die erforderlichen Ausgabemittel zugewiesen sind und/oder eine Verpflichtungsermächtigung erteilt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.

Wegen der vorzeitigen Ausschreibung in Sonderfällen vergleiche Nr. 4 der "Richtlinien für die beschleunigte Vergabe bei Baumaßnahmen im Rahmen konjunkturpolitischer Sofortprogramme – Ri VSP –" (Teil V).

Zu § 17 VOB/A

Bekanntgabe

- 1. Öffentliche Bekanntmachung
- 1.1. Die Absicht, Aufträge zu vergeben, wird öffentlich bekanntgemacht bei Öffentlicher Ausschreibung durch die Aufforderung, Vergabeunterlagen anzufordern, Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe mit vorangehendem Teilnahmewettbewerb durch die Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen.
- 1.2. Alle Öffentlichen Ausschreibungen und Aufforderungen nach § 17 Nr. 1 und 2 VOB/A sind in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften zu veröffentlichen. Daneben können sie auch im Bundesausschreibungsblatt veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist.
 - Wegen der Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibungen und Aufforderungen nach § 17 Nr. 1 und 2 VOB/A im Amtsblatt der EG sind die Weisungen zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den EWG-Richtlinien (Teil V) zu beachten.
- 1.3. Der Inhalt der Bekanntmachungen soll die Anforderungen des § 17 Nr. 1 und 2 VOB/A erfüllen. Bekanntmachungen in der inländischen Presse und im Bundesausschreibungsblatt sind in Anlehnung an die Muster A und B (Anlagen 1 und 2) zu den Weisungen zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den EWG-Richtlinien (Teil V) abzufassen.
- 1.4. Sollen mehrere Öffentliche Ausschreibungen desselben Bauamts in einer Ausgabe einer Tageszeitung, eines amtlichen Veröffentlichungsblattes oder einer Fachzeitschrift bekanntgemacht werden, ist wie folgt zu verfahren:
 - Die Ausschreibungen sind unter einem Kopf zusammenzufassen. Die einzelnen auszuschreibenden Bauleistungen sind zu numerieren. Der allgemeine, für Ausschreibungen gleichlautende Text ist nur einmal abzudrucken. In diesen Text, der nach Möglichkeit zu straffen ist, sind dann jeweils unter Bezug auf die angeführte Numerierung die notwendigen Angaben nach § 17 Nr. 1 oder 2 VOB/A für die einzelnen Bauleistungen aufzunehmen.
- 2. frei.
- 3. Verdingungsunterlagen

Welche Verdingungsunterlagen außer der Leistungsbeschreibung den Bewerbern doppelt zur Verfügung zu stellen sind, ergibt sich aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe – EVM (B) A –.

Zu § 18 VOB/A

Angebotsfrist

Berechnung der Angebotsfrist

Die Angebotsfrist ist von dem Tage an zu berechnen, an dem bei Öffentlicher Ausschreibung die Bekanntmachung an die Veröffentlichungsblätter oder

bei Beschränkter Ausschreibung die Anschreiben mit der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an die Bewerber

abgesandt werden.

2. Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ist die Angebotsfrist dem erhöhten Arbeitsumfang entsprechend zu bemessen.

Ende der Angebotsfrist

Die Frist für die Abgabe von Angeboten soll nicht an einem Werktag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag enden.

Zu § 19 VOB/A

Zuschlagsfrist

Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ist die Zuschlagsfrist entsprechend dem erhöhten Arbeitsaufwand bei der Prüfung und Wertung der Angebote zu bemessen.

Zu § 20 VOB/A

Kosten der Verdingungsunterlagen

Bei Öffentlichen Ausschreibungen ist für die Leistungsbeschreibung und die anderen Unterlagen eine Entschädigung, die die Selbstkosten der Vervielfältigung deckt, zu fordern.

Die technischen Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz legen hierfür Richtsätze fest, die im notwendigen Umfange der Preisentwicklung anzupassen sind.

Betragen die Selbstkosten je Fertigung weniger als 5 DM, ist eine Entschädigung nicht zu erheben.

Zu § 21 VOB/A

Inhalt der Angebote

Angebote sind nur dann rechtsverbindlich unterzeichnet, wenn das Angebotsschreiben EVM(B/K/Z/L)Ang von dem Bieter oder dessen bevollmächtigten Vertreter rechtsverbindlich unterschrieben ist.

Zu § 22 VOB/A Eröffnungstermin

1. Verfahren

- 1.1 Alle Angebote sind auf dem Umschlag mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu versehen und unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet dem für die Verwahrung zuständigen Bediensteten, der an der Vergabe nicht beteiligt sein darf, zuzuleiten. Dieser hat sie in der Reihenfolge des Eingangs mit einer laufenden Nummer zu versehen und ungeöffnet unter Verschluß aufzubewahren. Zum Eröffnungstermin hat der Bedienstete die eingegangenen Angebote zusammen mit dem ausgefüllten Formblatt EFB – Verd (1973) (Teil III) dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
- 1.2. Der Eröffnungstermin soll von einem mit der Vergabe nicht befaßten Bediensteten geleitet werden. Zur Unterstützung des Verhandlungsleiters ist ein Schriftführer zuzuziehen, der eine Niederschrift nach Formblatt EFB Verd (1973) (Teil III) anzufertigen hat. Er soll an der Bearbeitung der Verdingungsunterlagen und an der Vergabe nicht beteiligt sein.
- 1.3. Der Eröffnungstermin ist pünktlich wahrzunehmen.
- 1.4. Der Verhandlungsleiter hat sich vor Öffnung des ersten Angebots zu vergewissern, daß alle auf die Ausschreibung hin eingegangenen Angebote ungeöffnet vorliegen.
 Verspätet eingegangene Angebote sind als solche zu kennzeichnen. Ihr Inhalt ist nicht zu verlesen.
 Im übrigen ist nach dem Formblatt EFB Verd (1973) (Teil III) zu verfahren.
- 1.5. Beim Kennzeichnen der Angebote ist darauf zu achten, daß alle eingereichten Unterlagen gelocht werden. Muster und Proben sind eindeutig zu kennzeichnen.

2. Mittellung an Bieter

Die Mitteilung an die Bieter nach § 22 Nr. 6 Satz 1 VOB/A ist auf deren schriftliche oder fernmündliche Anforderung nur schriftlich zu erteilen. Fernmündliche Auskünfte sollen nicht gegeben werden.

Bei der Mitteilung an die Bieter ist der geringstmögliche Verwaltungsaufwand anzustreben (z. B. vorgefertigte Anschreiben, Ablichtung der Niederschrift).

Zu § 23 VOB/A

Prüfung der Angebote

Technische und wirtschaftliche Pr üfung

- 1.1. Die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die technische und wirtschaftliche Prüfung durchgeführt wird, müssen innerhalb einer Ausschreibung einheitlich sein.
- 1.2. Die technische Prüfung erstreckt sich darauf, ob die angebotene mit der geforderten Leistung übereinstimmt. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote der Bieter sind daraufhin zu untersuchen, ob sie den Vertragszweck erfüllen.

Soweit erforderlich, ist zu prüfen, ob

das vorgesehene Arbeitsverfahren technisch möglich und für eine vertragsgemäße Ausführung geeignet ist.

die vorgesehenen Maschinen und Geräte dem Arbeitsverfahren entsprechen,

der vorgesehene Maschinen- und Geräteeinsatz für die Ausführung der Leistung in der vorgeschriebenen Bauzeit ausreicht.

- 1.3. Die wirtschaftliche Prüfung hat sich zunächst auf die Angemessenheit der Angebotsendsummen zu erstrecken. Im übrigen vgl. Richtlinie zu § 25 VOB/A.
- 1.4. Am Schluß der Angebote ist folgende Prüfungsbescheinigung abzugeben:

"Das Angebot wurde gemäß VOB/A § 23.2 geprüft.

Unterschrift und Amtsbezeichnung"

2. Einschaltung von Sachverständigen

Sollen zur Prüfung Sachverständige hinzugezogen werden, ist hierzu die vorherige Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz einzuholen.

3. Preisabrede

Liegen Feststellungen oder Anhaltspunkte für eine Preisabrede vor, so ist der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unverzüglich zu berichten und in Zweifelsfällen deren Entscheidung darüber einzuholen, ob das Angebot ausgeschieden, die Ausschreibung aufgehoben und ob die Kartellbehörde unterrichtet werden soll.

Zu § 25 VOB/A

Wertung der Angebote

1. Wertungsverfahren

1.1. Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bieter sind

bei Öffentlicher Ausschreibung

im Rahmen der Wertung der Angebote

bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe

bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

Wenn bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe Umstände bekannt geworden sind, die Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters begründen, sind sie bei der Wertung zu berücksichtigen; vgl. auch Richtlinie zu § 2 VOB/A.

1.2. Alle Angebote,

- welche die in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen nicht erfüllen,
- bei denen ein Ausschlußgrund des § 25 Nr. 1 VOB/A vorliegt,
- die unzulässige Änderungen nach § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A enthalten,

sind auszuschließen. Alle übrigen Angebote sind zu werten.

1.3. Skonti, die vom Bieter bei Einhaltung bestimmter vorgegebener Zahlungsfristen angeboten werden, sind bei der Wertung zu berücksichtigen, wenn sie für alle Zahlungen – Abschlags- und Schlußzahlungen – eingeräumt werden und die geforderten Fristen für die sorgfältige Prüfung der Rechnungen und für die Abwicklung des Zahlungswegs ausreichen.

Wegen der Voraussetzung der Skontoabzüge bei der Zahlung vergleiche Nr. 3 der Richtlinie zu § 16 VOB/B.

1.4. Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen (besonders der Einheitspreise) ist nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotsendsumme zu beurteilen. Als Preis gilt auch der Änderungssatz nach Nr. 3.2. der Richtlinie zu § 15 VOB/A. Eine gesonderte Wertung von Einheitspreisen ist jedoch z. B. dann erforderlich, wenn es sich um Alternativ- oder Eventualpositionen handelt oder wenn die zugehörigen Massenansätze vor der Ausschreibung nicht eindeutig ermittelt werden konnten.

Die Angemessenheit der Angebotsendsumme kann auch aufgrund von Erfahrungswerten (z. B. Preise je m³ BRI oder m² Nutzfläche, Preis je Teilleistung) überprüft werden.

Bei der weiteren Wertung der Angebote sind

- 1.4.1. die Aufgliederung der Angebotssummen bzw. die Aufgliederung der Einheitspreise heranzuziehen und
- 1.4.2. die Einheitspreise nach Positionen aufgegliedert in einem Preisspiegel zusammenzustellen.

Zu 1.4.1.

Mit Hilfe einer Gegenüberstellung der Aufgliederung der Angebotssummen ist es möglich, in übersichtlicher Form die wichtigsten Kostenansätze der verschiedenen Bieter miteinander zu vergleichen und Besonderheiten sowie auffällige Abweichungen im Kostenaufbau (Arbeitsstundenaufwand, Mittellohn, Stoffaufwand, Gerätekosten, Verhältnis von Bauzeit, Arbeitsstundenaufwand und Belegschaft u. a. m.) zu erkennen.

Bei der Beurteilung des Kostenaufbaues der Angebote sind die von den Bietern gewählten unterschiedlichen Arbeitsverfahren und Ausführungsarten sowie die sich daraus ergebenden Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostengruppen (arbeits- und geräteintensive Ausführung, Verwendung vorgefertigter Bauteile oder reine Baustellenfertigung usw.) zu berücksichtigen. Auch der Tatsache, daß die Abgrenzung zwischen Einzel- und Gemeinkosten nicht bei allen Betrieben nach völlig übereinstimmenden Gesichtspunkten vorgenommen wird, ist Rechnung zu tragen.

Zu 1.4.2

Die Angebote sind in den Preisspiegel in der Reihenfolge aufzunehmen, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotsendsummen ergibt. Dabei genügt es in der Regel, die voraussichlich in die engere Wahl kommenden Angebote, einige unmittelbar darüber und etwa darunter liegende Angebote darzustellen.

Positionen von untergeordneter Bedeutung können im Preisspiegel weggelassen werden. Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten, Eventualpositionen und Alternativpositionen sind mit aufzunehmen.

Der Preisspiegel gewinnt an Übersichtlichkeit, wenn der niedrigste, zweitniedrigste und der höchste Einheitspreis jeweils besonders gekennzeichnet sind.

Ungewöhnliche Abweichungen im Preisspiegel oder starke Abweichungen von Erfahrungswerten sind anhand der Aufgliederung der Einheitspreise oder nach § 24 VOB/A aufzuklären.

- 1.5. Bei der wirtschaftlichen Beurteilung zugelassener Nebenangebote sind neben der Prüfung der Angemessenheit der Preise auch die Vorteile zu berücksichtigen, welche die vom Bieter vorgeschlagene andere Ausführung, oder andere Ausführungsfristen und die sich daraus ergebende mögliche frühere oder spätere Benutzbarkeit von Teilen der Bauleistung usw. bieten können.
- 1.6. Angebote, die auf eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm beruhen, sind nach den Gesichtspunkten zu werten, die der Auftraggeber im Leistungsprogramm angegeben hat (vgl. Richtlinie 3.2.3.4. zu § 9 VOB/A); ist eine Rangfolge der Wertungskriterien angegeben, ist diese bei der Wertung einzuhalten.

Im übrigen sind die "Richtlinien für die Wertung von Angeboten auf der Grundlage von Leistungsprogrammen" (Teil V) zu beachten.

2. Preisrechtliche Zulässigkeit

- 2.1. Zu einem von der zuständigen Preisprüfungsbehörde als preisrechtlich unzulässig festgestellten Preis darf nicht vergeben werden.
- 2.2. Maßnahmen zur preisrechtlichen Prüfung der Preise (§ 5 VO PR Nr. 1/72) sind nur bis zur Erteilung des Zuschlags zulässig (§ 16 Nr. 4 VO PR Nr. 1/72). Hiervon abweichende Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Bieter sind unwirksam. Das Bauamt hat deshalb, wenn Bedenken wegen der preisrechtlichen Zulässigkeit bestehen, das Angebot unverzüglich der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörde vorzulegen.
 - Nach Zuschlagserteilung kann die Preisbehörde allenfalls wegen eines begründeten Verdachts eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes/Ordnungswidrigkeitengesetzes ein Verfahren einleiten.
- 2.3. Unabhängig von der preisrechtlichen Beurteilung ist das Bauamt für die Angemessenheit des Preises nach § 25 VOB/A verantwortlich.

Wird festgestellt, daß auch der niedrigste Angebotspreis zwar preisrechtlich noch zulässig, jedoch wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ist eine Entscheidung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz herbeizuführen. Wird die Ausschreibung dann gemäß § 26 Nr. 1 c VOB/A aufgehoben, soll bei einer neuen Ausschreibung oder bei Verhandlungen über eine Freihändige Vergabe der Bieterkreis geändert werden.

2.4. Wegen Preisabreden vgl. Nr. 3 der Richtlinie zu § 23 VOB/A.

3. Irrtum

- 3.1 Die Erklärung eines Bieters, er habe sich in seinem Angebot geirrt, ist als Anfechtung des Angebots wegen Irrtum zu werten. Ob eine solche Anfechtung wirksam ist, richtet sich nach § 119 BGB. In diesen Fällen ist der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unverzüglich zu berichten.
- 3.2. Entscheidet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, daß eine Anfechtung wegen Irrtum wirksam ist, muß das Angebot ausgeschieden werden. Eine Änderung des angeblich irrig ermittelten Preises ist nicht zulässig.

4. Bevorzugte Bewerber

- 4.1. Sofern das Angebot eines bevorzugten Bewerbers ebenso annehmbar ist, wie das eines anderen Bieters oder höchstens um die in den Richtlinien (Teil IV) angegebenen Sätze über dem annehmbarsten Angebot liegt, soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Wird der bevorzugte Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- 4.2. Bei der Wertung der Angebote von Bietern aus Berlin (West) für Bauleistungen im Bundesgebiet ist die um die Umsatzsteuerrückvergütung gekürzte Angebotssumme maßgebend. Für die Geltendmachung der Umsatzsteuerrückvergütung vgl. Rundschreiben des BMF vom 18. Febr. 1971 (Teil IV).

5. Begründung

Die Vergabeentscheidung ist zu begründen.

6. Zuständigkeit

Wegen der Zuständigkeit der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz siehe "Zuständigkeiten".

Zu § 26 VOB/A

Aufhebung der Ausschreibung

- Die Aufhebung der Ausschreibung bei Angeboten über 100 000 DM bedarf der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.
- 1.2. Die Bieter sollen über die Aufhebung der Ausschreibung möglichst bald benachrichtigt werden. Dabei ist auf den Wortlaut von § 26 Nr. 1 Buchst. a, b, c VOB/A zurückzugreifen.
- 1.3. Ein schwerwiegender Grund liegt auch dann vor, wenn nur Angebote vorliegen, die zwar preisrechtlich zulässig, aber wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Beachte hierzu Nr. 2.3. der Richtlinie zu § 25 VOB/A. Eine vereinbarte Bindung des Bieters an das preisrechtlich zulässige Angebot steht der Aufhebung der Ausschreibung nicht entgegen.

Zu § 28 VOB/A

Erteilung des Zuschlags

1. Annahme des Angebots

- 1.1. Durch die Zuschlagserteilung kommt ein Vertrag nur zustande, wenn das Angebot des Bietes in allen Teilen unverändert innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist angenommen wird.
- 1.2. Eine verspätete Zuschlagserteilung oder eine Zuschlagserteilung mit Änderung auch nur einzelner Teile des Angebots (z. B. der Ausführungsfristen oder einzelner Leistungen) gilt nach § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung des Angebots des Bieters und zugleich als neues Angebot des Auftraggebers. Ein Vertrag kommt in diesem Falle nur dann zustande, wenn der Bieter dieses Angebot des Auftraggebers annimmt. Dies kann auch stillschweigend beispielsweise durch Aufnahme der Arbeiten geschehen.
- 1.3. Um die sich aus einer verspäteten Zuschlagserteilung oder einer Zuschlagserteilung mit Änderungen ergebenden nachteiligen Folgen Ende der Bindung des Bieters an sein ursprüngliches Angebot für den Auftraggeber abzuwenden, ist es erforderlich, daß über unumgänglich notwendi-

ge Änderungen vor Zuschlagserteilung mit dem Bieter Einigung erzielt und sichergestellt wird, daß die Vereinbarung über die Änderung zum Bestandteil des Angebots gemacht wird.

Keine Änderungen des Angebots sind:

die in Nr. 6 der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (B) BVB – vorbehaltene datumsmäßige Festlegung von Ausführungsfristen oder

die Bestimmung des Leistungsumfanges durch Angabe bereits im Leistungsverzeichnis vorgesehener Alternativ- oder Eventualpositionen

im Auftragsschreiben.

1.4. Ist vorauszusehen, daß der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, so ist mit den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern über eine angemessene Verlängerung der Zuschlagsfrist zu verhandeln. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist schriftlich festzulegen.

Wird wegen der Verlängerung der Zuschlagsfrist eine Änderung derAusführungsfrist erforderlich, ist die Vereinbarung nach 1.3. rechtzeitig vor Auftragserteilung zu treffen.

2. Form der Zuschlagserteilung

- 2.1. Der Zuschlag ist schriftlich mit Formblatt Auftragsschreiben EVM (B) Atr zu erteilen.
- 2.2. Wenn das Auftragsschreiben nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der ggf. nach 1.4. zu verlängernden Zuschlagsfrist beim Bieter eingehen wird und das Angebot in allen Teilen unverändert angenommen wird, kann der Zuschlag zunächst mündlich oder fernmündlich erteilt werden; er ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Richtlinien zu VOB, Teil B

Zu§1 VOB/B

Art und Umfang der Leistung

- 1.1. Mit dem Begriff "die Leistung" bzw. "die vertragliche Leistung" wird die gesamte nach dem Vertrag vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung bezeichnet.
- 1.2. Die Begriffe "eine Leistung" oder "Leistungen" werden verwendet, um Teile der (vertraglichen Gesamt-)Leistung sowie zusätzlich vereinbarte Leistungen zu bezeichnen.
- 1.3. "Teilleistung" ist ein solcher Teil der Leistung, der unter einer Ordnungszahl (Position) des Leistungsverzeichnisses beschrieben ist.

2. Eventual- und Alternativpositionen

Wegen der Aufnahme von Eventual- oder Alternativpositionen in die Leistungsbeschreibung vgl. Nr. 2.5. der Richtlinie zu § 9 VOB/A.

Sind in der Leistungsbeschreibung Eventual- oder (und) Alternativpositionen vorgesehen, so ist dem Auftragnehmer so frühzeitig wie möglich schriftlich mitzuteilen, welche Positionen ausgeführt werden sollen.

3. Leistungspflicht des Auftragnehmers

- 3.1. § 1 Nr. 4 VOB/B regelt, inwieweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Leistungen zu übernehmen, die in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen waren.
- 3.2. Soweit der Auftragnehmer Leistungen nach § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B zu erbringen hat, ist der Vertrag durch eine Nachtragsvereinbarung Formblatt EFB-Nach (Teil III) zu ergänzen. Vgl. Nr. 3.3 der Richtlinie zu § 2 VOB/B.
- 3.3. Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, deren Ausführung durch den Auftragnehmer aber zweckmäßig ist (§ 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/B) dürfen freihändig nur dann an den Auftragnehmer vergeben werden (Anschlußauftrag), wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 5 VOB/A erfüllt sind.

4. Änderung des Bauentwurfs

Wegen der Zulässigkeit von Abweichungen von den Haushaltsunterlagen nach § 24 LHO und der hierfür erforderlichen Genehmigung vgl. d. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 7. 1960 (SMBl. NW. 236).

Zu § 2 VOB/B

Vergütung

- Über- oder Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Nr. 3 VOB/B)
- 1.1. § 2 Nr. 3 VOB/B ist anzuwenden, wenn sich nur die Menge einer im Einheitspreisvertrag vorgesehenen Teilleistung ändert, die Teilleistung jedoch sonst dieselbe bleibt.
- 1.2. Bei der Vereinbarung eines neuen Preises nach § 2 Nr. 3 VOB/B ist von den Grundlagen der Ermittlung des bisherigen Einheitspreises für die Teilleistung auszugehen.
- 1.3. Bei Überschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung sind nur die Mehr- oder Minderkosten zu berücksichtigen, die durch diese Mengenänderung verursacht worden sind.

Sobald erkennbar wird, daß der Mengenansatz der unter einem Einheitspreis erfaßten Teilleistung um mehr als 10 v.H. überschritten wird, ist unverzüglich zu prüfen, ob die Vereinbarung eines niedrigeren Preises verlangt werden muß. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Mengenänderung sowohl auf die Einzelkosten als auch auf die Gemeinkosten auswirken kann. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.

Ein vereinbarter neuer Preis gilt nur für die über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes.

- 2. Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Nr. 5 VOB/B)
- 2.1. Wegen des Nachweises der Mehr- oder Minderkosten vgl. Nr. 1.3. dieser Richtlinie.
- 2.2. Anordnungen, die der Auftraggeber zum Zwecke der vertragsgemäßen Ausführung nach § 4 VOB/B trifft, sind keine "anderen Anordnungen", im Sinne des § 2 Nr. 5 VOB/B.
- 3. Verfahren bei Preisvereinbarung nach § 2 Nr. 3, 5, 6 VOB/B
- 3.1. Bei Änderungen der vorgesehenen Leistung oder bei zusätzlichen Leistungen ist rechtzeitig in den Fällen der Nr. 5 und 6 vor der Ausführung ein schriftliches Nachtragsangebot einzuholen. Das Bauamt hat den Auftragnehmer bei der Einholung der Nachtragsangebote darauf hinzuweisen, daß alle Bedingungen des Hauptauftrages einschließlich der Nachlässe gelten. Das Bauamt hat zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Es hat vom Auftragnehmer die zur Ermittlung des neuen Preises erforderlichen Unterlagen nach Nr. 3.3 der EVM(B)ZVB bzw. Nr. 2.2 der EVM(K)ZVB und ggf. die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- 3.2. Das Bauamt hat Art und Umfang von Leistungsänderungen bzw. die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen sowie die Ermittlung des neuen Preises schriftlich zu begründen. Der Vermerk ist den Abrechnungsunterlagen beizufügen.
- 3.3. Für die Vereinbarung ist das Formblatt EFB-Nach (Teil III) zu verwenden. Darin sind auch die Auswirkungen für Leistungsänderungen bzw. von zusätzlichen Leistungen auf die Bemessung der Ausführungsfristen festzulegen. Bei Mengenänderungen, die keinen Einfluß auf die vereinbarten Preise haben, bedarf es keiner Nachtragsvereinbarung; der für die Haushaltsüberwachungsliste Verantwortliche vgl. Nr. 6.02 d. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 8. 1964 (SMBI. NW. 236) ist jedoch schriftlich zu unterrichten.
- 4. Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Nr. 8 VOB/B)

Hat der Auftragnehmer Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrage ausgeführt, ist unverzüglich zu prüfen, ob diese Leistungen anerkannt werden sollen oder die Voraussetzungen des § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 VOB/B vorliegen. Dem Auftragnehmer ist schriftlich mitzuteilen.

ob die Leistung abgelehnt,

deren Beseitigung gefordert oder

ob sie anerkannt wird.

Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B zusteht, ist der Preis entsprechend der Regelung nach § 2 Nr. 5 oder Nr. 6 VOB/B zu ermitteln.

5. Stundeniohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 VOB/B)

Wegen der Vergütung für Stundenlohnarbeiten ist der RdErl. d. Finanzministers v. 4. 12. 1975 (Teil V) zu beachten.

Beteiligung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Wegen der Beteiligung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vgl. Nr. 5 der Richtlinie "Zuständigkeiten".

Zu§3 VOB/B

Ausführungsunterlagen

1. Vom Auftraggeber zu stellende Ausführungsunterlagen

Der Zeitpunkt der Aushändigung der Ausführungsunterlagen an den Auftragnehmer ist im Bautagebuch – Formblatt EFB-Bautgb. (Teil III) – zu vermerken.

Die nicht rechtzeitige Übergabe der Ausführungsunterlagen kann als Behinderung Schadenersatzansprüche nach § 6 VOB/B begründen.

Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit der von ihm zu stellenden Ausführungsunterlagen und deren rechtzeitige Vorlage wie für seine übrigen Leistungsverpflichtungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

Zu § 4 VOB/B

Ausführung

- 1. Überwachung der Ausführung
- 1.1. Es ist sorgfältig zu überwachen, daß die Leistungen vertragsgemäß ausgeführt werden; dies gilt besonders für Arbeiten, deren Güte und vertragsgemäße Ausführung später nicht mehr einwandfrei festgestellt werden können.
- 1.2. Ist die Überwachung der Ausführung einem freiberuflich Tätigen übertragen, so hat das Bauamt die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgabe zu überwachen.
- 1.3. Bei der Ausführung von Erdarbeiten ist besonders darauf zu achten, ob die Beschaffenheit des Baugrundes mit den Angaben in der Leistungsbeschreibung übereinstimmt. Bei Abweichungen sind die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen über Art und Umfang der tatsächlich vorgefundenen Bodenklassen genau, rechtzeitig und schriftlich zu treffen. Im übrigen vgl. Nr. 4 der Richtlinie zu § 14 VOB/B.
- 1.4. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist über den Ablauf der Ausführung ein Bautagebuch nach dem Formblatt – EFB – Bautgb. (Teil III) zu führen.
 - Die Richtlinien für die Führung des Bautagebuchs auf der letzten Seite dieses Formblattes sind zu beachten.
- 2. Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Nr. 3 VOB/B)
- 2.1. Auch eine nur mündliche Erklärung der Bedenken kann den Auftragnehmer von seiner Haftung befreien, wenn er seine Bedenken eindeutig und eindringlich dargelegt hat.
 Die mündlich geäußerten Bedenken sind unverzüglich im Bautagebuch zu vermerken. Außerdem

ist der Auftragnehmer aufzufordern, seine Erklärung schriftlich zu wiederholen.

- 2.2. Die Entscheidung über die Bedenken ist dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 2.3. Soweit wegen der Bedenken des Auftragnehmers eine Leistung geändert werden muß, ist hierüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Ergeben sich dadurch Abweichungen von den genehmigten Haushaltsunterlagen nach § 24 LHO, so ist der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 13. 7. 1960 (SMBI. NW. 236) zu beachten.

3. Mangelhafte Leistungen (§ 4 Nr. 7 VOB/B)

Wird während der Ausführung erkannt, daß eine Leistung mangelhaft oder vertragswidrig ist, so ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufzufordern, die Leistung durch eine vertragsgemäße zu ersetzen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Aufforderung zunächst mündlich erfolgen. Sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Wird diese Aufforderung nicht befolgt, ist ein Auftragsentzug erst möglich,

wenn dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels mit dem Hinweis gesetzt worden ist, daß ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Auftrag entzogen wird

und diese Frist erfolglos verstrichen ist.

4. Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8 VOB/B)

Schlägt der Auftragnehmer nach Auftragserteilung die Weitervergabe von Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmer vor, ist zu prüfen, ob dadurch seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beeinträchtigt werden kann.

Wegen der Aufgaben des Hauptunternehmers vgl. Nr. 1.3.4 der Richtlinie zu § 8 VOB/A. Sofern das Bauamt die nach § 4 Nr. 8 VOB/B erforderliche Zustimmung zu erteilen beabsichtigt, hat es darauf zu achten, daß die in Nr. 15 EVM(B)ZVB, Nr. 8 EVM(K)ZVB, Nr. 7a EVM(Z)ZVB genannten Bedingungen erfüllt werden.

5. Kulturhistorische Funde (§ 4 Nr. 9 VOB/B)

Abschnitt K 15 RLBau ist zu beachten.

Zu § 5 VOB/B

Ausführungsfristen

1. Änderung von Vertragsfristen

Sollen Vertragsfristen – z. B. wegen Änderung oder Ergänzung der Leistung oder wegen Behinderung nach § 6 VOB/B – geändert werden, so sind die neuen Fristen unverzüglich schriftlich zu vereinbaren, sobald die zeitlichen Auswirkungen der Leistungsänderung oder Behinderung auf den Bauablauf festgestellt werden können.

Sofern das Ende einer Vertragsfrist nach Datum bestimmt war, soll ein neuer nach Datum bestimmter Endtermin vereinbart werden.

Wegen der Auswirkung einer Fristverlängerung auf Vertragsstrafen vgl. Nr. 4 der Richtlinie zu § 11 VOB/B.

2. Überschreitung von Vertragsfristen

Wenn eine Vertragsfrist – Einzelfrist oder Fertigstellungsfrist – nach dem Kalender, also mit dem Datum des Endtermins bestimmt ist, gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, wenn der Termin überschritten wird.

Wenn eine Vertragsfrist auf andere Weise, z. B. durch Angabe einer Zahl von Werktagen, bestimmt ist, so ist zusätzlich eine Mahnung erforderlich, um den Auftragnehmer in Verzug zu setzen. Die Mahnung muß schriftlich unmittelbar nach Fristablauf erfolgen. Sie muß die Mitteilung, daß die Vertragsfrist überschritten ist und die Aufforderung zur Fertigstellung der Leistung enthalten. Gleichzeitig ist der Auftragnehmer darauf hinzuweisen, daß der Auftraggeber seine Ansprüche wegen der Überschreitung der Vertragsfrist geltend machen wird.

3. Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzuges

Damit der Vertrag nach § 8 Nr. 3 VOB/B gekündigt werden kann, muß dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt werden, daß ihm nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist der Auftrag entzogen werde. Bei Überschreitung von Vertragsfristen kann diese Erklärung mit der Mahnung nach Nr. 2 Abs. 2 verbunden werden.

Wegen des weiteren Verfahrens beachte Richtlinie zu § 8 VOB/B.

4. Schriftform

Dem Auftragnehmer sind schriftlich mitzuteilen

- der voraussichtliche Beginn der Ausführung (§ 5 Nr. 2 Satz 1 VOB/B)
- die Aufforderung zum Beginn der Ausführung (§ 5 Nr. 2 Satz 2 VOB/B)
- das Verlangen, unverzüglich Abhilfe zu schaffen (§ 5 Nr. 3 VOB/B)
- die Mahnung, die den Verzug begründet (vgl. Nr. 2 Abs. 2)
- die Festsetzung der Nachfrist und Androhung der Auftragsentziehung (§ 5 Nr. 4 VOB/B).

Außerdem ist für die Vereinbarung geänderter Vertragsfristen Schriftform erforderlich (vgl. Nr. 1 Abs. 1).

Umstände, aus denen Schadenersatzansprüche oder das Recht zur Kündigung des Vertrages hergeleitet werden können, sind im Bautagebuch anzugeben, vgl. "Richtlinien", insbesondere die Buchstaben m, n und s, des Formblattes – EFB-Bautgb. (Teil III) –.

Zu§6 VOB/B

Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Verfahren bei Behinderung

1.1. Wenn der Auftragnehmer anzeigt, daß er sich behindert glaubt, oder Umstände erkennbar werden, aus denen sich eine Behinderung ergeben kann, oder der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten behindert, sind alle Sachverhalte, die für die Beurteilung der Gründe und des Umfanges der Behinderung von Bedeutung sein können, mit einer solchen Genauigkeit im Bautagebuch anzugeben, daß später zweifelsfreie Feststellungen möglich sind, vgl. "Richtlinien", insbesondere die Buchstaben n und p des Formblattes – EFB-Bautgb. (Teil III) –.

1.2. Fordert der Auftragnehmer Verlängerung der Ausführungsfrist nach § 6 Nr. 2 VOB/B oder Schadenersatz nach § 6 Nr. 6 VOB/B, so ist zunächst zu prüfen, ob die hindernden Umstände rechtzeitig schriftlich angezeigt worden sind oder ob diese Umstände und ihre Auswirkungen für den Auftraggeber offenkundig waren.

Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, sind die Forderungen abzulehnen.

2. Fristverlängerung

Wegen Vereinbarung der Fristverlängerung vgl. Nr. 1 der Richtlinie zu § 5 VOB/B.

3 Schadenersatz

- 3.1. Schadenersatzansprüche nach § 6 Nr. 6 VOB/B können nur erhoben werden, wenn ein Vertragsteil die hindernden Umstände zu vertreten hat.
- 3.2. Der entstandene Schaden muß jeweils im Einzelfall konkret nachgewiesen werden. Sofern Stillstandskosten überhaupt als Schaden in Betracht kommen können, dürfen Abschreibungssätze, wie sie in Baugerätelisten oder ähnlichen der Kalkulation dienenden Hilfsmitteln ausgewiesen sind, als Nachweis nicht herangezogen werden.
- 3.3. Wegen der Mitwirkung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vgl. Nr. 5 der Richtlinie "Zuständigkeiten".

Zu§7 VOB/B

Verteilung der Gefahr

1. Vergütung für beschädigte oder zerstörte Leistung

Ausgeführte Leistung im Sinne von § 7 VOB/B ist nur die Bauleistung als solche. Die zu ihrer Ausführung notwendigen Hilfsmittel für Baubetrieb und Baustelleneinrichtung, z. B. Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinelle Anlagen der Baustelle oder Gerüste und Schalungen, die nicht in das Bauwerk eingehen sowie Arbeitsleistungen zur Bauvorbereitung gehören auch dann nicht zur ausgeführten Leistung, wenn hierfür im Leistungsverzeichnis besondere Ansätze und Vergütungen angegeben sind.

2. Bauwesenversicherung

Wegen des Grundsatzes der Selbst-(d. h. Nicht-)versicherung ist keine das Bauherrenrisiko abdekkende Bauwesenversicherung abzuschließen.

3. Beteiligung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Wegen der Beteiligung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vgl. Nr. 5 der Richtlinie "Zuständigkeiten".

Zu § 8 VOB/B

Kündigung durch den Auftraggeber

1. Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Die Kündigung des Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

2. Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Konkursverfahren

2.1. Das Bauamt hat die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.

Dabei sind für jeden Auftrag anzugeben:

- die von dem Auftragnehmer durchzuführende Leistung,
- die Höhe der Auftragssumme einschließlich der Nachträge,
- der Leistungsstand,
- die Höhe der geleisteten Zahlungen,
- Zahlungsansprüche des Auftragnehmers,
- Ansprüche Dritter, z. B. auf Grund von Abtretungen,

- Ansprüche des Auftraggebers (auch Gewährleistungsansprüche),
- Art und Höhe der vom Auftragnehmer geleisteten Sicherheiten.

Läßt sich die Höhe der Ansprüche und Verbindlichkeiten nicht genau feststellen, sind zunächst Schätzwerte anzugeben. Die genauen Beträge sind sobald als möglich nachzumelden.

2.2. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unterrichtet die übrigen ihr nachgeordneten Bauämter über die Zahlungseinstellung bzw. das Vergleichs- oder Konkursverfahren mit der Aufforderung, entsprechend Nr. 2.1. zu berichten.

Sofern bekannt oder anzunehmen ist, daß der Auftragnehmer auch im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden tätig geworden ist, die Bauaufgaben des Landes erledigen, hat die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz diese zu unterrichten.

Sie hat dabei festzustellen, inwieweit mit Ansprüchen des Landes aus Bau- oder Lieferverträgen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden kann.

Die technische Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß die Ansprüche im Vergleichs- oder Konkursverfahren form- und fristgerecht geltend gemacht werden.

- 2.3. Sobald zu übersehen ist, ob die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch die Zahlungseinstellung oder das Vergleichs- oder Konkursverfahren gefährdet wird, ist zu prüfen, ob der Vertrag nach § 8 Nr. 2 VOB/B gekündigt werden soll.
- 2.4. Sofern der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist, dürfen Zahlungen nur mit Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz geleistet werden.

Weitere Kündigungsgründe

Weitere Kündigungsgründe – Bestechung, vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Angaben – sind in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen – EVM(B/K/Z/L)ZVB – geregelt. In diesen Fällen ist die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unverzüglich zu unterrichten. Sie hat den Auftragnehmer aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist zum Kündigungsgrund Stellung zu nehmen. Die Kündigung muß schriftlich erklärt werden.

Für die Rechtsfolgen gelten § 8 Nr. 3, 6 und 7 VOB/B entsprechend.

4. Ausführung durch Dritten

Soll die Weiterführung der Arbeiten nach der Kündigung an einen Dritten übertragen werden, so ist darauf zu achten, daß die von dem bisherigen Auftragnehmer zu erstattenden Mehrkosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z. B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit anderen am Wettbewerb beteiligt gewesenen Bietern.

Zu§9 VOB/B

Kündigung durch den Auftragnehmer

Unterrichtung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Setzt der Auftragnehmer eine Nachfrist und droht Kündigung an, ist unverzüglich der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu berichten.

Zu § 10 VOB/B

Haftung der Vertragsparteien

Beweissicherung bei Schadensfällen

Entsteht bei Ausführung von Bauleistungen ein Schaden und ist nicht auszuschließen, daß der Auftraggeber haftbar gemacht werden kann, ist dafür zu sorgen, daß der Sachverhalt einwandfrei ermittelt wird. Der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz ist unter Angabe der voraussichtlichen Schadenshöhe zu berichten.

Zu § 11 VOB/B

Vertragsstrafe

1. Voraussetzungen des Verzuges

Wegen der Voraussetzungen des Verzuges vgl. Nr. 2 der Richtlinie zu § 5 VOB/B.

2. Vorbehalt der Vertragsstrafe

Der Vorbehalt, die Vertragsstrafe zu verlangen, ist auch dann zu machen, wenn bei der Abnahme noch nicht eindeutig feststeht, ob der Auftragnehmer die Überschreitung der Vertragsfristen zu vertreten hat.

Wegen des Vorbehalts bei der Übernahme von technischen Anlagen vgl. Nr. 5.1 der Richtlinie zu § 12 VOB/B.

3. Nichteinbehalt der Vertragsstrafe

Wenn trotz Überschreitung von Vertragsfristen eine vereinbarte Vertragsstrafe aus Rechtsgründen nicht einbehalten werden kann, z. B. weil der Auftragnehmer die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, sind die Gründe schriftlich zu vermerken.

4. Vertragsstrafe bei Fristverlängerung

Wenn eine Änderung der Vertragsfristen entsprechend Nr. 1 der Richtlinie zu § 5 VOB/B vereinbart worden ist, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafe bei Überschreitung der neuen Frist zu entrichten.

Zu § 12 VOB/B

Abnahme

- 1.1. Bauleistungen aufgrund von Verträgen, denen die EVM (B) oder EVM (K) zugrunde liegen, müssen förmlich abgenommen werden, vgl. Nr. 19 EVM (B) ZVB und Nr. 11 EVM (K) ZVB. Bauleistungen aufgrund von Verträgen, denen die EVM (Z) zugrunde liegen, sind ebenfalls förmlich abzunehmen.
- 1.2. Bei Bauleistungen aufgrund von Bestellscheinverfahren vgl. Nr. 1.2. der Richtlinie zu § 10 VOB/A soll das Bauamt die f\u00f6rmliche Abnahme verlangen, wenn dies z. B. wegen der Art und des Umfangs der Leistung oder zur genauen Feststellung von M\u00e4ngeln zweckm\u00e4\u00dfig ist. Die Bauleistungen m\u00fcssen f\u00f6rmlich abgenommen werden, wenn der Auftragnehmer dies verlangt.
- 1.3. Bei der förmlichen Abnahme ist das Formblatt EFB-AbnB (Teil III) zu verwenden.

2. Vorbehalt bei nicht förmlicher Abnahme

Wird die Leistung nicht förmlich abgenommen, müssen die Vorbehalte nach § 12 Nr. 5 Abs. 3 VOB/B schriftlich so rechtzeitig geltend gemacht werden, daß die Erklärung dem Auftragnehmer noch innerhalb der in § 12 Nr. 5 Abs. 1 und 2 VOB/B genannten Fristen zugehen kann.

Verweigerung der Abnahme

Bei wesentlichen Mängeln ist die Abnahme zu verweigern. Die Gründe sind festzulegen und dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

4. Abnahme von Leistungen zur Mängelbeseitigung

Wegen der Abnahme von Leistungen zur Mängelbeseitigung vgl. Nr. 2.3 der Richtlinie zu § 13 VOB/B.

Übernahme von betriebstechnischen Anlagen vor der Abnahme

- 5.1. Betriebstechnische Anlagen, für die eine Vereinbarung nach Nr. 2.5 der Richtlinie zu § 10 VOB/A getroffen worden ist, sind nach Fertigstellung zu übernehmen. Die Übernahme ist zu bescheinigen. In der Bescheinigung ist die Geltendmachung einer vereinbarten Vertragsstrafe vorzubehalten.
- 5.2. Hat sich erst während des Bauablaufs herausgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Prüfung der betriebstechnischen Anlage auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) bis zur Fertigstellung der Leistung nicht geschaffen werden können, soll mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung entsprechend der in Nr. 2.5 der Richtlinie zu § 10 VOB/A festgelegten Regelung getroffen werden.

Zu § 13 VOB/B

Gewährleistung

1. Ansprüche des Auftraggebers

§ 13 VOB/B regelt u. a.

1.1. das Recht des Auftraggebers, die Beseitigung eines Mangels der Vertragsleistung zu verlangen (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 VOB/B),

1.2 den Anspruch des Auftraggebers auf Beseitigung des gerügten Mangels (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B)

sowie

die sonstigen aus einem Mangel sich ergebenden Ansprüche des Auftraggebers

- auf Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte (§ 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B),
- auf Minderung (§ 13 Nr. 6 VOB/B) und
- auf Schadenersatz (§ 13 Nr. 7 VOB/B),
- 1.3. den Anspruch des Auftraggebers auf Beseitigung eines Mangels der Mängelbeseitigungsleistung (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 VOB/B).

2. Geltendmachen und Durchsetzen der Ansprüche

2.1. Mängelrüge

Das Verlangen nach Beseitigung eines Mangels der Vertragsleistung nach Nr. 1.1 (Mängelrüge) muß schriftlich erklärt werden. Dabei sind Art und Ort des Mangels zu bezeichnen. Zugleich ist der Auftragnehmer aufzufordern, den Mangel innerhalb einer vom Bauamt festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen.

Das Recht, die Beseitigung eines Mangels zu verlangen, verjährt mit Ablauf der Regelfrist des § 13 Nr. 4 VOB/B bzw. der abweichend hiervon im Vertrag vereinbarten Frist. Die Frist beginnt am Tag nach der Abnahme der Vertragsleistung (vgl. Nr. 5).

2.2. Mängelbeseitigungsanspruch

Hat der Auftraggeber einen Mangel gerügt (Nr. 1.1 und 2.1), so ist für den Anspruch auf Beseitigung dieses Mangels (Nr. 1.2) zu beachten:

Hinsichtlich der Ansprüche wegen dieses Mangels (Nr. 1.2) beginnt am Tag nach dem Zugang der Mängelrüge beim Auftragnehmer eine neue Verjährungsfrist. Sie hat die Dauer der Regelfrist nach § 13 Nr. 4 VOB/B. Wenn jedoch im Vertrag für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche eine längere Frist als die Regelfrist vereinbart ist, so endet die neue Frist nicht vor Ablauf der vereinbarten Frist. Bei Schadenersatzansprüchen ist die abweichende Verjährungsfrist nach § 13 Nr. 7 Abs. 3 VOB/B zu beachten.

Das Bauamt hat dafür zu sorgen, daß innerhalb dieser Frist die Ansprüche des Auftraggebers auf

- Beseitigung des gerügten Mangels oder
- Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte,
- Minderung oder
- Schadenersatz

entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht die Verjährungsfrist aus anderen Gründen unterbrochen werden kann (vgl. Nr. 3.3).

2.3. Mängelbeseitigungsleistung

Hat der Auftragnehmer den gerügten Mangel beseitigt, so hat er für die Mängelbeseitigungsleistung in gleicher Weise Gewähr zu leisten wie für die Vertragsleistung.

Die Mängelbeseitigungsleistung ist förmlich abzunehmen, wenn ihre Bedeutung dies erfordert. Bei nicht förmlicher Abnahme vgl. Nr. 2 der Richtlinie zu § 12 VOB/B.

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der Mängelbeseitigungsleistung beginnt am Tag nach der Abnahme dieser Leistung. Sie endet mit Ablauf der Regelfrist des § 13 Nr. 4 VOB/B bzw. der abweichend hiervon vertraglich vereinbarten Frist (vgl. Nr. 2.2 der Richtlinie zu § 13 VOB/A).

Wenn im Einzelfall wegen der Art der Mängelbeseitigungsleistung eine längere als die vereinbarte Frist erforderlich ist, um beurteilen zu können, ob die Mängelbeseitigung erfolgreich ist, ist die Vereinbarung einer längeren Verjährungsfrist anzustreben.

Für das Geltendmachen und Durchsetzen der Ansprüche gelten die Nrn. 2.1, 2.2 und 3 entsprechend.

3. Besonderheiten beim Durchsetzen der Ansprüche

3.1. Mängelbeseitigung durch Dritte

Wird der Mangel innerhalb der mit der Mängelrüge gesetzten Frist nicht beseitigt, ist unverzüglich zu prüfen, ob dem Auftragnehmer nochmals eine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt werden soll oder ob der Mangel durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt werden soll.

Bevor die Beseitigung des Mangels einem Dritten übertragen wird (§ 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B), ist zu prüfen,

- ob die Beseitigung des Mangels schriftlich verlangt,
- hierfür eine angemessene Frist gesetzt worden und
- diese abgelaufen ist.

Bei der Übertragung an einen Dritten ist darauf zu achten, daß die vom Auftragnehmer zu erstattenden Mehrkosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z. B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit anderen am Wettbewerb beteiligt gewesenen Bietern.

Es muß sichergestellt werden, daß der Kostenerstattungsanspruch gegen den Auftragnehmer innerhalb der in Nr. 3.1 genannten Frist entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht wird.

3.2. Beweissicherung

Bestreitet der Auftragnehmer, daß ein Mangel vorliegt oder daß er zur Beseitigung des Mangels verpflichtet ist oder

beseitigt er einen Mangel trotz Aufforderung nicht und ist zu befürchten, daß der Nachweis des Mangels oder seiner Ursachen erschwert oder vereitelt wird, so ist ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren zu beantragen.

3.3. Unterbrechung der Verjährung

Droht nach der Rüge eines Mangels die Verjährungsfrist nach Nr. 1.2 abzulaufen, bevor die Ansprüche des Auftraggebers erfüllt worden sind, so ist die Unterbrechung der Verjährung zu bewirken, z. B. durch

- schriftliche Anerkennung durch den Auftragnehmer
- gerichtliches Beweissicherungsverfahren
- Klageerhebung.

Tritt unmittelbar vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Mangel auf, der den Schluß nahelegt, daß weitere Mängel der gleichen Art entstehen können, ist eine Vereinbarung zur Verlängerung der Verjährungsfrist für die Teile der Leistung anzustreben, für die weitere Mängel erwartet werden.

4. Wirkung der Verjährung

Der Ablauf der Verjährungsfrist führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist lediglich berechtigt, die Leistung zu verweigern, indem er die Einrede der Verjährung erhebt. Deshalb muß auch die Beseitigung solcher Mängel gefordert werden, die erst nach Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden.

5. Bemessen der Fristen

Die Fristen werden nach §§ 186–193 BGB berechnet. Für den Beginn rechnet nach § 187 Abs. 1 BGB der Tag der Abnahme bzw. des Zugangs der schriftlichen Mängelrüge nicht mit. Die Frist beginnt am Tage nach der Abnahme bzw. dem Zugang der schriftlichen Mängelrüge, z. B.:

Verjährungsfrist	Tag der Abnahme	Fristbeginn	Fristende
2 Jahre	1. 3. 1970	2. 3. 1970	1. 3. 1972

6. Mitwirkung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Beim Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen (§ 13 Nr. 7 VOB/B), der Einleitung eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens (Nr. 3.2) und bei der Unterbrechung von Verjährungsfristen (Nr. 3.3) ist die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu beteiligen.

Zu § 14 VOB/B

Abrechnung

Aufstellung der Rechnung

Das Aufstellen der Rechnung obliegt dem Auftragnehmer; der Auftraggeber darf abgesehen von den in § 14 Nr. 4 VOB/B geregelten Ausnahmen keine Rechnungen aufstellen.

2. Prüfbarkeit der Rechnung

Sofort nach Eingang der Rechnung ist zu prüfen, ob die zur Beurteilung des Leistungsumfanges erforderlichen Unterlagen vollständig und zweifelsfrei sind und ob die Rechnungen so aufgestellt sind, daß sie den Zusätzlichen Vertragsbedingungen – EVM (B/K/Z) ZVB – entsprechen. Ist dies nicht der Fall, ist die Rechnung dem Auftragnehmer unverzüglich mit der Aufforderung zurückzusenden, sie zu vervollständigen.

3. Fristsetzung

Wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist des § 14 Nr. 3 VOB/B keine prüfbare Rechnung eingereicht hat, ist ihm schriftlich eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, daß nach deren Ablauf die Rechnung auf seine Kosten aufgestellt wird.

4. Gemeinsames Aufmaß

- 4.1. Sofort nach Fertigstellung von Leistungen oder Teilleistungen ist der Leistungsumfang in der Regel gemeinsam mit dem Auftragnehmer – festzustellen und ggf. zeichnerisch festzulegen. Der Umfang von Leistungen, die durch den Baufortschritt verdeckt werden, muß gemeinsam festgestellt werden.
- 4.2. Das gemeinsame Aufmaß stellt kein Anerkenntnis der Feststellungen über den Leistungsumfang dar; nach Nr. 24 EVM(B)ZVB, Nr. 16 EVM(K)ZVB, Nr. 13 EVM(Z)ZVB können Aufmaßfehler berichtigt werden.

Zu § 15 VOB/B

Stundenlohnarbeiten

Wegen der Abrechnung von Stundenlohnarbeiten ist der RdErl. d. Finanzministers v. 4. 12. 1975 (Teil V) zu beachten.

Zu § 16 VOB/B

Zahlungen

Abschlagszahlungen für angelieferte Stoffe und Bauteile

- 1.1. Abschlagszahlungen dürfen nur für diejenigen auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile geleistet werden, die unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwenig sind.
 - Abschlagszahlungen dürfen ferner für eigens angefertigte und bereitgestellte Bauteile geleistet werden. Eigens angefertigt sind auch Bauteile aus einer Serienfertigung wenn sie für die vertragliche Leistung hergestellt worden sind.
- 1.2. Für die Abschlagszahlung ist der Wert der Leistung mit 70 v. H. des Preises der Stoffe oder Bauteile (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen; siehe Nr. 22.5 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen – EVM(B)ZVB.

Dabei sind - soweit nicht Vertragspreise vereinbart sind - folgende Preise zugrunde zu legen:

bei Fremdbezug die Einkaufspreise, bei Entnahme aus dem Lager des Auftragnehmers die Wiederbeschaffungspreise;

- bei Eigenfertigung die Herstellungskosten (Werkstoffkosten, Fertigungslohnkosten und Fertigungsgemeinkosten).
- 1.3. Der Auftragnehmer hat Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile hervorgehen.
- 1.4. Als Sicherheit ist ausschließlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder eines in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen und in der Liste (Teil IV) aufgeführten Kreditversicherers in Höhe der Abschlagszahlung nach vorgeschriebenem Formblatt – EFB-Sich 4 (Teil III) – zulässig.
 - Die Bürgschaftsurkunde ist zurückzugeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für welche die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 1.5. Bei der Gewährung von Abschlagszahlungen für vertragsgemäße Leistungen ist der Wert für Stoffe und Bauteile, für die Abschlagszahlungen nach Nummer 1.1 und 1.2 geleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

2. Vorauszahlungen

2.1. Vorauszahlungen bei Bauleistungen

2.1.1. Vorauszahlungen können bei Vergaben aufgrund eines Wettbewerbs in den Verdingungsunterlagen bei

Verkehrsüblichkeit oder bei

besonderen Umständen

vorgesehen werden.

Von einer Verzinsung durch den Auftragnehmer ist abzusehen. Die Höhe der Vorauszahlung bzw. die Bemessungsgrundlagen sowie der Zeitpunkt der Auszahlung, die Sicherheitsleistung (siehe 2.4) und die Art und Weise der Tilgung (siehe 2.5) sind im Einzelfall in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM(B)BVB – zu regeln.

- 2.1.2. Als verkehrsüblich sind Vorauszahlungen anzusehen, wenn in dem betreffenden Wirtschaftszweig regelmäßig, d. h. auch bei nicht öffentlichen Auftraggebern, Vorauszahlungen ausbedungen werden. In Zweifelsfällen können Auskünfte über die Verkehrsüblichkeit von Vorauszahlungen von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern eingeholt werden.
- 2.1.3. Besondere Umstände für Vorauszahlungen liegen beispielsweise vor, wenn die Ausführung der Leistungen infolge ihres Umfanges oder ihrer Eigenart für den Auftragnehmer mit einer nicht gewöhnlichen Kapitalinanspruchnahme verbunden ist.
- 2.1.4. Läßt sich bei Aufstellung der Verdingungsunterlagen nicht ausreichend übersehen, ob die Voraussetzungen der Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 für alle voraussichtlichen Bieter gleichmäßig gegeben sind, so können die Zahlungsbedingungen dem Wettbewerb unterstellt werden: In diesem Falle sind von den Bietern Angaben zu verlangen über

die Höhe der Vorauszahlungen und die Zahlungstermine.

Bei der Wertung der Angebote ist auch die verlangte Zahlungsweise zu berücksichtigen.

- 2.1.5. Sollen Vorauszahlungen in den Verdingungsunterlagen vorgesehen werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz. Diese kann jedoch einem Bauamt die Entscheidung in eigener Zuständigkeit allgemein oder für bestimmte Bauausführungen übertragen.
- 2.1.6. Werden Bauleistungen ohne Wettbewerb zu Selbstkostenpreisen vergeben (§§ 8–10 und 14 der Verordnung PR Nr. 1/72 [Teil IV]), so ist im Hinblick auf Nr. 35 Abs. 5 der Leitsätze für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen aufgrund von Selbstkosten LSP-Bau (Teil IV) für Vorauszahlungen stets eine angemessene Verzinsung zu vereinbaren.
- 2.1.7. Nach Vertragsabschluß dürfen Vorauszahlungen auf Antrag des Auftragnehmers nur ausnahmsweise und mit vorheriger Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unter Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung vereinbart werden. Es ist stets auszubedingen, daß solche Vorauszahlungen verzinst werden, sofern nicht eine der Verzinsung entsprechende angemessene Preisermäßigung vereinbart wird.

2.2. Vorauszahlung bei sonstigen Leistungen

- 2.2.1. Bei Vergabe von sonstigen Leistungen zu Marktpreisen (marktgängige Erzeugnisse, vgl. Verordnung PR Nr. 30/53 [Teil IV]) können Vorauszahlungen vereinbart werden, wenn dies markt-(wirtschaftszweig-)üblich ist; hierbei ist zu beachten, daß hinsichtlich der Üblichkeit zeitliche Änderungen eintreten können und bezirksweise Unterschiede bestehen.
- 2.2.2. Sind Vorauszahlungen z. B. 1/3 bei Auftragserteilung und 1/3 nach Fertigstellung im Werk markt-(wirtschaftszweig-)üblich, so richtet sich die Verzinsung nach den markt-(wirtschaftszweig-)üblichen Bedingungen; in der Regel werden solche Vorauszahlungen zinslos gewährt.
- 2.2.3. Sind Vorauszahlungen nicht markt-(wirtschaftszweig-)üblich, erscheint es aber dem Auftraggeber in sorgfältiger Abwägung aller Umstände unter Wahrung des Grundsatzes sparsamer Wirtschaftsführung aus besonderer Veranlassung zweckmäßig, Vorauszahlungen zu gewähren, so ist auszubedingen, daß sie durch den Auftragnehmer verzinst werden.
- 2.2.4. Bei Vergabe von sonstigen Leistungen zu Selbstkostenpreisen §§ 5–8 der Verordnung PR Nr. 30/53 (Teil IV) können Vorauszahlungen bis zur Höhe von 30 v. H. des Wertes der Leistungen vereinbart werden. Sie sind in der Höhe des Zinsfußes für die kalkulatorische Kapitalverzinsung zu verzinsen (Nr. 43 Abs. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten in Verbindung mit der Verordnung PR Nr. 4/72 vom 17. April 1972 BAnz Nr. 78 vom 24. April 1972).
- 2.2.5. Für die Vereinbarung von Vorauszahlungen nach Vertragsabschluß gilt 2.1.7 entsprechend.

2.3. Verzinsung

Als Zins ist in der Regel ein Vomhundertsatz zu vereinbaren, der den jeweiligen amtlichen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank um 4 v.H. übersteigt.

2.4. Sicherheitsleistung

Für Vorauszahlungen ist stets Sicherheit in Höhe der Vorauszahlung durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder eines in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen und in der Liste (Teil IV) aufgeführten Kreditversicherers nach vorgeschriebenem Formblatt EFB-Sich 4 (Teil III) zu fordern.

2.5. Tilgung von Vorauszahlungen

Vorauszahlungen sind auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abgegolten werden, für die die Vorauszahlungen gewährt worden sind. Vorauszahlungsbürgschaf-

ten sind insoweit freizugeben; dies kann durch Hergabe geeignet gestückelter Bürgschaften erleichtert werden.

3. Berücksichtigung von Skonto

- 3.1. Es ist zu prüfen, ob Skonto für das Einhalten von Zahlungsfristen vereinbart worden ist. Ist dies der Fall, sind die Rechnungen so zügig zu bearbeiten, daß die vereinbarten Fristen eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, ist der Rechnung ein Vermerk beizufügen, in dem die nicht fristgemäße Bearbeitung stichhaltig begründet ist.
- 3.2. Unabhängig davon, ob das Angebot eines Skontos bei der Wertung berücksichtigt worden ist, muß bei jeder Abschlags- und Schlußzahlung geprüft werden, ob die Zahlung innerhalb der geforderten Frist möglich ist. Ist dies der Fall, ist Skonto abzuziehen.

4. Pfändung und Abtretungen

Vor jeder Zahlung ist zu prüfen, ob Pfändungen oder Abtretungen vorliegen (vgl. Anlage 1 zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 8. 1964 – SMBI. NW. 236).

5. Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Konkursverfahren

Sofern der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist, dürfen Zahlungen nur mit Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz geleistet werden.

6. Kennzelchnung als Schlußzahlung bei Überzahlungen (§ 16 Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 VOB/B)
Wird bei der Prüfung der Schlußrechnung eine Überzahlung festgestellt, ist der überzahlte Betrag schriftlich zurückzufordern. Dabei ist dem Auftragnehmer zu erklären, daß keine weiteren Zahlungen geleistet werden.

7. Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers nach § 16 Nr. 6 VOB/B

Fordert ein Gläubiger des Auftragnehmers Zahlung mit der Begründung, er sei an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers auf Grund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrages beteiligt und der Auftragnehmer sei ihm gegenüber in Zahlungsverzug gekommen, ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter Fristsetzung aufzufordern, zu erklären, inwieweit er diese Forderung anerkennt.

Die Entscheidung über die Zahlung ist von der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu treffen.

Zu § 17 VOB/B

Sicherheitsleistung

Als Sicherheiten dürfen nur Bürgschaften der in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) zugelassenen Kreditinstitute oder Kreditversicherer (vgl. Liste der Kreditversicherer, Teil IV) angenommen werden, soweit nicht die Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen durch Einbehalt geleistet wird.

Im übrigen – auch wegen der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde – vgl. Nr. 4 bis 6 der Richtlinie zu § 14 VOB/A –.

Zu § 18 VOB/B

Streitigkeiten

1. Gerichtsstandsvereinbarung

Wegen der Vereinbarung eines von § 18 Nr. 1 VOB/B abweichenden Gerichtsstandes vgl. Nr. 2.1 der Richtlinie zu § 10 VOB/A.

2. Hinweis auf Ausschlußfrist

In dem schriftlichen Bescheid an den Auftragnehmer (§ 18 Nr. 2 Satz 2 VOB/B) ist dieser darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung als anerkannt gilt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Auftraggeber erhebt.

Teil II

Einheitliche Verdingungsmuster - EVM -

Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen – EVM (B) –

EVM (B) A
 EVM (B) BB
 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
 Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

- EVM (B) Ang - Angebot

EVM (B) BVB
 Besondere Vertragsbedingungen

- EVM (B) ZVB - Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Baulei-

stungen

- EVM (B) Atr - Auftrag

Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen (Kleinauftrag) – EVM (K) –

EVM (K) A
 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- EVM (K) BB - Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

EVM (K) AngAngebot

EVM (K) BVB
 Besondere Vertragsbedingungen

- EVM (K) ZVB - Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Baulei-

stungen

- EVM (K) Atr - Auftrag

Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen (Zeitvertragsarbeiten für Bauunterhaltung) – EVM (Z) –

EVM (Z) A/BB
 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots/Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag

gen für die Vergabe von Badiolotongen im Estiverin

- EVM (Z) Ang - Angebot

EVM (Z) LV
 Zusammenstellung der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge

EVM (Z) BVB
 Besondere Vertragsbedingungen

- EVM (Z) ZVB - Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Baulei-

stungen im Zeitvertrag

EVM (Z) RAtr
 EVM (Z) EAtr
 Rahmenauftrag
 Einzelauftrag

Einheitliche Verdingungsmuster für Leistungen – EVM (L) –

EVM (L) A
 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- EVM (L) BB - Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

- EVM (L) Ang - Angebot

EVM (L) BVB
 Besondere Vertragsbedingungen

- EVM (L) ZVB - Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lei-

stungen

- EVM (L) Atr - Auftrag

- EVM (L) BAB - Fernsprechnebenstellenanlage

- Aufzugsanlagen

Koch- und ReinigungsanlagenFlugplatzbefeuerungsanlagen

Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM Erg -

EVM (B) Erg LGI
 EVM (B) Erg StGL
 Stoffpreisgleitklausel

EVM Erg NEM
 Preisbemessungsklausel für Nichteisenmetalle

- EVM (B) Erg Str - Straßenbau

EVM (B) A (1975) (Angebotsanforderung)

	(Bauamt)	
_	ំ ។	Offentliche/Beschränkte Ausschreibung/
\n		Freihändige Vergabe
****		Nr.
••••		j
		Ì
****		Einreichungstermin/Erötfnungstermin
	ب	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
		8m
		dem
	AUFFORDERUNG ZUR AB	GABE EINES ANGEBOTS
Betreff:		
Anlagen:	a) Bewerbungsbedingungen	·
3	b) Angebotsschreiben – doppelt –	
	c) Leistungsbeschreibung - doppelt -	
	d) Pläne/Zeichnungen Nr.	
	e) Besondere Vertragsbedingungen – de	
	Zusätzliche Vertragsbedingungen – d Somblett Aufzlisderung der Aufzlisderun	
	g) Formblatt "Aufgliederung der Angeboih) Formblatt "Aufgliederung wichtiger Eis	tssumme" — doppelt —
	K)	
F .1		
Folgende	nicht beigefügte Verdingungsunterlagen	
***************************************	nicht beigefügte Verdingungsunterlagen	
	nicht beigefügte Verdingungsunterlagen	
	nicht beigefügte Verdingungsunterlagen	
können w	nicht beigefügte Verdingungsunterlagen	bis
können w in/im eingesche	nicht beigefügte Verdingungsunterlagen erktags (außer Samstag) in der Zeit von en werden, wo auch weitere Auskünfte arte	bis bis bilt werden.
können w in/im eingesche Es ist bes	nicht beigefügte Verdingungsunterlagen erktags (außer Samstag) in der Zeit von en werden, wo auch weitere Auskünfte erte absichtigt, die in anliegender Leistungsbo	bis

Für die Bewerber gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

EVM (B) A (1975)

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Einreichungstermin/Eröffnungstermi ab. Bis dahin ist der Bieter an sein Angebot gebunden.	in und lauft am
Als Ausführungszeit ist vorgesehen	
(im einzelnen vgl. Nr. 6 der Besonderen Vertragsbedingungen)	
Ein für die Verdingungsunterlagen erhobener Betrag wird nicht zurückers	stattet.
Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig ge	emacht werden:
a) gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes 1)	
b)	
c)	
d)	
Als Sicherheit wird gefordert:	
Dem Angebot sind ferner beizufügen: a)	
ausschreibende Stelle die losweise Vergabe vor. Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschrei weichen, sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebots angebote, z. B. mit der Forderung nach abweichenden Zahlungsbedi oder Preisvorbehalten, sind nur in Verbindung mit einem Hauptange siehe Nr. 2.2. der Bewerbungsbedingungen.	s zulässig. Sonstige Neben- ngungen, Ausführungsfristen ebot zugelassen. Im übrigen
Westberliner Bewerber werden auf Nr. 9, ausländische Bewerber auf N bedingungen hingewiesen.	
Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie geb schreiben nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrie schlag bis zum Einreichungstermin/Eröffnungstermin am	eten, anliegendes Angebots- ben in verschlossenem Um-
, den	19
an die ausschreibende Stelle (siehe Briefkopf), Zimmer einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist außen mit anlieger sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe "Ar des Bauvorhabens und der Leistungen wie oben) zu bezeichnen. Zu die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.	ndem Kennzettel zu versehen, ngebot für" (Bezeichnung
Die Angebotsfrist läuft ab, sobald mit der Öffnung der Angebote begon Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafis	nen wird. Bis zum Ablauf der ch zurückgezogen werden.
Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden S gehend unausgefüllt zurückzugeben?). Ein Nachteil entsteht Ihnen dadu	ie gebeten, die Anlagen um- rch nicht.

Im Auftrag

¹⁾ entfällt bei Bietern, die weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in Berlin (West) ihren Sitz oder Wohnsitz haben 2) gilt nicht bei öffentlicher Ausschreibung und bei internationaler öffentlicher NATO-Ausschreibung

EVM (B) BB (1975) (Bewerbungsbedingungen)

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurückgeben!

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN:

für die Vergabe von Bauleistungen (Ausgabe 1975)

- Der Auftraggeber verfährt nach Teil A der VOB "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (DIN 1960), ohne daß dieser Teil A Vertragsbestandteil wird; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.
- 2. Angebot
- 2.1. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften, Kurzfassungen ist ausgenommen beim Leistungsverzeichnis (vgl. Nr. 2.7) unzulässig.
- 2.2. Etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.
- 2.3. Wird eine Leistung angeboten, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vorschriften oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 2.4. Das Angebot soll nur die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Es muß mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
 - Das Angebot eines Skonto bei Einhaltung bestimmter, vom Bieter vorgegebener Zahlungsfristen wird bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn der Bieter erklärt, daß es sich auf alle Abschlags- und Schlußzahlungen erstreckt, und die geforderten Zahlungsfristen eine angemessene Zeit für die Bearbeitung bieten.
- 2.5. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) sind ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluß des Angebots hinzuzufügen.
- 2.6. Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der Verordnung PR Nr. 1/72 (Baupreisverordnung) bzw. 30/53 die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis.
- 2.7. Anstelle des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfaßten Wortlaut der Urschrift als allein verbindlich anerkennt (siehe Nr. 1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen). Kurzfassungen müssen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis hinsichtlich der Ordnungszahlen (Positionen) vollständig übereinstimmen; sie müssen die Mengenangaben, einen Kurztext der Leistungsbeschreibung, die Einheitspreise und die Gesamtbeträge zu den einzelnen Ordnungszahlen sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte und die Angebotsendsummen enthalten. Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Aufforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vorschriften – ATV – VOB/C und die in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Vorschriften sind
 - a) bei Öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung
 - b) bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)
 - gültigen Fassung maßgebend.
- 4. Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

- 5. Unzulässig sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB –), insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben,

sowie Empfehlungen (§ 38 Abs. 2 GWB), es sei denn, daß sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind.

6. Sollen Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden, so hat der Bieter bei der Einholung der Angebote §§ 2, 9 bis 15, 20 und 23 bis 25 VOB/A bzw. bei Lieferleistungen §§ 2, 10, 11, 13 bis 16 sowie 23 und 24 VOL/A zu beachten; er hat mit seinem Angebot Art und Umfang der durch die Nachunternehmer auszuführenden Leistungen anzugeben.

Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

- 7. Angebote von Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern (§ 21 Nr. 3 VOB/A) finden nur Berücksichtigung, wenn mit dem Angebot dem Auftraggeber übergeben werden:
 - Ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
 - eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, daß
 der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem
 Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,

der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,

- alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.
- 8. Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, daß sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, spätestens bei der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.
- Westberliner Bewerber¹), die in Berlin (West) hergestellte Gegenstände zur Ausführung der Leistung verwenden wollen, müssen in einer Aufstellung zu ihrem Angebot angeben, welcher Anteil an
 - den Einheitspreisen und
 an den Gesamtbeträgen

sowie an dem Endbetrag des Angebots (Angebotsendsumme) auf diese Gegenstände entfällt; der Auftraggeber wird die sich danach auf Grund des Berlinförderungsgesetzes ergebende Umsatzsteuervergütung bei der Wertung der Angebote berücksichtigen.

10. Ist eine Bietungsbürgschaft verlangt, so muß sie nach dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Formblatt von einem in der Bundestepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstsitut oder Kreditversicherer gestellt werden.

Die Bietungsbürgschaft dient als Sicherheit dafür, daß der Bieter sein Angebot bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist aufrechterhält und die im Fall der Auftragserteilung etwa vom Auftraggeber verlangte Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der übertragenen Leistungen gemäß Nr. 8 der Besonderen Vertragsbedingungen stellt.

¹⁾ Bewerber Im Sinne von § 5 des Berlinförderungsgesetzes

Die Bietungsbürgschaft wird innerhalb von 7 Werktagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist an den Bieter zurückgegeben, wenn ihm der Auftrag nicht erteilt worden ist. Wird dem Bieter der Auftrag erteilt, so hat er eine etwa verlangte Sicherheit gemäß Nr. 8 der Besonderen Vertragsbedingungen zu leisten; sobald diese Sicherheit geleistet, oder wenn eine solche nicht verlangt ist, wird die Bietungsbürgschaft an ihn zurückgegeben.

Zusätze für ausländische Bewerber

- 11. Die Preise sind in Deutscher Mark anzubieten.
- Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
 Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.
- 13. In einer Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bewerber haftpflichtversichert ist, und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden sind.
- 14. Falls der Bieter seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) hat und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft ist, hat er vor Erteilung des Auftrags nachzuweisen, daß er sein Unternehmen, soweit es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Für den Fall, daß der Bieter auf Grund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist, hat er dies durch eine Beschelnigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

15. Ergänzend zu den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

EVM (B) Ang (1975) (Angebotsschreiben)

	•	V
Nam	e und Anschrift des Bieters	
- An	1	Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung/ Freihändige Vergabe
~···		Nr
*****		`

47144		Ablauf der Zuschlagsfrist
L	٦	am
	******	OT
	ANGEB	OI .
		•
Betreff:		
		n
Bezug:	Ihre Aufforderung zur Angebotsabgabe von	n
Anlagen	: a) Leistungsbeschreibung	
	b) Pläne/Zeichnungen Nr	
	c) Besondere Vertragsbedingungen – EVN	A (B) BVB (1975) —
	 d) Zusätzliche Vertragsbedingungen – EVI e) Aufgliederung der Angebotssumme – E 	vi (b) 2 v b (1973) — FB — Preis 1 (1973) →
	f) Aufgliederung wichtiger Einheitspreise	– EFB – Preis 2 (1973) –
	a) Verzeichnis und Erklärung betr. Arbeits	
	(vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 7)	on Nachunternehmern auszuführenden Leistun-
	gen (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. (5)
	 Aufstellung der in Berlin (West) hergest (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 9) 	tellten Gegenstände
	k)	
	m)	
		enen Leistungen zu den von mir/uns eingesetz-
		wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (siehe
(Falls eine Prüfung des angebotenen Preises ordnung) bzw. 30/53 die Unzulässigkeit des rechtlich zulässige Preis.	nach der Verordnung PR Nr. 1/72 (Baupreisver- Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preis-

- 3. Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:
- 3.1. die Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B) BVB (1975) -,
- 3.2. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen EVM (B) ZVB (1975) –,
- 3.3. die In der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vorschriften,
- 3.4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B DIN 1961).
- Über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle habe ich mich/haben wir uns unterrichtet.
- 5. Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.
a)		
b)		
с)		

[Für ausländische Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) haben, gilt Nr. 14 der Bewerbungsbedingungen — EVM (B) BB (1975) —]

6. Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern – z. B. Grund- und Gewerbesteuer – sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung – z. B. Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung – nachgekommen bin/sind.

7. Zutreffendes Feld bitte ankreuzen!

•			-		305 . 014	Ditte and	ouzon.			
7.1.	gehöre(n) zu	Handwerk	·	Handel	Versorg Unter- nehmen	gewerbe	post	Bundes- bahn	Sozial-, Haft- anstalten	Sonstige
		'	2	3	4	5	6		8	9
7.2.	sind bevor- zugte(r) Be- werber laut beigefügtem Nachweis,		aus Berlin (West)	2	aus dem Zonen- rand- gebiet 3	Ver- triebener 4	Verfolgter 5	Eva- kuierter	Schwer- behinder- tenwerk- stätte 7	Blinden- werk- stätte 8
7.3.	sind ein aus- ländisches Unterneh-	Belgien	Dāne- mark	Frank- reich	Groß- britan- nien	Irland	Italien	Luxem- burg	Nieder- lande	sonstigen Staat (Name)
	men¹) aus	1_	2	3	4	5	6	7	8	9

¹⁾ Als ausländisches Unternehmen gilt jedes Unternehmen, das seinen Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin (West)) hat; Arbeitsgemeinschaften zahlen auch dann als ausländische Unternehmen, wenn nur ein Arbeitsgemeinschaftsmitglied ein auslandisches Unternehmen ist.

Eine Aufstellung gemäß Nr. 9 der Bewerbungsbedingungen ist beigefügt.
 (Diese Erklärung gilt nur für Westberliner Bieter.)

9.	Raum für weitere Erklärungen
	(z. B. Skonto)
10.	Ich bin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Angabe der Erklärungen zu Nr. 5, 6 oder 7.2 meinen/unseren Ausschluß von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
******	, den
_	(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot nicht als abgegeben

EVM (B) BVB (1975) (Besondere Vertragsbedingungen)

Betreff:	Bauvorhaben		Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung/ Freihändige Vergabe
		40059-2-144001-1-140-1444-1444-1-1-1-1-1-1-1-1-	Nr
	ln	*****************************	
	Angebot für		

Nur vom Auftraggeber auszufüllen

		ECONDEDE V	ERTRAGSBEDING	SUNGEN	
V orbe	merkung: Die §§ b		ie Allgemeinen Vertrag		Ausführung
1.	Die Baustelle liegt	im Gebiet der Ge	meinde/des Landkreise	PS	
2.	Für die Zugangswe	ge wird unverbindli	ich auf folgendes hinge	wiesen:	
2.1.	Öffentliche Straßen			hio	
2.2.	(Art, Bezeichnung) Privatstraßen		von		
	••••••	***************************************	von	bis	
2.3.	Verke hrsbeschränk	ung			*************************
	Gewichts beschränk	ung			
2.4.	Gleisanschluß	Spurwe	ite Bahr	hof	
2.6.					
3.			tlich zur Verfügung ges	telit (§ 4 Nr. 4):	
3.1.		***************************************	***************************************		
	Etwa darüber hin	aus erforderliche I	Lager- und Arbeitsplät: ertragspreise abgegolte	ze hat der Auftragnel	
3.2.	Verkehrswege inn	erhalb des Baugelä	indes:		***************
3.3.					
			ignehmer, soweit in Nr		
3.4.	Wasseranschlüsse				
	•		/ Laiotuna		
	Durchmesser		/ Leistung	PDIUCK	

3.5	5. Stromanschlüsse: Lage
	Stromart / Spannung / Stromstärke
3.6	Sonstige Anschlüsse:
	(Lage, Art - Gas, Druckluft usw, Leitungsquerschnitt)
3.7.	. Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 3.4 bis 3.6)
	Bei Arbeiten in belegten Anlagen bzw. in belegten Gebäuden hat sich der Auftragnehm wegen der Kosten des Verbrauchs mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zetzen und deren Rechnungen direkt zu bezahlen.
4.	Greiche Bauführung (§ 4 Nr. 1)
4.1.	. Die Bauführung obliegt dem / der
4.2.	Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.
5.	Rechnungen (§ 14) und Zahlungen (§ 16)
5 .1.	Alle Rechnungen sind bei
	infacher Fertigung einzureichen.
5.2 .	Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnur gen, Handskizzen) sind in zweifacher Fertigung einzureichen.
5.3.	Alle Zahlungen werden von
	durch Oberweisung geleistet.
6.	Ausführungsfristen (§ 5)
6.1.	Die Ausführung ist zu beginnen
	(Nichtzutreffendes ist zu streichen)
	6.1.1. am
	6.1.2. unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.
	6.1.3. zu dem vom Auftraggeber im Auftragsschreiben genannten Termin.
	6.1.4. nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätesten
6.2.	Die Arbeiten sind Innerhalb von
5.3.	Folgende Einzelfristen¹) sind Vertragsfristen:
	l Einzelfrist für
	Werktage
	Il Einzelfrist für
	Werktage
	III Einzelfrist für
	Werktage

¹⁾ Nur in Fällen von § 11 Nr. 2 VOB/A ansetzen!

6.4.	Bei Angabe von Fristen nach Werktagen behält sich der Auftraggeber die datumsmäßige Festlegung im Auftragsschreiben vor.
7.	Vertragsstrafen (§ 11) Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat der Auftragnehmer für Jeden Werktag der Verspätung zu zahlen:
7.1.	Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist
	7.1.1. eine Vertragsstrafe von DM
	- 1. W. Deutsche Mark -
	7.1.2. eine Vertragsstrafe vonv. H.
	- I.Wvom Hundert -
	des Endbetrages der Schlußrechnung
7.2.	Bei Überschreitung der Einzelfristen
	7.2.1. bei Einzelfrist I eine Vertragsstrafe von
	- I. W Deutsche Mark -
	7.2.2. bei Einzelfrist II eine Vertragsstrafe von
	- i. W. Deutsche Mark -
	7.2.3. bei Einzelfrist III eine Vertragsstrafe von
	- i.W Deutsche Mark -
8.	Sicherheitsleistung (§ 17)
8.1.	Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft (Nr. 25.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen) in Höhe von
	v. H. der Auftragssumme zu stellen.
	Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluß (Empfang des Auftragsschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen zu kürzen, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
8.2.	Als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche werden
	Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß Nr. 25.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen stellen.
8.3.	Als Sicherheit für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.4 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) ist eine Bürgschaft gemäß Nr. 25.1 der ZVB zu stellen.
9.	frei
10.	Weitere Besondere Vertragsbedingungen
	(Die unter Nr. 10 aufzunehmenden Bestimmungen sind mit Ziffern zu bezeichnen; werden unter Nr. 10 keine weiteren Bedingungen aufgenommen, so ist ausdrücklich zu schreiben: Keine. Der

Rest der Seite [oder etwa angefügter weiterer Seiten] ist so zu sperren, daß keine Einfügungen

vorgenommen werden können.)

EVM (B) ZVB (1975) (Zusätzliche Vertragsbedingungen)

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausführung von Bauleistungen (Ausgabe 1975)

Inhaltsübersicht

- 1. Leistungsverzeichnis
- 2. Zusätzliche Technische Vorschriften
- 3. Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung
- 4. Stundenlohnarbeiten
- 5. Ausführungsunterlagen
- 6. Veröffentlichungen
- 7. Werbung
- 8. Bautagesberichte
- 9. Sprache
- 10. DIN-Vorschriften
- 11. Berufsgenossenschaft
- 12. Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen
- 13. Baustellenräumung
- 14. Stoffprüfungen
- 15. Nachunternehmer
- 16. Wettbewerbsbeschränkung
- 17. Kündigung
- 18. Haftung, Mitteilung von Bauunfällen
- 19. Abnahme
- 19. a. Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche
- 20. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen
- 21. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten
- 22. Zahlungsweise
- 23. Abtretung
- 24. Erstattungen
- 25. Vertragserfüllungs-, Gewährleistungs- und Abschlagszahlungsbürgschaften
- 26. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
- 27. Vertragsänderungen

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B – DIN 1961)

1. Leistungsverzeichnis

Der Wortlaut des vom Auftraggeber verfaßten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen (siehe Nr. 2.7 der Bewerbungsbedingungen) verwendet hat.

2. Zusätzliche Technische Vorschriften (zu § 1 Nr. 2)

in den Verdingungsunterlagen genannte technische Vorschriften, die im Teil C der VOB – Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (ATV) – nicht angeführt sind, sind Zusätzliche Technische Vorschriften im Sinne von § 1 Nr. 2 d.

3. Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung (zu § 2)

- 3.1. Für die Leistungen wird der Preis vergütet, der sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag), soweit keine andere Berechnungsart vereinbart worden ist.
- 3.2. Alle Preise sind in Deutscher Mark vereinbart.
- 3.3. Wenn nach § 2 Nr. 3, 5, 6 oder 7 neue Preise zu vereinbaren sind, hat der Auftragnehmer auf Verlangen die Preisermittlungen für die neuen Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das gleiche gilt, wenn dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Nr. 8 Abs. 2 zusteht.

4. Stundenlohnarbeiten (zu § 2 Nr. 10) (vgl. Nr. 21)

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Nr. 3 gilt nicht. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des Auftraggebers tatsächlich gefeisteten Stunden.

5. Ausführungsunterlagen (zu § 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind; über Art und Umfang dieser Unterlagen ist Einvernehmen herzustellen.

Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Nr. 3 Satz 2, § 4 Nr. 2 und 3 sowie § 13, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

6. Veröffentlichungen (zu § 3 Nr. 6)

Veröffentlichungen über die Bauleistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

7. Werbung (zu § 4 Nr. 1)

- 7.1. Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 7.2. Ober die Art und das Anbringen von Bauschildern ist Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer herzustellen. Der Auftraggeber behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmer aufstellen zu lassen.

8. Bautagesberichte (zu § 4)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrags von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12 Nr. 2, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstige Vorkommnisse.

9. Sprache (zu § 4 Nr. 1)

- 9.1. Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muß vom Konsulat beglaubigt sein.
- 9.2. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

10. DIN-Vorschriften

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen — DIN 1961 — VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vorschriften — ATV — VOB/C und die in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Vorschriften sind

- a) bei öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung
- b) bei beschränkter Ausschreibung oder freih\u00e4ndiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)

gültigen Fassung maßgebend.

11. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, daß er seiner Beitrags- und Vorschußpflicht nachgekommen ist.

- 12. Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen (zu § 4 Nr. 4 und § 3 Nr. 4)
- 12.1. Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
- 12.2. Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 12.3. Treten bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers ein, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber dafür schadensersatzpflichtig.
- 12.4. Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.
- 13. Baustellenräumung (zu § 4 Nr. 2 und § 5 Nr. 1)
- 13.1. Die Baustelle ist so bald wie möglich zu räumen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.
- 13.2. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit dies möglich ist und die spätere Verwendung dies erfordert.

14. Stoffprüfungen (zu § 4 Nr. 1 Abs. 2)

Verlangt der Auftraggeber Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über die in den Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (ATV) vorgeschriebenen oder sonst vertraglich vereinbarten nach Art und Umfang hinausgehen, so erhält der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung; er hat in diesen Fällen nach Weisung des Auftraggebers die Proben zu entnehmen oder herstellen und diese prüfen zu lassen. Die Bestimmungen von § 18 Nr. 3 bleiben unberührt.

15. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 8)

15.1. Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

- 15.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer nach §§ 2, 9 bis 15, 20, 23 bis 25 VOB/A und bei der Weitervergabe von Lieferleistungen nach §§ 2, 10, 11, 13 bis 16 sowie 23 und 24 VOL/A zu verfahren. Er hat den
 Verträgen mit Nachunternehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung
 von Bauleistungen (VOB/B) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen.
- 15.3. Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.
- 16. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Nr. 4)
- 16.1. Wenn der Auftragnehmer aus Anlaß der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 3 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, daß ein höherer Schaden nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

- 16.2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB –) sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben

sowie Empfehlungen (§ 38 Abs. 2 GWB), es sei denn, daß sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

- 16.3. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers insbesondere solche aus § 8 Nr. 4 bleiben unberührt.
- 17. Kündigung (zu §§ 8 und 9)
- 17.1. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nach § 8 Nr. 1, so sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und diese zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruchs zu bemessen.
- 17.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind.

Was unter Vorteilen im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB. Nicht als Vorteil gelten jedoch die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z. B. aus Anlaß des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung des Auftragnehmers gekennzeichnet sind.

- 17.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer gegen Nr. 11 verstößt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen in Nr. 5, 6 oder 7.2 des Angebotsschreibens abgibt.
- 17.4. Vor der Kündigung nach Nr. 17.2 und 17.3 wird dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen.
- 17.5. Wird nach Nr. 17.2 oder 17.3 gekündigt, gilt § 8 Nr. 3 bis 7 entsprechend.
- 17.6. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

18. Haftung, Mittellung von Bauunfällen (zu § 10)

- 18.1. Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- 18.2. Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen auch während der Arbeitsruhe ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 18.3. Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 18.4. Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist vom Auftragnehmer spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.
- 19. Abnahme (zu § 12)

Die Leistung ist in jedem Fall förmlich abzunehmen; der Auftragnehmer hat die Abnahme, gegebenenfalls auch Teilabnahme (§ 12 Nr. 2), rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

19. a. Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche (zu § 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 3)

Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für Mängelbeseitigungsleis

Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

20. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (zu § 14 Nr. 1 und 3)

a) Allgemeines

- 20.1. Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Schluß- oder Teilschlußrechnungen zu bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind laufend zu numerieren.
- 20.2. Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, so erhalten in allen Rechnungen die Bezeichnungen der Teilleistungen die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses.

Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

- 20.3. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 20.4. Als Unterlage für die Inanspruchnahme der dem Auftraggeber aufgrund des Berlinförderungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zustehenden Umsatzsteuervergütung hat der Auftragnehmer, sofern er Unternehmer im Sinne des Berlinförderungsgesetzes ist, der Schlußrechnung eine besondere Nachweisung Ursprungszeugnis des Senats von Berlin über die zur Ausführung der Leistung verwendeten, in Berlin (West) hergestellten Gegenstände beizufügen; in ihr muß entsprechend den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses geordnet der Anteil an
 - den Einheitspreisen

der einzelnen Ordnungszahlen

- und an den Gesamtbeträgen | der einzemen Ordnungszamen sowie an dem Endbetrag der Schlußrechnung angegeben sein, der auf in Berlin (West) hergestellte Gegenstände entfällt.

Ergibt sich, daß die Voraussetzungen für die Umsatzsteuervergütung nicht oder nicht in der vom Auftragnehmer angegebenen Höhe vorliegen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Betrag zu ersetzen, mit dem der Auftraggeber nach den Angaben des Auftragnehmers als Umsatzsteuervergütung hätte rechnen können.

b) Abschlagsrechnungen

20.5. In jeder Abschlagsrechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge anzugeben. Die Abschlagsrechnungen sind mit den Vertragspreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) aufzustellen.

20.6. Wird die Vergütung nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen (Leistungsmengen) berechnet (Einheitspreisvertrag), so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach der Abnahme der Leistung (Entstehung der Steuerschuld) eine besondere Abschlagsrechnung über Umsatzsteuer einzureichen, falls die Schlußzahlung nicht kurzfristig nach der Abnahme möglich ist.

In dieser Abschlagsrechnung ist der vorläufige Betrag der Umsatzsteuer aus der Summe der bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen ohne Hinzurechnen etwaiger Sicherheitseinbehalte zu berechnen. Dieser Umsatzsteuerbetrag wird alsbald und unabhängig von der Prüfung und Feststellung der Schlußrechnung ausgezahlt.

- 20.7. Nr. 20.6 gilt entsprechend für Teilleistungen im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1a des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) UStG 1967 –.
- 20.8. Abweichend von Nr. 20.5 darf die Umsatzsteuer in Abschlagsrechnungen berücksichtigt werden, wenn der Auftragnehmer durch eine Bestätigung des Finanzamts nachweist, daß er nach vereinnahmten Entgelten besteuert wird (§ 20 UStG 1967).

c) Schlußrechnung, Teilschlußrechnungen

20.9. In der Schlußrechnung oder in Teilschlußrechnungen müssen die Teilleistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses und die Abschlagszahlungen stets einzeln aufgeführt werden. Schlußrechnungen oder Teilschlußrechnungen sind mit den Vertragspreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Betrag an Umsatzsteuer für die gesamte vertragliche Leistung des Auftragnehmers ist unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 13 UStG 1967) geltenden Steuersatzes am Schluß hinzuzusetzen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuerschuld durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Wird aus Anlaß der Änderung des Umsatzsteuergesetzes eine gesetzliche Regelung für die Abwicklung bestehender Verträge getroffen, so tritt an Stelle dieser vertraglichen Regelung die gesetzliche Regelung.

21. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten (zu § 15)

- 21.1. Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen; die Nrn. 20.5 bis 20.9 sind anzuwenden.
 - Die Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgegliedert werden.
- 21.2. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten an Hand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

22. Zahlungsweise (zu § 16)

- 22.1. Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.
 - Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer und umgekehrt sind in der Bundesrepublik Deutschland und in Deutscher Mark zu leisten.
- 22.2. Erklärungen, daß die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für den Auftraggeber nicht verbindlich.
- 22.3. Als Tag der Zahlung gilt,
 - a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung
 - b) bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung
 - c) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

22.4. Auf Antrag werden Abschlagszahlungen gewährt

für Stoffe und Bauteile, die auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut sind, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind,

sowie für Bauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt sind.

- 22.5. Abschlagszahlungen nach Nr. 22.4 werden in Höhe von 70 v. H. des Wertes der Stoffe und Bauteile gewährt; diese werden bewertet, soweit für sie nicht Vertragspreise vereinbart sind,
 - a) bei Fremdbezug zu Einkaufspreisen, bei Entnahme aus dem Lager des Auftragnehmers zu Wiederbeschaffungspreisen;
 - b) bei Eigenfertigung zu Herstellungskosten (Werkstoffkosten, Fertigungslohnkosten und Fertigungsgemeinkosten).
- 22.6. Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.4 hat der Auftragnehmer Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile hervorgehen.
- 22.7. Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.4 ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaften nach vorgeschriebenem Muster – EFB-Sich 4 (1975) – zu leisten.
- 22.8. Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlußrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.
 Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle).

23. Abtretung (zu § 16)

- 23.1. Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:
 - a) Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen ausschließlich des darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrages – aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfaßt außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.
 - b) Eine weitere Abtretung durch den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.
 - c) Die Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber und zwar vom angezeigten Abtretungsdatum ab erst, wenn sie dem Auftraggeber vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattmusters EFB Abtr 1 (1973) schriftlich angezeigt worden ist. Sind Ansprüche aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muß jede Abtretung auf einem gesonderten Formblatt angezeigt werden.
- 23.2. Abtretungen, die nicht unter Nr. 23.1 fallen (z. B. Teilabtretungen), sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wirksam. Für diese Abtretungen gilt Nr. 23.1 insoweit, als nichts anderes vereinbart ist.
- 23.3. Der neue Gläubiger muß Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, gegen sich gelten lassen, wenn seit dem Eingang der Abtretungsanzeige (Nr. 23.1 c) beim Auftraggeber und dem Tag der Zahlung (Barzahlungen, Abgang des Überweisungsauftrags oder des Schecks aus der Kasse) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Das gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte. Im übrigen bleiben die Vorschriften von § 407 BGB unberührt.
- 23.4. Der Auftraggeber bestätigt dem Auftragnehmer den Eingang der Abtretungsanzeige EFB Abtr 2 (1973) -.

24. Erstatlungen (zu § 16)

24.1. Werden nach Annahme der Schlußzahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14 Nr. 1 Satz 1) festgestellt, so ist die Schlußrechnung zu berichtigen; Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

Fehler im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander;
- b) Rechensehler, d. h. Fehler in der Anwendung der Allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschl. Kommafehler);

- c) Obertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehlern.

 Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 16 Nr. 3 Abs. 2.
- 24.2. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus § 812 ff. BGB werden durch Nr. 24.1 nicht berührt.
- 24.3. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 24.4. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- 25. Vertragserfüllungs-, Gewährleistungs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaften (zu § 17)
- 25.1. Hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft zu stellen, so muß sie nach dem Formblattmuster EFB Sich 1 (1973), EFB Sich 2 (1973), EFB Sich 3 (1975) oder EFB Sich 4 (1975) von einem in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden. Der Auftraggeber kann einen vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Bürgen ablehnen.
- 25.2. Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Leistungen vertragsgemäß erfüllt sind und der Auftragnehmer eine etwa verlangte Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche geleistet (gestellt) hat.
- 25.3. Urkunden über Gewährleistungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können,
- 25.4. Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 26. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.
- 27. VertragsänderungenJede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform.

EVM (B) Atr (1975) (Auftragsschreiben)

	(Bauamt)		_	1860 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	***************************************
	•••••••••••••••••••••••••••••••	-	ר	Freihändige Ver	hränkte Ausschreibung/ gabe
************	***************************************	1 *** **			
****	•••••••••••••••••••••••••••••••••••••••				
			J		
		·	AUFTRAG	.	
Betreff:	Bauvorhaben	******************************			
				and the second s	
Bezug:	Ihr Angebot vom				
	-			********	
Anlagen:	Zweitfertigung die	eses Auftragssch . Zeichnungen	hreibens		
Anlagen:	Zweitfertigung die	eses Auftragssch . Zeichnungen vorbezeichneten	hreibens	s nach Prüfung mit	
Anlagen:	Zweitfertigung die	eses Auftragssch Zeichnungen rorbezeichneten	hreibens a Angebots, da	s nach Prüfung mit	Deutsche Mark -
Anlagen: Auf Grund - I. W	Zweitfertigung die	eses Auftragssch Zeichnungen vorbezeichneten	hreibens Angebots, da	s nach Prüfung mit	
Anlagen: Auf Grund - I. W	Zweitfertigung die	eses Auftragssch Zeichnungen rorbezeichneten	hreibens Angebots, da	s nach Prüfung mit	
Anlagen: Auf Grund - i. W. abschließt diese(r) ve	Zweitfertigung die	eses Auftragssch Zeichnungen vorbezeichneten	hreibens Angebots, da	s nach Prüfung mit	
Anlagen: Auf Grund - I. W. abschließt diese(r) ver diese(r) ver diese(r) ver	Zweitfertigung die	eses Auftragssch Zeichnungen rorbezeichneten	hreibens Angebots, da	s nach Prüfung mit	
Anlagen: Auf Grund - I. W abschließt diese(r) ver diese(r) ver Auftrag zu	Zweitfertigung die	zees Auftragssch Zeichnungen rorbezeichneten lamen und für F	Angebots, da	s nach Prüfung mit	
Anlagen: Auf Grund L. W abschließt diese(r) ver diese(r) ver Auftrag zu Sie werde	Zweitfertigung die d der Preise Ihres v ertreten durch: ertreten durch: ertreten durch: ar Ausführung folge	zeichnungen rorbezeichneten lamen und für F	Angebots, da	s nach Prüfung mit	
Anlagen: Auf Grund L. W. abschließt diese(r) ver dies	Zweitfertigung die d der Preise Ihres v d der Preise Ihres v ertreten durch: ertreten durch: ertreten durch: n Ausführung folge n gebeten, die Zweiterschrieben zurü	zeichnungen rorbezeichneten lamen und für F reitfertigung die	Angebots, da	s nach Prüfung mit DM chreibens als Empf	angsbestätigung unver
Anlagen: Auf Grund - I. W. abschließt diese(r) ver diese(r) ver Auftrag zu Sie werde züglich ur Die in den datumsmä	Zweitfertigung die d der Preise Ihres v d der Preise Ihres v ertreten durch: ertreten durch: r Ausführung folge n gebeten, die Zweiterschrieben zurü Besonderen Vertr ßig festgelegt:	zeichnungen rorbezeichneten lamen und für F ender Arbeiten: reitfertigung die rckzugeben. agsbedingunge	Angebots, da Rechnung ses Auftragss	s nach Prüfung mit DM chreibens als Empf	angsbestätigung unver
Anlagen: Auf Grund L. W. abschließt diese(r) ver dies	zweitfertigung die der Preise Ihres v der Preise Ihres v ertreten durch: ertre	zeichnungen rorbezeichneten lamen und für F ender Arbeiten: reitfertigung die rckzugeben, agsbedingunge	Angebots, da Rechnung ses Auftragss n genannten A	s nach Prüfung mit DM chreibens als Empf	angsbestätigung unver

EVM (B) Atr (1975)

Erläuterungen

(Etwalge Erläuterungen sind mit Ziffern zu bezeichnen. Werden keine Erläuterungen gegeben, so ist ausdrücklich zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite oder etwa angefügter weiterer Seiten ist so zu sperren, daß keine Einfügungen mehr vorgenommen werden können.)

tm Auftr	ag
Emplangsbestätigung	
Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres umstehenden Auftragsschreibens.	
Als Vertreter gemäß § 4 Nr. 1 Abs. 3 Satz 3 VOB/B ist	bestellt.
Ein Wechsel in der Vertretung wird dem Bauamt unverzüglich mitgeteilt.	•••
(Rechtsverbindliche Un	iterschrift)

EVM (K) A (1975) (Angebotsanforderung) — Kleinauftrag —

Zum Verb	(Angebotsanforderung Kleinauftrag	
	(Bauamt)	
r An		Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung/ Freihändige Vergabe Nr.
L		Einreichungstermin/Eröffnungstermin am dem

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

- Kleinauftrag -

Betreff:	Bauvorhaben
	Angebot für

Anlagen:	a) Bewerbungsbedingungen
	b) Angebotsschreiben – doppelt –
	c) Besondere Vertragsbedingungen – doppelt –
	d) Zusätzliche Vertragsbedingungen – doppelt –
	e) Leistungsbeschreibung - doppeit -
	1)
	9)
	h)
Foi gende	nicht beigefügte Verdingungsunterlagen
	erktags (außer samstags) in der Zeit von bis
eingesehe	n werden, wo auch weitere Auskünfte erteilt werden.
יום וטו או	
im Weg d	er Öffentlichen Ausschreibung – Beschränkten Ausschreibung – freihändig zu vergeben.

EVM (K) A (1975)

r die Bewerber gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.			
	is dahin ist der Bieter an sein Angebot gebunden.		
Als Ausführungszeit ist vorgesehen			
(im einzelnen vgl. Nr. 7 der Besonderen Vertragsb	edingungen)		
Ein für die Verdingungsunterlagen erhobener Betra	ig wird nicht zurückerstattet.		
Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Na	ichweisen abhängig gemacht werden:		
a) gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung d	es Finanzamtes		
-			
Dem Angebot sind ferner beizufügen:			
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu überneht schreiben nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsvorschlag bis zum Einreichungstermin/Eröffnungstern	men, werden Sie gebeten, anliegendes Angebots- erbindlich unterschrieben in verschlossenem Um- nin am		
, dem	19 Uhr		
an die ausschreibende Stelle (siehe Briefkopf), Zi einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschla sehen sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Ans	mmer		
Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot a gehend unausgefüllt zurückzusenden. 1) Ein Nachte	bzugeben, werden Sie gebeten, die Anlagen um- eil entsteht Ihnen dadurch nicht.		
	Im Auftrag		

¹⁾ gilt nicht bei Offentlicher Ausschreibung

EVM (K) BB (1975)

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit Angebot zurückgeben!

(Bewerbungsbedingungen)

— Kleinauftrag —

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Bauleistungen
– Kleinauftrag –
(Ausgabe 1975)

- 1. Der Auftraggeber verfährt nach Teil A der VOB "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (DIN 1960), ohne daß dieser Teil A Vertragsbestandteil wird; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.
- 2. Bearbeitung des Angebotes
- 2.1. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften, Kurzfassungen ist ausgenommen beim Leistungsverzeichnis (vgl. Nr. 2.5) unzulässig.
- 2.2. Das Angebot soll nur die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Es muß mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzufässig. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
 - Das Angebot eines Skonto bei Einhaltung bestimmter, vom Bieter vorgegebener Zahlungsfristen wird bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn der Bieter erklärt, daß es sich auf alle Abschlagsund Schlußzahlungen erstreckt, und die geforderten Zahlungsfristen eine angemessene Zeit für die Bearbeitung bieten.
- 2.3. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) sind ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluß des Angebots hinzuzufügen.
- 2.4. Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der Verordnung PR Nr. 1/72 (Baupreisverordnung) bzw. 30/53 die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis.
- 2.5. Anstelle des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfaßten Wortlaut der Urschrift als allein verbindlich anerkennt (siehe Nr. 1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen). Kurzfassungen müssen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis hinsichtlich der Ordnungszahlen (Positionen) vollständig übereinstimmen; sie müssen die Mengenangaben, einen Kurztext der Leistungsbeschreibung, die Einheitspreise und die Gesamtbeträge zu den einzlnen Ordnungszahlen sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte und die Angebotsendsumme enthalten. Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.
 - Der Bieter ist verpflichtet, auf Aufforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vorschriften – ATV – VOB/C und die in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Vorschriften sind
 - a) bei Öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung
 - b) bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe in der am Tage der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)
 - gültigen Fassung maßgebend.
- 4. Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.
- 5. Unzulässig sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB –), insbesondere Empfehlungen (§ 38 Abs. 2 GWB) und Verabredungen über Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise und dgl., es sei denn, daß sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind.

EVM (K) BB (1975)

- 6. Sollen Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden, so hat der Bieter bei der Einholung der Angebote §§ 2, 9 bis 15, 20 und 23 bis 25 VOB/A bzw. bei Lieferleistungen §§ 2, 10, 11, 13 bis 16 sowie 23 und 24 VOL/A zu beachten; er hat mit seinem Angebot Art und Umfang der durch die Nachunternehmer auszuführenden Leistungen anzugeben.
 - Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 7. Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, daß sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, spätestens bei der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

		EVM (K) Ang (1975) (Angebotsschreiben) Kleinauftrag
	Name und Anschrift des Bieters	
F An	٦	Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung/ Freihändige Vergabe
		Nr
1 ,660-ydmuyu		Ablauf der Zuschlagsfrist
L	L	am

ANGEBOT

- Kleinauftrag -

Betreit:	Bauvorhaben		
	In		
	Angebot für		
Bezug:	Ihre Aufforderung zur Angebotsabgabe vom		
Anlagen:	a) Leistungsbeschreibung		
	b) Besondere Vertragsbedingungen – EVM (K) BVB (1975) –		
	c) Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (K) ZVB (1975) -		
	d)		
	e)		

- 1. Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
 - An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (siehe oben) gebunden.
- Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der Verordnung PR Nr. 1/72 (Baupreisverordnung) bzw. 30/53 die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis.
- 3. Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:
- 3.1. die Besonderen Vertragsbedingungen EVM (K) BVB (1975) –,
- 3.2. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen EVM (K) ZVB (1975) –,
- 3.3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B DIN 1961).
- 4. Ober die örtlichen Verhältnisse der Baustelle habe ich mich/haben wir uns unterrichtet.

	Ich bin/Wir sind									
	Mitglied der	Berufsger	ossensch	aft	s	eit			inter Nr.	
	a)a									***************************************
	b)		10d 5 + 1 + 1 + 1 + 1 + 1 + 1 + 1 + 1 + 1 +							***************
	c)		,		*********			****************		
	Ich/Wir erklär vom Finanzar der Beiträge sicherung – n	nt erhobe zur Sozia	enen Stet alversiche	iern — z. rung — :	B. Grun	d- und G	ewerbest	euer — S	owie zur	Zahlung
•			Zut	reffendes	Feld bitt	e ankreuz	zen!			
1.	lch/Wir gehöre(n) zu	Handwerk	Industrie	Handel	Versorg Unter- nehmen	Verkehrs- gewerbe	Bundes- post	Bundes- bahn	Sozial-, Haft- anstalten	Sonstige
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
2.	ich bin/Wir sind bevor- zugte(r) Be- werber laut		aus Berlin (West)		aus dem Zonen- rand- gebiet	Ver- triebener	Verfolgter	Eva- kuierter	Schwer- behinder- tenwerk- stätte	Blinden werk- stätte
_	beigefügtem Nachweis		1	2	3	4	5	6	7	8
3.	sind ein aus- ländisches	Belgien	Däne- mark	Frank- reich	Groß- britan- nien	Irland	Italien	Luxem- burg	Nieder lande	sonstige Staat (Name)
	Unter- nehmen¹) aus	1	2	3	4	5	6	7	8	9
•	(einschl. Berlin gemeinschaltsr Raum für wei	mitglied ein tere Erklä	rungen	es Unternel	nmen ist.					
						•••••••		***************	*********	*****
	•	ind uns b	ewußt, d	aß eine v	víssentlic	n falsche	Angabe	der Erklä	irungen z	u Nr. 5,
) .	Ich bin/Wir s	ind uns b	ewußt, d	aß eine v	víssentlic	n falsche	Angabe	der Erklä	irungen z	u Nr. 5,

EVM (K) BVB (1975)

(Besondere Vertragsbedingungen)

- Kleinauftrag -

Betreff: Bauvorhaben		
		Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung/ Freihändige Vergabe
In	***************************************	Nr
Angebot für	,	
		Nur vom Auftraggeber auszufüllen

	BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN - Kleinauftrag -
Vor	bemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B – DIN 1961).
1.	Die Baustelle liegt im Gebiet der Gemeinde/des Landkreises
2.	Für die Zugangswege wird unverbindlich auf folgendes hingewiesen:
3. 3.1.	Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt (§ 4 Nr. 4): Lager- und Arbeitsplätze:
3.2.	Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten. Wasseranschluß:
3.3.	Stromanschluß:
3.4.	
3.5.	Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 3.2 ff.) Bei Arbeiten in belegten Anlagen bzw. in belegten Gebäuden hat sich der Auftragnehmer wegen der Kosten des Verbrauchs mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnungen direkt zu bezahlen.
4. 4.1.	Örtliche Bauführung (§ 4 Nr. 4) Die Bauführung obliegt dem/der
4.2,	Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

EVM (K) BVB (1975)

	Rechnungen (§ 14)
5.1.	Alle Rechnungen sind bei
	Infacher Fertigung einzureichen.
5.2.	Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind in zweifacher Fertigung einzureichen.
6.	Zahlungen, Zahlungsweise (§ 16)
	Alle Zahlungen werden von
	durch Überweisung geleistet.
7.	Ausführungsfristen (§ 5)
7.1.	Die Ausführung ist zu beginnen (Nichtzutreflendes ist zu streichen)
	7.1.1. am
	7.1.2. unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.
	7.1.3. zu dem vom Auftraggeber im Auftragsschreiben genannten Termin.
	7.1.4. nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens
7.2.	Die Arbeiten sind innerhalb von Werktagen nach Beginn der Ausführung fertigzustellen.
7.3.	Bei Angabe von Fristen nach Werktagen behält sich der Auftraggeber die datumsmäßige Festlegung im Auftragsschreiben vor.
8.	Veriragsstrafen (§ 11)
	Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat der Auftragnehmer für jeden Werktag der Verspätung zu zahlen:
8.1.	eine Vertragsstrafe von DM
	- I. W. Deutsche Mark -
82	eine Vertragsstrafe vonv. H.
0	— I. W vom Hundert —
	des Endbetrages der Schlußrechnung.
9.	– frei –
10.	Weitere Besondere Vertragsbedingungen
	(Die unter Nr. 10 aufzunehmenden Bedingungen sind mit Ziffern zu bezeichnen; werden unter Nr. 10 keine weiteren Bedingungen aufgenommen, so ist ausdrücklich zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite [oder etwa angefügter weiterer Seiten] ist so zu sperren, daß keine Einfügungen vorgenommen werden können.)

EVM (K) ZVB (1975) (Zusätzliche Vertragsbedingungen) — Kleinauftrag —

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausführung von Bauleistungen

– Kleinauftrag –

(Ausgabe 1975)

1. Leistungsverzeichnis

Der Wortlaut des vom Auftraggeber verfaßten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen (siehe Nr. 2.5 der Bewerbungsbedingungen) verwendet hat.

- 2. Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung (zu § 2)
- 2.1. Alle Preise sind in Deutscher Mark vereinbart.
- 2.2. Wenn nach § 2 Nr. 3, 5, 6 oder 7 neue Preise zu vereinbaren sind, hat der Auftragnehmer auf Verlangen die Preisermittlungen für die neuen Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das gleiche gilt, wenn dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Nr. 8 Abs. 2 zusteht.

3. Stundeniohnarbeiten (zu § 2 Nr. 10) (vgl. Nr. 14)

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Nr. 3 gilt nicht. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des Auftraggebers tatsächlich geleisteten Stunden.

4. Ausführungsunterlagen (zu § 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind; über Art und Umfang dieser Unterlagen ist Einvernehmen herzustellen.

Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrage, insbesondere nach § 3 Nr. 3 Satz 2, § 4 Nr. 2 und 3 sowie § 13, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

5. Bautagesberichte (zu § 4)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrags von Bedeutung sein können.

6. DIN-Vorschriften

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – DIN 1961 – VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vorschriften – ATV – VOB/C und die in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Vorschriften sind

- a) bei Öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung
- b) bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe in der am Tage der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)

gültigen Fassung maßgebend.

- 7. Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einfichtungen (zu § 4 Nr. 4 und § 3 Nr. 4)
- 7.1. Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können vom Auftraggeber nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 7.2. Treten bei der Benutzung bauseitig zur Velfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers ein, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber dafür schadensersatzpflichtig.
- 7.3. Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

EVM (K) ZVB (1975)

8. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 8)

- 8.1. Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer nach §§ 2, 9 bis 15, 20, 23 bis 25 VOB/A und bei der Weitervergabe von Lieferleistungen nach §§ 2, 10, 11, 13 bis 16 sowie 23 und 24 VOL/A zu verfahren. Er hat den Verträgen mit Nachunternehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen.
- 8.3. Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

9. Kündigung (zu § 8)

- 9.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind.
- 9.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn sich der Auftragnehmer nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB –) insbesondere an Empfehlungen (§ 38 Abs. 2 GWB) und Verabredungen über Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise und dgl. beteiligt hat, es sei denn, daß sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

10. Haftung, Mitteilung von Bauunfällen (zu § 10)

- 10.1. Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeillichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- 10.2. Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist vom Auftragnehmer spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

11. Abnahme (zu § 12)

Die Leistung ist in jedem Fall förmlich abzunehmen; der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggfs. auch Teilabnahme (§ 12 Nr. 2) rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

11. a. Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche (zu § 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 3)

Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

- 12. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (zu § 14 Nr. 1 und 3)
- 12.1. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 12.2. In der Schlußrechnung oder in Teilschlußrechnungen müssen die Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses und die Abschlagszahlungen stets einzeln aufgeführt werden. Schlußrechnungen oder Teilschlußrechnungen sind mit den Vertragspreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Betrag an Umsatzsteuer für die gesamte Vertragsleistung des Auftragnehmers ist unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 13 UStG 1967) geltenden Steuersatzes am Schluß zuzusetzen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuerschuld durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Wird aus Anlaß der Änderung des Umsatzsteuergesetzes eine gesetzliche Regelung für die Abwicklung bestehender Verträge getroffen, so tritt an Stelle dieser vertraglichen Regelung die gesetzliche Regelung.

13. Zahlungsweise (zu § 16)

13.1. Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.

Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer und umgekehrt sind in der Bundesrepublik Deutschland und in Deutscher Mark zu leisten.

- 13.2. Erklärungen, daß die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für den Auftraggeber nicht verbindlich.
- 13.3. Als Tag der Zahlung gilt:
 - a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
 - b) bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
 - c) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftragnehmers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.
- 13.4. Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlußrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle).

14. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten (zu § 15)

14.1. Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen.

Die Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgegliedert werden.

14.2. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten an Hand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

15. Abtretung (zu § 16)

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht abgetreten werden.

Erstaltungen (zu § 16)

16.1. Werden nach Annahme der Schlußzahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14 Nr. 1 Satz 1) festgestellt, so ist die Schlußrechnung zu berichtigen; Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

Fehler im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander;
- b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der Allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschl. Kommaſchler);
- c) Übertragungsschler einschl. Seitenübertragungsschlern.

Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 16 Nr. 3 Abs. 2.

- 16.2. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus § 812ff. BGB werden durch Nr. 16.1 nicht berührt.
- 16.3. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

EVM (K) ZVB (1975)

- 16.4. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen.
- 17. Geschäftsbedignungen des Auftragnehmers

Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

18. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform.

EVM (K) Atr (1975) (Auftragsschreiben)

	•	
	(Bauamt)	***************************************
	,	
	· •	
An	•	Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung/ Freihändige Vergabe
A	***************************************	Nr.
****	***************************************	<u>;</u>

	٠	
	· .	UFTRAG
Betreff:	Bauvorhaben	
	in	
Bezug:	Ihr Angebot vom	
Anlagen:	Zweitfertigung dieses Auftragsschre	ibens
	Zeichnungen	
Auf Grund	d der Preise Ihres vorbezeichneten A	ngebots, das nach Prüfung mit
		<u></u> <u>DM</u>
		Deutsche Mark -
abschlie8	t, erhalten Sie im Namen und für Red	hnung
***************************************	***************************************	
diese(r) v	ertreten durch:	
diese(r) v	ertreten durch:	
diese(r) v	ertreten durch:	
	ır Ausführung folgender Arbeiten	
Sie werde		s Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unver-
D1-1-1	Popondoron Mantaganta del	enannten Ausführungsfristen werden folgendermaßer
	isig iostgelegt.	
Mit den Vo	ertragsarbeiten ist zu beginnen	enannten Austunrungstristen werden folgendermaßer

EVM (K) Atr (1975)

Erläuterungen

(Etwaige Erläuterungen sind mit Ziffern zu bezeichnen. Werden keine Erläuterungen gegeben, so ist ausdrücklich zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite oder etwa angefügter weiterer Seiten ist so zu sperren, daß keine Einfügungen mehr vorgenommen werden können.)

	lm Auftrag

Emplangsbestäl	ligung
Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres umstehender Als Vertreter gemäß § 4 Nr. 1 Abs. 3 Satz 3 VOB/B is	tbestellt.
Ein Wechsel in der Vertretung wird dem Bauamt unv	erzüglich mitgeteilt.
	(Rechtsverbindliche Unterschrift)

EVM'(Z) A/BB (1975)

		rückgebent - Zeitvertra
 -	(Bauamt)	***************************************
	·	
a	n	Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung/
An 		Freihändige Vergabe Nr
4114		
		Einreichungstermin/Eröffnungstermin
	. 4	am
		demUhi
Betreff:	***************************************	in
Betreff:	Zeitvertragsarbeiten im Bereichgemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegens	in
Betreff:	Zeitvertragsarbeiten im Bereich gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegens Angebot für	schaften
Betreff:	Zeitvertragsarbeiten im Bereich gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegens Angebot für -Arbeiten im Bereich	schaften eiten (Leistungsverzeichnis Nr)
Betreff:	Zeitvertragsarbeiten im Bereich gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegens Angebot für -ArbeitenArbeiten im Bereich	inschaften eiten (Leistungsverzeichnis Nr) eiten (Leistungsverzeichnis Nr)
	Zeitvertragsarbeiten im Bereich gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegens Angebot für -ArbeitenArbeiten im Bereich	schaften eiten (Leistungsverzeichnis Nr)
	Zeitvertragsarbeiten im Bereich	in schaften eiten (Leistungsverzeichnis Nr.) eiten (Leistungsverzeichnis Nr.) eiten (Leistungsverzeichnis Nr.)
	Zeitvertragsarbeiten im Bereich gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegens Angebot für -Arbe -Arbe -Arbe a) Angebotsschreiben – doppelt –	in schaften eiten (Leistungsverzeichnis Nr.) eiten (Leistungsverzeichnis Nr.) eiten (Leistungsverzeichnis Nr.) eiten (Leistungsverzeichnis Nr.)
	Zeitvertragsarbeiten im Bereich gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegens Angebot für -Arbe -Arbe a) Angebotsschreiben – doppelt – b) Leistungsverzeichnis(se) wie c) Besondere Vertragsbedingungen – dopp d) Zusätzliche Vertragsbedingungen – dopp	in schaften eiten (Leistungsverzeichnis Nr.) eiten (Leistungsverzeichnis Nr.) eiten (Leistungsverzeichnis Nr.) e oben angegeben – doppelt –
	Zeitvertragsarbeiten im Bereich gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegens Angebot für -Arbe -Arbe a) Angebotsschreiben – doppelt – b) Leistungsverzeichnis(se) wie c) Besondere Vertragsbedingungen – dopp d) Zusätzliche Vertragsbedingungen – dopp e) Verzeichnis der Liegenschaften	inin
	Zeitvertragsarbeiten im Bereich gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegens Angebot für -Arbe -Arbe a) Angebotsschreiben – doppelt – b)Leistungsverzeichnis(sc) wie c) Besondere Vertragsbedingungen – dopp d) Zusätzliche Vertragsbedingungen – dopp e) Verzeichnis der Liegenschaften f)	in
	Zeitvertragsarbeiten im Bereich gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegens Angebot für -Arbe -Arbe a) Angebotsschreiben – doppelt – b)Leistungsverzeichnis(sc) wie c) Besondere Vertragsbedingungen – dopp d) Zusätzliche Vertragsbedingungen – dopp e) Verzeichnis der Liegenschaften f)	in
Anlagen:	Zeitvertragsarbeiten im Bereich	in schaften eiten (Leistungsverzeichnis Nr.) eiten (Leistungsverzeichnis Nr.) eiten (Leistungsverzeichnis Nr.) e oben angegeben – doppelt – pelt – pelt –
Anlagen:	Zeitvertragsarbeiten im Bereich gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegens Angebot für -Arbe -Arbe a) Angebotsschreiben doppelt b)	in
Anlagen:	Zeitvertragsarbeiten im Bereich gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegens Angebot für -Arbe -Arbe a) Angebotsschreiben – doppelt – b) Leistungsverzeichnis(se) wie c) Besondere Vertragsbedingungen – dopp d) Zusätzliche Vertragsbedingungen – dopp e) Verzeichnis der Liegenschaften f)	in schaften eiten (Leistungsverzeichnis Nr.) eiten (Leistungsverzeichnis Nr.) eiten (Leistungsverzeichnis Nr.) e oben angegeben – doppelt – pelt – pelt –

eingesehen werden, wo auch weitere Auskünfte erteilt werden.

EVM (Z) A/BB (1975)

in Namen und	htigt, die in anliegendem(n) Leistungs 1 für Rechnung	***************************************	*************************************
im Weg der d	Sffentlichen Ausschreibung – beschrä	inkten Ausschreibung – freihä	ndig zu vergeben.
	ber gelten die beigefügten Bewerbun		
•	Der Gesamtwert der Arbeiten (Jahresv	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	beim Leistungsverzeichnis Nr		
	beim Leistungsverzeichnis Nr		
1	beim Leistungsverzeichnis Nr geschätzt.		
	Der tatsächliche Jahreswert der Ze geringer sein. Dieser Hinweis ist un leitet werden.	verbindlich; aus ihm kann kei	n Anspruch abge-
•	Der Wert eines Einzelauftrages je Le Vertragsbedingungen) wird den Betra größeren Umfangs werden gesondert	ag von 20 000,— DM nicht über	4 der Zusätzlichen schreiten. Arbeiten
	sfrist ist in dem anliegenden Angeb an Ihr Angebot gebunden.	otsschreiben angegeben; bis	zum Ablauf dieser
Ein für die Ver	rdingungsunterlagen erhobener Betra	g wird nicht erstattet.	
Die Erteilung	des Auftrags kann von folgenden Nach	nweisen abhängig gemacht werd	den:
	e Unbedenklichkeitsbescheinigung de		
b)			,
****	***************************************		***************************************
Falls Sie ber	eit sind, die Zeitvertragsarbeiten zu eiben mit den dort aufgeführten A verschlossenem Umschläg bis zum Eir	übernehmen, werden Sie get Anlagen ausgefüllt und rechts reichungstermin/Eröffnungsteri	peten, anliegendes sverbindlich unter- min am
*****************	, dem		., Uhr
	nreibende Stelle (siehe Briefkopf), Zin		
Der Umschla	g ist außen mit anliegendem Kennzet ift und der Angabe "Angebot für Ze hes sowie der Leistungsverzeichnisnu	tel zu versehen, sowie mit Ihre eitvertragsarbeiten im Bereich	em Namen (Firma), " (Angabe des
Die Angehot	sfrist läuft ab, sobald mit der Öffnur Isfrist können Angebote schriftlich,	g der Angebote begonnen wi	rd. Bis zum Ablauf
Falls Sie nic gehend unau	ht die Absicht haben, ein Angebot a sgefüllt zurückzugeben. Ein Nachteil c	bzugeben, werden Sie gebeter entsteht Ihnen dadurch nicht.	n, die Anlagen um-
		Im Auftra	g
		•••••	

EVM (Z) A/BB (1975)

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag (Ausgabe 1975)

- 1. Der Auftraggeber verfährt nach Teil A der VOB "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" DIN 1960 –, ohne daß dieser Teil A Vertragsbestandteil wird; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.
- 2. Angebot
- 2.1. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften, Kurzfassungen ist unzulässig.
- 2.2. Das Angebot soll nur enthalten:
 - a) die Angabe des Auf- oder Abgebotes auf die Preise in vom Hundert (v. H.),
 - b) die Angabe der Stundenlohnverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten,
 - c) die in den Verdingungsunterlagen, insbesondere in der Aufforderung zur Angebotsabgabe, geforderten Erklärungen.

Es muß mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Der Bieter darf nur seine Eintragungen ändern. Derartige Änderungen müssen zweifelsfrei sein. Sonstige Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

- 2.3. Die Zahlenangaben sind im Angebotsschreiben in Ziffern und in Worten einzutragen.
- 2.4. Die Preise der Leistungsverzeichnisse sind als Nettoentgelte, d. h. ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu verstehen; zur Verrechnung der Umsatzsteuer vgl. Zusätzliche Vertragsbedingungen Nr. 10.4 und 17.
- 8. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen f
 ür die Ausf
 ührung von Bauleistungen DIN 1961 VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vorschriften ATV VOB/C und die in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind
 - a) bei öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung
 - b) bel beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)

gültigen Fassung maßgebend.

- 4. Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen k\u00f6nnen, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.
- 5. Unzulässig sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB –), insbesondere Empfehlungen (§ 38 Abs. 2 GWB) und Verabredungen über Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise und dgl., es sei denn, daß sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind.
- 6. Sollen Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden, so hat der Bieter bei der Einholung der Angebote §§ 2, 9 bis 15, 20 und 23 bis 25 VOB/A bzw. bei Lieferleistungen §§ 2, 10, 11, 13 bis 16 sowie 23 und 24 VOL/A zu beachten; er hat in seinem Angebot Art und Umfang der durch die Nachunternehmer auszuführenden Leistungen anzugeben.
- 7. Angebote von Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern (§ 21 Nr. 3 VOB/A) finden nur Berücksichtigung, wenn mit dem Angebot dem Auftraggeber übergeben werden:
 - Ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
 - eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, daß
 der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlung anzunehmen,
 - alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.
- 8. Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, daß sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, spätestens bei der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

EVM (Z) Ang (1975) (Angebotsschreiben) — Zeitvertrag —

		- Zeitvertrag
Name	und Anschrift des Bleters	
	~	
F An	ľ	Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung/ Freihändige Vergabe
94440EEFF		Nr
	L	Ablauf der Zuschlagsfrist
		Zeltvertrag
		vom bis
	ANG	EBOT
Betreff:	-	in
	gemäß beigefügtem Verzeichnis der Lie	
	Angebot für	
		Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr
		Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr)
		Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr.
-		e vom
Anlagen:	a) Leistungsverzeichnis(se	
	b) Besondere Vertragsbedingungen —	
	c) Zusätzliche Vertragsbedingungen —	EVM (Z) ZVB (1975) —
	Nr. 7)	rbeitsgemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen
	e) Verzeichnis über Art und Umfang de gen (vgl. Bewerbungsbedingungen N	er von Nachunternehmern auszuführenden Leistun- Nr. 6)
	f) Verzeichnis der Liegenschaften	
	g)	
	h)	
	Leistungen dem/der	egendem(n) Leistungsverzeichnis(sen) beschriebe-
***		***************************************
	•	
dies	e(r) vertreten durch:	an.

EVM	(Z)	Ano	1 1	975

1.1.	Leistungsverzeichnis Nr/					
	zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit e					***************************************
	Abgebot vonv. H., in Worten:		,	111 00 14024 00 ,,,	******	v. H
	Aufgebot vonv. H., in Worten:					
1.2.	Leistungsverzeichnis Nr.	*********	1+=++ + + + + + + + + + + + + + + + + +	***********		Arbeiten
	zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit e		***************	************	*************	4
	Abgebot vonv.H., in Worten:	••••••	4700 <i>2</i> 2246-12469-2469	· Fr #++4949444444444444		v. H.
	Aufgebot vonv. H., in Worten:	*********	************	*********		v. H.
1.3.	Leistungsverzeichnis Nr.			-		
2.	zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit e Abgebot von	inem	***************************************			v. H.
	Umsatzsteuer) angeboten:	i				
	Lohn-/Gehaltsgruppe	bei Arbeiten der vorstehend unto				
	("Berufsgruppe" laut Tarifvertrag)		Nr. 1.1	Nr. aufgefüh	- 1	Nr. 1.3
	1					
	2					
	3					1
	4					
	5			1	1	I.
	6. Lehrling]	
	a) im 1. Jahr				İ	
	b) im 2. Jahr	***********	•			
	c) im 3. Jahr		*******************************	***************************************		
3. (An mein/unser Angebot halte ich mich/halten i s. Seite 1) gebunden.	wir u	ns bis zı	ım Abla	uf der	Zuschlagsfrist
i	Meinem/Unscrem Angebot liegen folgende Bedingun) die Besonderen Vertragsbedingungen — EVM (20) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen — EVM (20) die in der Leistungsbeschreibung angegebenen die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOB/B)	I) BVE Z) ZVI Zusät	3 (1975) — 3 (1975) — Izlichen Te		en Vorsc	chriften
	Der die örtlichen Verhältnisse des Arbeitsbereich		•	ch/ hahen	wir un	s unterrichtet
	ch bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft			eit		inter Nr.
•						****
•		**********		-44-014486648888 -6		
-			•		í	

EVM (Z) Ang (1975)

- 7. Ich/Wir erkläre(n), daß Ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, z. B. Grund- und Gewerbesteuer, sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Benten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen bin/sind.
- 8. Ich bin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Abgabe der Erklärung zu Nr. 6, 7 und 9:2 meinen/unseren Ausschluß von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Zutreffendes Feld bitte ankreuzen!

9. 9.1.	tch/Wir gehöre(n) zu	Handwerk 1	Industrie 2	Handel	Versorg Unter- nehmen 4	Verkehrs- gewerbe	Bundes- post	Bundes- bahn 7	Soziat-, Haft- anstalten 8	Sonstige 9
9.2.	Ich/Wir bin/sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem Nachweis,		aus Berlin (West)	2	aus dem Zonen- rand- gebiet 3	Ver- triebener	Verfolgter -5	Eva- kuierter	Schwer- behinder- tenwerk- stätte 7	Blinden- werk- stätte 8
9.3.	und zwar Ich/Wir bin/ sind ein aus- ländisches Unternehmen aus	Belgien	Dāne- mark 2	Frank- reich	Groß- britan- nien	iriand 5	Italien 6	Luxem- burg	Nieder lande	sonstigem Staat (Name) 9

19	(Stempet und rechtsverbindliche Unterschrift)
----	---

Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot nicht als abgegeben

EVM (Z) BVB (1975)

Betreff:	Zeitvertragsarbeiten im Bereich	(Besondere Vertragsbedingungen – Zeitvertrag –
	für Leistungsverzeichnis Nr	Anlage zum Angebotsschreiben vom
	Leistungsverzeichnis Nr. ———————————————————————————————————	Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung/ Freihändige Vergabe Nr.
		Nur vom Auftraggeber auszufüllen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B – DIN 1961).

	TON Budicistangen (VODAB - DNV 1901).
1.	Rahmenvertrag, Einzelaufträge, Kleinaufträge (§ 1 Nr. 1)
1.1.	Der vorliegende Zeitvertrag ist ein Rahmenvertrag für die Zeit vom
	bls 19
1.2.	Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind berechtigt:
	121.
	1.2.2.
	1.2.3.
	1.2.4.
1.3.	Ein Kleinstauftrag (vgl. Nr. 2.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen) ist ein Einzelauftrag nach
	1.3.1. Leistungsverzeichnis Nr bis DM
	der Kleinstauftragszuschlag beträgt
	1.3.2. Leistungsverzeichnis Nr bis DM
	der Kleinstauftragszuschlag beträgt
	1.3.3. Leistungsverzeichnis Nr bis DM
	der Kleinstauftragszuschlag beträgtDM
2.	Baustelle (§ 4 Nr. 4) Siehe Nr. 6 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen.
3.	Anordnungen (§ 4 Nr. 1)
3.1.	Anordnungen dürfen nur von der Dienststelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat.
3.2.	Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.
4.	Rechnungen (§ 14)
4.1.	Alle Rechnungen sind bei der Dienststelle, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat, in

EVM (Z) BVB (1975)

- 4.2. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind in zweifacher Fertigung einzureichen.
- 5. Zahlungen (§ 16)

Alle Zahlungen werden von den auf den Einzelaufträgen bezeichneten Kassen geleistet.

6. Ausführungsfristen (§ 5)

Der Auftragnehmer hat die Ausführung der Einzelaufträge nach Weisung der nach Nr. 1.2 zuständigen Dienststelle zu beginnen und zügig fertigzustellen, bei Verzögerung ist diese Dienststelle unverzüglich zu verständigen.

- 7. frei --
- 8. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

(Die unter Nr. 8 aufzunehmenden Bedingungen sind mit Ziffern zu bezeichnen; werden unter Nr. 8 keine weiteren Bedingungen aufgenommen, so ist ausdrücklich zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite — oder etwa angefügter weiterer Seiten — ist so zu sperren, daß keine Einfügungen vorgenommen werden können.)

EVM (Z) ZVB (1975) (Zusätzliche Vertragsbedingungen) – Zeitvertrag –

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag (Ausgabe 1975)

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B – DIN 1961).

- 1. Zeitvertrag, Umfang der Leistung (zu § 1 Nr. 1)
- 1.1. Der Zeitvertrag ist ein für bestimmte Zeitdauer geschlossener Rahmenvertrag.
- 1.2. Innerhalb des Rahmenvertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, die mittels Einzelaufträgen (Nr. 1.4) jeweils geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen.
- 1.3. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, in geringem Umfang anfallende Arbeiten anderer Fachzweige auszuführen, soweit es technisch oder fachlich zweckmäßig ist, sie in Verbindung mit Arbeiten seines eigenen Fachzweiges auszuführen (Nebenarbeiten) und der Auftragnehmer hierzu in der Lage und befugt ist.
- 1.4. Für jede auszuführende Leistung erhält der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeit einen schriftlichen Einzelauftrag, der nähere Anweisungen enthält. Die Einzelaufträge werden von den in Nr. 1.2 der Besonderen Vertragsbedingungen bezeichneten Dienststellen erteilt. Zusätzlich notwendige Stundenlohnarbeiten bedürfen vorheriger Zustimmung des Auftraggebers. Für Leistungen, die im Vertrag nicht aufgeführt sind, müssen vor Arbeitsbeginn die Preise schriftlich vereinbart werden, soweit nicht der Auftraggeber im Einzelfall die Abrechnung der Stundenlohnarbeit angeordnet oder genehmigt hat.
- 1.5. Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich schriftlich bestätigt.
- 1.6. Über die Verwendung anfallenden Altmaterials hat der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen, soweit der Einzelauftrag keine Regelung enthält (siehe Nr. 2.3).

2. Vergütung (zu § 2)

- 2.1. Für die Leistung auf Grund der Einzelaufträge wird soweit es sich nicht um Stundenfohnarbeiten handelt der Preis vergütet, der sich aus den Preisen der Leistungsverzeichnisse unter Berücksichtigung von Auf- oder Abgebot und Art und Umfang der ausgeführten Leistungen zuzüglich Umsatzsteuer ergibt.
- 2.2. Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Wert eine in Nr. 1.3 der Besonderen Vertragsbedingungen festgelegte Höhe nicht überschreitet, so kurzfristig, daß der Auftragnehmer seine Ausführung mit anderen Arbeiten nicht zusammenfassen kann (Kleinstauftrag), so wird der in Nr. 1.3 der Besonderen Vertragsbedingungen vereinbarte Zuschlag gewährt.
- 2.3. Die Preise umfassen soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich angegeben sämtliche Kosten für die Ausführung der Leistung, insbesondere auch alle Kosten für Bruch, Verschnitt- und Streuverlust, für das Vorhalten von Maschinen, Geräten, Handwerkszeug, Kleingerät und von Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe, sowie Frachten und sonstige Fuhrkosten bis zu den Verwendungsstellen innerhalb des Liegenschaftsbezirks einschließlich Abladen, sowie die Kosten für Abfuhr aller anfallenden Altstoffe einschl. eventueller Kippgebühren, bzw. deren Lagerung innerhalb der Liegenschaft, getrennt nach verwendbarem und nicht mehr verwendbarem Material.
- 2.4. Stundenlohnarbeiten werden nach den im Angebotsschreiben EVM (Z) Ang (1975) Nr. 2 angebotenen Stundenverrechnungssätzen zuzüglich Umsatzsteuer vergütet.
- 2.5. Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet, wenn diese Zeiten ordnungsgemäß anerkannt und belegt sind.
- 2.6. Verlangt der Auftraggeber die Ausführung von Leistungen außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit), so wird neben den vereinbarten Preisen (siehe Nr. 2.1 bzw. 2.4) eine Vergütung für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden gewährt. Als Vergütung wird für jede geleistete Stunde der Betrag bezahlt, der sich aus dem Vomhundertsatz des entsprechenden tariflichen Zuschlags bezogen auf den vereinbarten Stundenverrechnungssatz errechnet.

EVM (Z) ZVB (1975)

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrage, insbesondere nach § 3 Nr. 3 Satz 2, § 4 Nr. 2 und 3 und § 13, werden durch Nr. 3.1 nicht eingeschränkt.

4. Bautagesberichte (zu § 4)

Der Auftragnehmer ist auf Anforderung verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben; Einzelheiten sind besonders zu vereinbaren.

5. DIN-Vorschriften

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen — DIN 1961 — VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vorschriften — ATV — VOB/C und die in den Verdingunsunterlagen genannten DIN-Normen sind

- a) bei öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung,
- b) bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)

gültigen Fassung maßgebend.

6. Baustellen (zu § 4 Nr. 4)

- 6.1. Die Baustellen liegen in dem im Verzeichnis der Liegenschaften festgelegten Arbeitsbereich.

 Lager- und Arbeitsplätze werden soweit vorhanden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 6.2. Wasser und Strom werden soweit vorhanden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.
- 6.3. Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 6.4. Treten durch die Benutzung bauseits zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers auf, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber dafür schadensersatzpflichtig.
- 6.5. Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

7. Baustellenräumung

- 7.1. Die Baustelle ist sobald wie m\u00f6glich zu r\u00e4umen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers r\u00e4umen lassen.
- 7.2. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben.

7.a. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 8 Abs. 2)

- 7.a.1. Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen Öffentlichen Auftrag handelt.
- 7.a.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer nach §§ 2, 9 bis 15, 20, 23 bis 25 VOB/A und bei der Weitervergabe von Lieferleistungen nach §§ 2, 10, 11, 13 bis 16 sowie 23 und 24 VOL/A zu verfahren. Er hat den Verträgen mit Nachunternehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- 7.a.3. Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

8. Kündigung (zu §§ 8 und 9)

- 8.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind.
- 8.2. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn sich der Auftragnehmer nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB –), insbesondere Empfehlungen (§ 38 Abs. 2 GWB) und Verabredungen über Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise und dgl. beteiligt, es sei denn, daß sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind.
- 8.3. Der Auftraggeber ist berechtigt nach § 8 Nr. 3 auch Einzelaufträge oder Teile von Einzelaufträgen zu kündigen; der Rahmenauftrag und die übrigen Einzelaufträge bleiben davon unberührt.
- 8.4. Nach Ablauf der ersten sechs Monate der Vertragsdauer kann zu jeder Zeit sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen.

9. Haftung (zu § 10)

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

10. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (zu § 14 Nr. 1 und 3)

- 10.1. In jeder Rechnung müssen die Leistungen den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses entsprechend aufgeführt werden.
- 10.2. Das Auf- oder Abgebot ist von der Rechnungsschlußsumme ohne Stundenlohnarbeiten, Kleinstauftragszuschläge und außervertragliche Arbeiten zu errechnen.
- 10.3. Stundenlohnarbeiten sowie Kleinstauftragszuschläge sind im Anschluß an die Leistungen nach Nr. 10.1 aufzuführen.
- 10.4. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in der Schlußrechnung mit dem jeweils zutreffenden Hundertsatz gesondert hinzuzusetzen.
- 10.5. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

11. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten (zu § 15)

- 11.1. Über die Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Diese werden bescheinigt durch die Dienststelle, die den Einzelauftrag erteilt hat oder falls dies im Einzelauftrag vorgesehen ist durch die nutznießende Dienststelle. Die Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgegliedert werden.
- 11.2. Meister-, Polier-, Obermonteur-, Spezialmonteur-, Vorarbeiterstunden und dgl. werden nur vergütet, wenn die Heranziehung solcher Personen vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet worden ist.

12. Abtretung (zu § 16)

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht abgetreten werden.

13. Erstattungen (zu § 16)

13.1. Werden nach Annahme der Schlußzahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14 Nr. 1 Satz 1) festgesteilt, so ist die Schlußrechnung zu berichtigen; Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

EVM (Z) ZVB (1975)

Fehler Im Sinne von Abs. 1 sind:

- a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander;
- b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der Allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschl. Kommafehler);
- c) Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehlern.

 Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 16 Nr. 3 Abs. 2.
- 13.2. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus § 812 ff. BGB werden durch Nr. 13.1 nicht berührt.
- 13.3. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 13.4. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

14. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

15. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform.

Zusätze für Leistungen, die für ausländische Streitkräfte erbracht werden.

- 16. Zu 1: Außerhalb der Dienststunden des deutschen Bauamts k\u00f6nnen auch die Dienststellen der ausl\u00e4ndischen Streitkr\u00e4fte vom Auftragnehmer in einem Notfall oder aus sonstigen besonderen Gr\u00fcnden notwendig gewordene Leistungen unmittelbar fordern. In einem solchen Fall erteilt das deutsche Bauamt den Einzelauftrag f\u00fcr diese Leistungen nachtr\u00e4glich schriftlich.
- 17. Zu 10.4: Leistungen und Lieferungen an die ausländischen Streitkräfte sind nach § 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit, die weder berechnet noch vergütet wird. Für solche Leistungen und Lieferungen erhält der Auftragnehmer eine Bescheinigung der auftraggebenden Dienststelle zur Vorlage beim Finanzamt.

		EVM (Z) RAtr (1975) (Rahmenauftrag) — Zeitvertrag
	(Bauamt)	
An .	٦	Vergabe Nr.
		1

RAHMENAUFTRAG

Rettett:	Ranmenauttrag tur Zeitvertragsarbeiten im Bereich:
	inin
	gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften
	-Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr)
	-Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr)
	-Arbeiten (Leistungsverzeichnis Nr)
Bezug:	Ihr Angebot vom
Anlagen:	a)Ausfertigung(en) dieses Auftragsschreibens (unterschrieben zurückzugeben)
	b)Leistungsverzeichnis(se) Nr.(n)
	c) Verzeichnis der Liegenschaften
	d)Zeichnungen
	Grund Ihres vorbezeichneten Angebots erhalten Sie im Namen und für Rechnung
	e(r) vertreten durch:
	e(r) vertreten durch:
	e(r) vertreten durch:
	Rahmenauftrag zur Ausführung der oben angegebenen Zeitvertragsarbeiten.
********	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

(Rau	m nur für Angaben bei evtl. Änderung der Leistungen gegenüber dem Angebot, sonst durch ich zu sperren.)

2. Die Einzelaufträge werden durch die in Nr. 1.2 der Besonderen Vertragsbedingungen bezeichneten auftraggebenden Dienststellen erteilt.

EVM (Z) RAtr (1975)

	Inc. A college
	Im Auftrag
	•
·	ngsbestätigung
Ich (Wir) bestätige(n) den Empfang des vors	tehenden Rahmenauftragsschreibens.
Als Vertreter gemäß § 4 Nr. 1 Abs. 3 Satz 3 ein Wechsel in der Vertretung wird dem uneten unverzüglich mitgeteilt.	3 VOB/B ist bestellt inter Nr. 2 des jeweiligen Einzelauftrages Bezeich

EVM (Z) EAtr (1975) (Einzelauftrag) — Zeitvertrag —

		(Dienststelle)		
		(Dienststelle)		
			٦	
n				Vergabe Nr.
				Einzelauftrag Nr
	******		5 x 4 x 4 x 4 x 4 4 5 4 5 4 5 4 5 4 5 4	
				
	•	***************************************		
		•	_	
			EINZELA	UFTRAG
Betre	ff:	Einzelauftrag für Zeit	lvertragsarbeiten in	l
Bezu	g:	Rahmenauftrag vom	>=====================================	des
		(Bezeichnung des Bai	uamtes, das den Ra	hmenauftrag erteilt hat)
Aniag	jen:	Ausfertig	jung(en) dieses Auf	tragsschreibens
1. A	Auf G			eitvertrages werden Ihnen umseitig beschrieben
F	\rbei	ten in Auftrag gegeber	n.	
2. E	Erford	derliche Auskünfte übe	er weitere Einzelhe	iten wegen der Ausführung dieses Einzelauftrag
C		ner/Ha		•
-			•	, ngen Nr. 5) ist
		hrungsfristen	o voinagoodaniga,	.go// W. 0/ 13t
		-		Ende:
				DB/B) rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
		· ·		n
(vgi. I	Nr. 11.1 der Zusätzliche	en Vertragsbedingu	ingen) (Name, Dienststelle)
7. S	Sie v angsi	verden gebeten die bestätigung unverzügl		tigung(en) dieses Auftragsschreibens als Emp
				(Unterschrift)
			Employee	ant 2 Maria
1~1	- ΔAG-	hostätico/-)	Emplangsb	
ICT	u wir 4 Nr	1 Abs 3 Satz 3 VOD/	иang inres vorstehe В iet	enden Auftragsschreibens. Als Vertreter gemäß
				bestellt; ein Wechsel eten unverzüglich mitgeteilt.
~	'		141.2 D0201011110	oon onverzagnon untgetent.

EVM (Z) EAtr (1975)

Leistungsbeschreibung

(Der Rest der Seite — oder etwa angefügter weiterer Seiten — ist so zu sperren, daß keine Einfügungen vorgenommen werden können.)

Leistungsverzeichnis		Menge	Kurzbeschreibung
Nr.	Ordnungszahl	Menge	Ruizbeadificibulig
i			
•			·
	<u>.</u>	ļ	
	<u> </u>		
		<u> </u> 	
i		ļ	·
	·		

Zusammenstellung der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge EVM(Z)LV*) (Ausgabe 1975)

Z(LV) Nr.	Titel
00	Erdarbeiten
06	Entwässerungskanalarbeiten (DIN 18306)
08	Dränarbeiten (DIN 18308)
15	Straßenbauarbeiten (DIN 18315, DIN 18316, DIN 18318)
20	Landschaftsbauarbeiten (DIN 18320)
21	Wärmedämmungsarbeiten (DIN 18421)
30	Mauerarbeiten (DIN 18330)
31	Beton- und Stahlbetonarbeiten (DIN 18331)
34	Zimmer- und Holzbauarbeiten (DIN 18334)
38	Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten (DIN 18338)
39	Klempnerarbeiten (DIN 18339)
50	Putz- und Stuckarbeiten (DIN 18350)
52	Fliesen- und Plattenarbeiten (DIN 18352), Naturwerksteinarbeiten (DIN 18332), Betonwerksteinarbeiten (DIN 18333)
53	Estricharbeiten (DIN 18353)
54	Asphaltbelagarbeiten (DIN 18354)
55	Tischlerarbeiten (DIN 18355)
56	Parkettarbeiten (DIN 18356)
57	Beschlagarbeiten (DIN 18357)
60	Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten (DIN 18360)
61	Verglasungsarbeiten (DIN 18361)
62	Ofen- und Herdarbeiten (DIN 18362)
63	Anstricharbeiten (DIN 18363)
65	Bodenbelagarbeiten (DIN 18365)
66	Tapezierarbeiten (DIN 18366)
80	Heizungs- und zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen (DIN 18380)
81	Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten (DIN 18381)
82	Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden (DIN 18382 und DIN 18383)
84	Blitzschutzanlagen (DIN 18384)
97	Gerüstarbeiten (DIN 18451)
99	Reinigen von Heizkesseln, Warmwasserbereitern, Wärmetauschern (Gegenstromapparaten) Korrosionsschutz von Heizkesseln

^{*)} Leistungsverzeichnisse hier nicht abgedruckt. Druck und Vertrieb: Buch- und Offsetdruckerei E. Seidl, 5300 Bonn-Beuel 1, Postfach 51 08 48

EVM (L) A (1975) (Angebotsanforderung)

	(Dayant)		***************************************
	(Bavemi)		
	,	ጎ	Öffentliche/Beschränkte Ausschreibung/
			Freihändige Vergabe
general de			

		J	Einreichungstermin
			all
	AUFFORDERUNG Z	UR ABGAB	E EINES ANGEBOTS
Betreff:			
	Angebot für		
Anlagen:	a) Bewerbungsbedingungen b) Angebotsschreiben – doppe		
	c) Leistungsbeschreibung – do		
	e) Besondere Vertragsbedingur		
	f) Zusätzliche Vertragsbedingu	ngen – doppell	t
	9)		
	nicht beigefügte Verdingungsun		
Folgende			***************************************
Folgende			·
Folgende		***************************************	`
können v	werktags (außer Samstag) in der	Zeit von	
können v	werktags (außer Samstag) in der	Zeit von	bis

Für die Bewerber gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

EVM (L) A (1975)

	ab. Bis dahin ist der Bieter an sein
Angebot gebunden.	
Als Ausführungszeit ist vorgesehen	
	6 der Besonderen Vertragsbedingungen)
Ein für die Verdingungsunterlagen erhobene	
	nden Nachweisen abhängig gemacht werden:
 a) gültige Unbedenklichkeitsbescheinig 	jung des Finanzamtes ')
b)	
4	
Dem Angebot sind ferner beizufügen:	
a)	
lst in der L eistungsbeschreibung eine Teilt sich die ausschreibende Stelle die losweise \	ung der Gesamtleistung in Lose vorgesehen, so behält
ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptang Forderung nach abweichenden Zahlungsbe sind nur in Verbindung mit einem Hauptan bungsbedingungen.	t von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ebots zulässig. Sonstige Nebenangebote, z.B. mit der edingungen, Ausführungsfristen oder Preisvorbehalten, gebot zugelassen. Im übrigen siehe Nr. 2.2 der Bewer-
	ausländische Bewerber auf Nr. 11 bis 15 der Bewer-
schreiben nebst Anlagen ausgefüllt und re	ernehmen, werden Sie gebeten, anliegendes Angebots- schtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Um-
	, dem
	of), Zimmer einzusenden oder dort
	inliegendem Kennzettel zu versehen, sowie mit Ihrem abe "Angebot für …" (Bezeichnung des Bauvorhabens
	bot abzugeben, werden Sie gebeten, die Anlagen um-
	lm Auftrag

¹⁾ entlällt bei Bietern, die weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in Berlin (West) ihren Sitz oder Wohnsitz haben 3) gilt nicht bei Offentlicher Ausschreibung und bei Internationaler öffentlicher NATO-Ausschreibung

EVM (L) BB (1975) (Bewerbungsbedingungen)

Zum Verbielb beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurückgeben!

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Leistungen (Ausgabe 1975)

1. Der Auftraggeber verfährt nach Teil A oder VOL "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)", ohne daß dieser Teil A Vertragsbestandteil wird; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.

2. Angebot

- 2.1. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften, Kurzfassungen ist unzulässig.
- 2.2. Etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.
- 23. Wird eine Leistung angeboten, deren Ausführung nicht in Besonderen Ausführungsbedingungen (BAB) oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 2.4. Das Angebot soll nur die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Es muß mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Das Angebot eines Skonto bei Einhaltung bestimmter, vom Bieter vorgegebener Zahlungsfristen wird bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn der Bieter erklärt, daß es sich auf alle Abschlags- und Schlußzahlungen erstreckt und die geforderten Zahlungsfristen eine angemessene Zeit für die Bearbeitung bieten.

- 2.5. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) sind ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluß des Angebots hinzuzufügen.
- 3. Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B und die in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Vorschriften sind
 - a) bei Öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung
 - b) bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)

gültigen Fassung maßgebend.

- 4. Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen k\u00f6nnen, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.
- Unzulässig sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB –), insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben,

sowie Empfehlungen (§ 38 Abs. 2 GWB), es sei denn, daß sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind.

Sollen Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden, so hat der Bieter bei der Einholung der Angebote §§ 2, 10 bis 16 sowie 23 und 24 VOL/A, bzw. bei Bauleistungen §§ 2, 9 bis 15, 20 und 23 bis 25 VOB/A zu beachten; er hat mit seinem Angebot Art und Umfang der durch die Nachunternehmer auszuführenden Leistungen anzugeben.

Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

- 7. Angebote von Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern (§ 21 Nr. 4 VOL/A) finden nur Berücksichtigung, wenn mit dem Angebot dem Auftraggeber übergeben werden:
 - Ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
 - eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, daß
 der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,

der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,

- alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.
- 8. Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, daß sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, spätestens bei der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.
- Westberliner Bewerber¹) die in Berlin (West) hergestellte Gegenstände zur Ausführung der Leistung verwenden wollen, müssen in einer Aufstellung zu ihrem Angebot angeben, welcher Anteil an
 - den Einheitspreisen und
 an den Gesamtbeträgen

 der einzelnen Ordnungszahlen

sowie an dem Endbetrag des Angebots (Angebotsendsumme) auf diese Gegenstände entfällt; der Auftraggeber wird die sich danach auf Grund des Berlinförderungsgesetzes ergebende Umsatzsteuervergütung bei der Wertung der Angebote berücksichtigen.

10. Ist eine Bietungsbürgschaft verlangt, so muß sie nach dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Formblatt von einem in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden.

Die Bietungsbürgschaft dient als Sicherheit dafür, daß der Bieter sein Angebot bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist aufrecht erhält und die im Fall der Auftragserteilung etwa vom Auftraggeber verlangte Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der übertragenen Leistungen gemäß Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen stellt.

Die Bietungsbürgschaft wird innerhalb von 7 Werktagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist an den Bieter zurückgegeben, wenn ihm der Auftrag nicht erteilt worden ist. Wird dem Bieter der Auftrag erteilt, so hat er eine etwa verlangte Sicherheit gemäß Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen zu leisten; sobald diese Sicherheit geleistet, oder wenn eine solche nicht verlangt ist, wird die Bietungsbürgschaft an ihn zurückgegeben.

Zusätze für ausländische Bewerber

- 11. Die Preise sind in Deutscher Mark anzubieten.
- Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
 Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.
- 13. In einer Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bewerber haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden sind.
- 14. Falls der Bieter seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) hat und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft ist, hat er vor Erteilung des Auftrags nachzuweisen, daß er sein Unternehmen, soweit es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

¹⁾ Bewerber im Sinno von § 5 des Berlinförderungsgesetzes

EVM (L) BB (1975)

Für den Fall, daß der Bieter auf Grund Internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist, hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

15. Ergänzend zu den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

ANGEBOT

Dellell.	De	uvo nabeli wabilatine

Bezug:	ihr	e Aufforderung zur Angebotsabgabe vom
	Ar	ngebot für
Anlagen:		Leistungsbeschreibung
	b)	Pläne/Zeichnungen Nr.
	c)	Besondere Vertragsbedingungen – EVM (L) BVB (1975) –
		•
	d)	Zusätzliche Vertragsbedingungen – EVM (L) ZVB (1975) –
	e)	Verzeichnis und Erklärung betr. Arbeitsgemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 7)
	f)	Verzeichnis über Art und Umfang der von Nachunternehmern auszuführenden Leistungen (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 6)
	g)	Aufstellung der in Berlin (West) hergestellten Gegenstände (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 9)
	·þ)	
	Ŋ	
	k)	

 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (siehe oben) gebunden.

- 2. Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:
- 2.1. die Besonderen Vertragsbedingungen EVM (L) BVB (1975) –,
- 2.2. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen EVM (L) ZVB (1975) -,
- 2.3. die in den Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung angegebenen Besonderen Ausführungsbedingungen (BAB),
- 2.4. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

EVM (L) Ang (1975)

Schwer- sind bevor- zugte(r) Be- werber laut beigefügtern Nachweis Aus Berlin (West) aus Berlin (West) aus dem Zonen- rand- gebiet 4 Schwer- behinder- triebener gebiet 4 Schwer- behinder- triebener stätte 7	- N-				Ich bin/Wir sind					4.					
Für ausländische Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder (West) haben, gilt Nr. 14 der Bewerbungsbedingungen — EVM (L) BB (1975) —] Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung or vom Finanzamt erhobenen Steuen — z. B. Grund- und Gewerbesteuer — sowie zur der Beiträge zur Sozialversicherung — z. B. Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitst sicherung — nachgekommen bin/sind. Zutreffendes Feld bitte ankreuzen! Ich/Wir gehöre(n) zu	r Nr.	Unte	91 T	Se		schaft	genosser	er Berufs	Mitglied d						
[Für ausländische Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder (West) haben, gilt Nr. 14 der Bewerbungsbedingungen – EVM (L) BB (1975) –] Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung vom Finanzamt erhobenen Steuern – z. B. Grund- und Gewerbesteuer – sowie zur der Beiträge zur Sozialversicherung – z. B. Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitsl sicherung – nachgekommen bin/sind. Zutreffendes Feld bitte ankreuzen! 1. Ich/Wir gehöre(n) zu Handwerk Industrie Handel Versorg- Untergehöre(n) zu Handwerk Industrie Handel Versorg- Untergehöre (West) untergehöre (West) gewerbe post bahn anstallen 1 2 3 4 5 6 7 8 8 1. Ich bin/Wir sind bevorzugle(f) Bewerber laut beigefügtem Nachweis 1 2 3 4 5 6 7 8 8 1. Ich bin/Wir sind ein auslandisches Untergehmen gebeiet Marken vor der Groß- bei Groß- bei Groß- burgen lande burg hat. Frank- beinder lande burg lande burg hat. Prank- beinder lande burg lande burg hat. Prank- gebeiet Marken gebeiet wie den auslandische Unternehmen ist. 1. Aus ausländisches Unternehmen gilt jodes Unternehmen, das seinen Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik gehnschlißertin (West) hat. Arfeitsgemeinschallen zöhlen auch dann als auslandische Unternehmen, wenn nur gemeinschaltsmitiglied ein auslandisches Unternehmen ist. 2. Eine Aufstellung gemäß Nr. 9 der Bewerbungsbeddingungen ist beigefügt. (Diese Erklärungen (z. B. Skonto) 3. Ich bin mir/Wir sind uns bewußt. daß eine wissentlich falsche Angabe der Erklärungen (z. B. Skonto)	***********		********							a)					
[Für ausländische Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder (West) haben, gilt Nr. 14 der Bewerbungsbedingungen – EVM (L) BB (1975) –) [Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung over Finanzamt erhobenen Steuern – z. B. Grund- und Gewerbesteuer – sowie zur der Beiträge zur Sozialversicherung – z. B. Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitst sicherung – nachgekommen bin/sind. [Ich/Wir gehöre(n) zu Handwerk Industrie Handel Versorg- Untergehöre(n) zu Handwerk Industrie Handel Versorg- Gewerbe post bahn ställen 1 2 3 4 5 6 7 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	***************************************	410-11-11-1	*************		i										
(West) haben, gilt Nr. 14 der Bewerbungsbedingungen — EVM (L) BB (1975) —] (Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung ovom Finanzamt erhobenen Steuern — z. B. Grund- und Gewerbesteuer — sowie zur der Beiträge zur Sozialversicherung — z. B. Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitsl sicherung — nachgekommen bin/sind. (Ich/Wir gehöre(n) zu Handwerk Industrie Handel versorg- Untergehöre(n) zu Handwerk Industrie Handel versorg- Untergewerbe post bahn gewerbe post bahn aus Berlin Zonen- treibener folgter kwierter stätte beigefügtem Nachweis 1 2 3 4 5 6 7 8 Schwerbeider versorg- Verso															
vom Finanzamt erhobenen Steuern – z. B. Grund- und Gewerbesteuer – sowie zur der Beiträge zur Sozialversicherung – z. B. Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitsl sicherung – nachgekommen bin/sind. Zutreffendes Feld bitte ankreuzen! 1. Ich/Wir gehöre(n) zu Handwerk Industrie Handel Versorg- Untergewerbe nehmen 1 2 3 4 5 6 7 8 8. 2. Ich bin/Wir sind bevorzugle(f) Bewerber laut beigefügtem Nachweis 1 2 3 4 5 6 7 8 8. 3.3. Ich bin/Wir sind ein auständisches Unterwehmen gilt jedes Unternehmen, ien 1 5 6 7 8 8. 3.4. Ich bin/Wir sind ein auständisches Untermehmen gilt jedes Unternehmen, das seinen Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik (einschl. Berlin (Westl) hat: Arreitsgemenschalten zahlen auch dann als auslandische Unternehmen, wenn nur gemeinschaftsmittglied mei auslandisches Unternehmen ist. 4. Eine Aufstellung gemäß Nr. 9 der Bewerbungsbedingungen ist beigefügt. (Diese Erklärung gilt nur für Westberliner Bieter). 8. Ich bin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Angabe der Erklärungen (z. B. Skonto)	in Berli	and oder	(1975) —]	M (L) BB	er Bundes gen – EVI	nicht in de Dedingung	en Sitz r erbungsl	er, die ihr 4 der Bew	sche Biet gilt Nr. 1	(West) haben,					
1. Ich/Wir gehöre(n) zu Handwerk Industrie Handel Versorg. Unternehmen gewerbe post bahn Instalten 1. 2 3 4 5 6 7 8 8. 2. Ich bin/Wir sind bevorzugle(r) Bewerber laut beigefügtem Nachweis Indisches Unternehmen in Indisches Unternehmen gebiet Indisches Unternehmen gemeinschaftsmitglied ein auslandisches Unternehmen ist. 3 4 5 6 7 8 8 Schwerbeninder vor vertriebener folgter geverbehindertenwerkstätte Stätte Verstätte Verst	Zahlun	sowie zur	euer - s	ewerbest	d- und G	B. Grun	iern – z. rung –	enen Steu alversiche	nt erhobe zur Sozia	vom Finanzar der Beiträge	•				
gehöre(n) zu Handwerk Industrie Handel Versorg- Unter- nehmen 1 2 3 4 5 6 7 8 Zoział- Anstalten 8 2. Ich bin/Wir sind bevor- zugte(r) Be- werber laut beigefügtem Nachweis 3. Ich bin/Wir sind ein aus- ländisches Unter- aus nehmen 1 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 1 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 1 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 1 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 1 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 1 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Erklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Evklärungen (Zonen- rand- gebiet 2 3 4 5 6 7 Raum für weitere Evklärung				uzeni	oitte ankrei	des Feld t	Zutreffer								
2. Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem Nachweis 3. Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen gilt jedes Unternehmen, das seinen Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik (einschl. Berlin (West)) hat; Artreitsgemeinschaften zählen auch dann als auslandische Unternehmen, wenn nur gemeinschaftsmitglied ein auslandisches Unternehmen ist. 2. Eine Aufstellung gemäß Nr. 9 der Bewerbungsbedingungen ist beigefügt. (Diese Erklärung gilt nur für Westberliner Bieter). 3. Ich bin/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Angabe der Erklärungen	Sonstige	Haft-				Unter-	Handel	Industrie	Handwerk	gehöre(n) zu					
sind bevorzugle(r) Be- werber laut beigefüglem Nachweis 3.3. Ich bin/Wir sind ein aus- ländisches Unter- aus nehmen¹) 1 2 3 4 5 6 7 8 Belgien Däne- mark reich rich nien 1 2 3 4 5 6 7 8 Belgien Däne- mark reich nien 1 2 3 4 5 6 7 8 Luxem- burg Nieder- lande litalien Luxem- burg lande Nieder- lande leinschi. Berlin (West) hat; Arreitsgemeinschaften zahlen auch dann als auslandische Unternehmen, wenn nur Semeinschaftsmitglied ein auslandisches Unternehmen ist. Eine Aufstellung gemäß Nr. 9 der Bewerbungsbedingungen ist beigefügt. (Diese Erklärung gilt nur für Westberliner Bieter). Raum für weitere Erklärungen (z. B. Skonto) Ich bin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Angabe der Erklärungen	9	8	7	6	5	4	3	2	1						
Nachweis 3. Ich bin/Wir sind ein aus- ländisches Unter- aus nehmen 1) 1) Als ausländisches Unternehmen gilt jedes Unternehmen, das seinen Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik (einschl. Berlin (West)) hat: Arbeitsgemeinschaften zahlen auch dann als auslandische Unternehmen, wenn nur gemeinschaftsmitglied ein auslandisches Unternehmen ist. Eine Aufstellung gemäß Nr. 9 der Bewerbungsbedingungen ist beigefügt. (Diese Erklärung gilt nur für Westberliner Bieter). Raum für weitere Erklärungen (z. B. Skonto) Ich bin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Angabe der Erklärungen	Blinden- werk- stätte	behinder- tenwerk-				Zonen- rand-				sind bevor- zugte(r) Be- werber laut	.2.				
sind ein aus- ländisches Unter- aus nehmen¹) 1 2 3 4 5 6 7 8 1 1 2 3 4 5 6 7 8 1 1 2 3 4 5 6 7 8 1 1 2 3 4 5 6 7 8 1 1 2 3 3 4 5 6 7 8 1 1 2 3 4 5 6 7 8 1 1 2 3 4 5 6 7 8 1 1 2 3 4 5 6 7 8 1 2 3 4 5 6 7 8 1 3 4 5 6 7 8 1 3 4 5 6 7 8 1 3 4 5 6 7 8 1 4 5 6 7 8 1 5 6 7 8 1 6 7 8 1 8 1 8 1 8 1 8 1 8 1 8 1 8 1 8 1 8	8	7	6	5	4	3	2	1		Nachweis					
nehmen¹) 1) Als ausländisches Unternehmen gilt jedes Unternehmen, das seinen Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik (einschl. Berlin (Westl) hat; Arbeitsgemeinschaften zahlen auch dann als auslandische Unternehmen, wenn nur gemeinschaftsmitglied ein auslandisches Unternehmen ist. 2. Eine Aufstellung gemäß Nr. 9 der Bewerbungsbedingungen ist beigefügt. (Diese Erklärung gilt nur für Westberliner Bieter). 3. Raum für weitere Erklärungen (z. B. Skonto)	sonstige Staat (Name)			Italien	Irland	britan-		1	Belgien	sind ein aus- ländisches	.3.				
(einschl. Berlin (West)) hat: Arreitsgemeinschaften zahlen auch dann als auslandische Unternehmen, wenn nur gemeinschaftsmitglied ein auslandisches Unternehmen ist. (Eine Aufstellung gemäß Nr. 9 der Bewerbungsbedingungen ist beigefügt. (Diese Erklärung gilt nur für Westberliner Bieter). (Z. B. Skonto)	9	<u> </u>	<u> </u>	1,	1	4		1	1	nehmen 1)					
(Diese Erklärung gilt nur für Westberliner Bieter). Raum für weitere Erklärungen (z. B. Skonto) Raum für weitere Erklärungen (z. b. Skonto) Raum für weitere Erklärungen (z. b. Skonto)	Deutschlar ein Arbeit	idesrepublik in, wenn nur	alb der Bun Unternehme	tsitz außerh Islandische	seinen Haup dann als au	zahlen auch	einschalten	: Arheitsgeme	(Westl) hat;	(einschl. Berlin					
(z. B. Skonto)			ūgt.	ist beigef	ngungen i										
Proposition mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Angabe der Erklärungen								rungen	tere Erklä	Raum für weit	.				
Port hin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Angabe der Erklärungen					.,,444,440,4	*************				(z. B. Skonto)					
9. Ich bin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Angabe der Erklärungen 5 oder 6.2 meinen/unseren Ausschluß von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat								****************		#4#124#194994##*****************					
9. Ich bin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Angabe der Erklärungen 5 oder 6.2 meinen/unseren Ausschluß von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat	********		****************	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		.,,,,,,	.,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		************	***************************************					
 Ich bin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Angabe der Erklärungen 5 oder 6.2 meinen/unseren Ausschluß von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat 		*****************			4				***************************************	***************************************					
	ızu Nr. ben kan	rklärunger Folge ha	oe der Er ngen zur	he Angat gserteilur	tlich falsc en Auftrag	ie wissen on weiter	t, daß eir schluß vo	ns bewuß seren Aus	/ir sind ur einen/uns	Ich bin mir/W 5 oder 6.2 m	9.				

Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot nicht als abgegeben

EVM (L) BVB (1975) (Besondere Vertragsbedingungen)

Maßnahme	
	Offentliche/Beschränkte Ausschreibung/ Freihändige Vergabe
ln	Nr
Angebot für	

1.	Die Aufbaustelle/Anlieferungsstelle liegt in	n Gebiet der Geme	einde/des Landkreises			
2.	Für die Zugangswege wird unverbindlich a		viasan•			
	Öffentliche Straßen	ar loigenaes innget	ricacii.			
		von	bis			
22	(Art, Bezelchnung) Privatstraßen					
		von	bis			
2.3.	Verkehrsbeschränkung		bis			
	Gewichtsbeschränkung		bis			
2.4.	Gleisanschluß Spurbrei					
	Wasserstraßenanschluß					
3.	Dem Auftragnehmer werden unentgettlich :		·			
3.1.	Lager- und Arbeitsplätze:					
	Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- u fen; die Kosten sind durch die Vertragsprei	ind Arbeitsplätze h				
3.2.	Verkehrswege innerhalb des Baugeländes					
3.3 .	Anschlußgleis - Spurweite	-				
	Die Anschlußgebühr trägt der Auftragnehr					
3.4.	Wasseranschlüsse:					
	Lage	***************************************				
			/ Druckati			

EVM (L) BVB (1975)

3.5.	Stromanschlüsse:						
	Lage						
	Stromart/ Stromstärke/						
3.6.	Sonstige Anschlüsse (Lage, Art [Gas, Druckluft usw.], Leitungsquerschnitt):						
3.7.	Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 3.4 bis 3.6)						
	Für die Kosten des Verbrauchs und für den Messer oder Zähler erhält der Auftragnehmer keine besondere Vergütung, soweit nachstehend in Nr. 13 nichts anderes bestimmt ist.						
	Bei Arbeiten in belegten Anlagen bzw. in belegten Gebäuden hat sich der Auftragnehmer wegen der Kosten des Verbrauchs mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnungen direkt zu bezahlen.						
4.	Örtliche Bauführung						
4.1.	Die Bauführung obliegt dem/der						
4.2.	Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.						
5.	Rechnungen (§ 15) und Zahlungen (§ 17)						
5.1.	Alle Rechnungen sind bei						
	infacher Fertigung einzureichen.						
5.2.	Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind in zweifacher Fertigung einzureichen.						
5.3.	Alle Zahlungen werden von						
	durch Überweisung geleistet.						
6.	Ausführungsfristen (§ 6)						
6.1.	Die Ausführung ist zu beginnen						
	(Nichtzutreffendes ist zu streichen)						
	6.1.1. am						
	6.1.2. unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.						
	6.1.3. zu dem vom Auftraggeber im Auftragsschreiben genannten Termin.						
	6.1.4. nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens						
6.2	. Die Arbeiten sind innerhalb von Werktagen nach Beginn der Ausführung fertigzustellen.						
6.3	. Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:						
	1 Einzelfrist für Werktage						
	Il Einzelfrist für						
	Werktage						
	III Einzelfrist für						
6.4	 Bei Angabe von Fristen nach Werktagen behält sich der Auftraggeber die datumsmäßige Fest- legung im Auftragsschreiben vor. 						

EVM (L) BVB (1975)

7.	Vertragsstrafen (§ 12)
	Bei Überschreitung von Vertragsfristen hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von
	v. H.
	I.Wvom Hundert je Werktag, höchstens aber 5 v. H. aus dem Wert des Teils der Leistung zu zahlen, der nicht zweckdienlich in Gebrauch genommen werden kann.
8.	Begrenzung des Verzugsschadens
	Eine vom Auftraggeber geforderte Verzugsentschädigung wird der Höhe nach auf 0,5 v. H. je vollendete Woche, höchstens aber auf 5 v. H. des Wertes des Teils der Leistung begrenzt, der nicht rechtzeitig zweckdienlich in Gebrauch genommen werden kann; eine Vertragsstrafe ist anzurechnen.
9.	Gewährleislung (§ 14)
	Die Gewährleistungsfrist beträgt
10.	Sicherheitsleistung (§ 18)
10.1.	Als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft (Nr. 31.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen) in Höhe vonv. H. der Auftragssumme zu stellen.
	Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluß (Empfang des Auftragsschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen zu kürzen, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
10.2.	Als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche werden
	Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß Nr. 31.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen stellen.
10.3.	Als Sicherheit für Vorauszahlungen ist eine Bürgschaft gemäß Nr. 31.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen zu stellen.
11.	- frei-
12.	Wochenberichte (Nichtzutreffendes ist zu streichen.)
12.1.	Der Auftragnehmer hat Wochenberichte nach Nr. 14 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen zu liefern.
12.2.	Auf Lieferung von Wochenberichten nach Nr. 14 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen wird verzichtet.
13.	Weitere Besondere Vertragsbedingungen

(Die unter Nr. 13 aufzunehmenden Bestimmungen sind mit Ziffern zu bezeichnen; werden unter Nr. 13 keine weiteren Bedingungen aufgenommen, so ist ausdrücklich zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite [oder etwa angefügter weiterer Seiten] ist so zu sperren, daß keine

Einfügungen vorgenommen werden können.)

(Zusätzliche Vertragsbedingungen)

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausführung von Leistungen (Ausgabe 1975)

inhaltsübersicht

- 1. Vertragsbestandteile
- 2. Preisvereinbarung
- 3. Stundenlohnarbeiten
- 4. Änderungen der Leistung
- 5. Mehr- oder Minderleistungen
- 6. Verpackung
- 7. Ausführungsunterlagen
- 8. Sprache
- 9. Bauführung
- 10. Unfälle auf Aufbaustellen (Haftung, Mitteilung)
- 11. Veröffentlichungen
- 12. Werbung
- 13. Beistellung von Stoffen und Teilen
- 14. Wochenberichte
- 15. Allgemeine Bedingungen und DIN-Vorschriften
- 16. Berufsgenossenschaft
- 17. Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Betriebseinrichtungen
- 18. Räumung von Aufbaustellen
- 19. Nachunternehmer
- 20. Auftragsentziehung (Kündigung oder Rücktritt)
- 21. Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer
- 22. Restabgeitung
- 23. Güteprüfungen
- 24. Abnahme Gefahrübergang
- 25. Gewährleistung
- 26. Sonstige Schadenersatzansprüche
- 27. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen
- 28. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten
- 29. Zahlungsweise
- 30. Abtretung
- 31. Vertragserfüllungs-, Gewährleistungs- und Vorauszahlungsbürgschaften
- 32. Streitigkeiten
- 33. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
- 34. Vertragsänderungen

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Vertragsbestandteile (zu § 2)

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- die Beschreibung der Leistung (Leistungsbeschreibung einschl. Zeichnungen),
- die Besonderen Vertragsbedingungen EVM (L) BVB (1975) -,
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen EVM (L) ZVB (1975) –,
- In den Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung angegebene Besondere Ausführungsbedingungen (BAB),
- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

2. Preisvereinbarung (zu § 2)

- 2.1. Die angebotenen Preise sind feste Preise.
- 2.2. Alle Preise sind in Deutscher Mark vereinbart.
- 2.3. Die vereinbarten Preise für Lieferleistungen enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungsstelle und Abladen.
- 2.4. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Stundenlohnarbeiten (vgl. Nr. 28)

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des Auftraggebers tatsächlich geleisteten Stunden.

4. Anderungen der Leistung (§ 3 Nr. 2)

- 4.1. Wird vom Auftragnehmer auf Grund von § 3 Nr. 2 eine erh\u00f6hte Verg\u00fctung beansprucht, so mu\u00db er dies dem Auftraggeber unverz\u00fcglich m\u00f6glichst vor Ausf\u00fchrung der Leistung und m\u00f6glichst der H\u00f6he nach anzeigen.
- 4.2. Wenn nach § 3 Nr. 2 neue Preise zu vereinbaren sind, so sind sie nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen zu bilden; soweit hierzu erforderlich, wird der Auftragnehmer auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Preisänderungen in geeigneter Weise begründen.

5. Mehr- oder Minderleistungen (zu § 3)

Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf schriftliches Verlangen verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise, jedoch unter Berücksichtigung des veränderten Mengenansatzes, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 v. H. einverstanden zu sein. Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

6. Verpackung (zu § 3 Nr. 4)

Die Verpackungsstoffe werden auf Verlangen des Auftragnehmers ohne Gewähr für die Beschaffenheit unter bestmöglicher Wahrnehmung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten an den von ihm bestimmten Ort zurückgesandt; eine Verwahrungspflicht besteht für den Auftraggeber nicht.

7. Ausführungsunterlagen (zu §§ 4 und 5 Nr. 1)

- 7.1. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 7.2. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrage, insbesondere nach § 5 Nr. 1 Satz 1 und § 14, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

8. Sprache (zu § 5)

8.1. Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen

- von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muß vom Konsulat beglaubigt sein.
- 8.2. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.
- 9. Bauführung (zu § 5)
- 9.1. Auf Aufbaustellen hat der Auftraggeber für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat baurechtliche Genehmigungen herbeizuführen.
- 9.2. Forderungen nach § 5 Nr. 5 sind bei Aufbauleistungen grundsätzlich nur an den Auftragnehmer oder seinen für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu richten, außer wenn Gefahr im Verzug ist. Dem Auftraggeber ist mitzuteilen, wer jeweils als Vertreter des Auftragnehmers für die Leitung der Ausführung bestellt ist.
- 9.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich nach § 5 Nr. 2 von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- 10. Unfälle auf Aufbaustellen (Haftung, Mitteilung) (zu § 5)
- 10.1. Der Auftragnehmer hat alle ihm nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen; er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden.
- 10.2. Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. auf den Aufbaustellen auch während der Arbeitsruhe ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 10.3. Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 10.4. Unfälle auf der Aufbaustelle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind vom Auftragnehmer spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.
- Veröffentlichungen (zu § 5 Nr. 3)
 Veröffentlichungen über die Leistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 12. Werbung
- 12.1. Gewerbliche Werbung auf der Aufbaustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 12.2. Über die Art und das Anbringen von Bauschildern ist Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer herzustellen. Der Auftraggeber behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmer aufstellen zu lassen.
- 13. Beistellung von Stoffen und Teilen (zu § 5 Nr. 4)
- 13.1. Werden Stoffe und Teile beigestellt, so sind sie nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung zu verwenden, ihr Verbrauch ist dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 13.2. Fordert der Auftraggeber die Verpackung der von ihm beigestellten Stoffe und Teile zurück, so ist diese schonend zu behandeln und auf seine Kosten unverzüglich zurückzugeben.
- 14. Wochenberichte (zu § 5 Nr. 2 und § 7 Nr. 1)
 - Bei Aufbauleistungen ist der Auftragnehmer, wenn dies vereinbart ist, verpflichtet, tageweise gegliederte Wochenberichte zu führen und dem Auftraggeber wöchentlich eine Durchschrift zu übergeben. Die Wochenberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder

Abrechnung des Vertrags von Bedeutung sein können, z.B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Aufbaustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Ausführungsfortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 13 Nr. 1, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstige Vorkommnisse.

15. Allgemeine Bedingungen und DIN-Vorschriften

Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B und die in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Vorschriften sind

- a) bei öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung
- b) bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)

gültigen Fassung maßgebend.

16. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, daß er seiner Beitrags- und Vorschußpflicht nachgekommen ist.

17. Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Betriebseinrichtungen

- 17.1. Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 17.2. Treten bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers ein, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber dafür schadenersatzpflichtig.
- 17.3. Die Mitbenutzung vorhandener Geräte und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.
- 18. Räumung von Aufbaustellen (zu § 5)
- 18.1. Aufbaustellen sind so bald wie möglich zu räumen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber die Aufbaustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.
- 18.2. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze. Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit dies möglich ist und die spätere Verwendung dies erfordert.
- 19. Nachunternehmer (zu § 5 Nr. 6)
- 19.1. Nachunternehmer sind bei Anforderung des Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 19.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer nach §§ 2, 10 bis 16 sowie 23 und 24 VOL/A und bei der Weitervergabe von Bauleitungen nach §§ 2, 9 bis 15, 20 und 23 bis 25 VOB/A zu verfahren. Er hat den Verträgen mit Nachunternehmern die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) bzw. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) zugrunde zu legen.
- 19.3. Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.
- 20. Auftragsentziehung Kündigung oder Rücktritt (zu § 9 Nr. 5)
- 20.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des

Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind.

- 20.2. Was unter Vorteilen im Sinne von Nr. 20.1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB. Nicht als Vorteil im Sinne von Nr. 20.1 gelten jedoch die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z. B. aus Anlaß des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung des Auftragnehmers (Firma) gekennzeichnet sind.
- 20.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB –) beteiligt, insbesondere mit anderen Bietern über
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben

eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung (§ 38 Abs. 2 GWB) ausgesprochen hat, es sei denn, daß sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

- 20.4. Vor der Ausübung der Rechte gemäß Nr. 20.1 und 20.3 wird dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Tatverdacht Stellung zunehmen.
- 20.5. Bei Verstößen gegen Nr. 16 und bei Abgabe vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtiger Erklärungen in Nr. 4, 5 und 6.2 des Angebotsschreibens ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 20.6. Tritt der Auftraggeber gemäß Nr. 20.1, 20.3 oder 20.5 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muß auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- 20.7. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.
- 21. Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (zu § 10)

Bei Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer kann Ersatz für entgangenen Gewinn nicht gefordert werden. Wenn der Auftraggeber jedoch den Kündigungsgrund zu vertreten hat, kann der Gewinnanteil beansprucht werden, der in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten ist.

- 22. Restabgeltung (zu §§ 9 und 10).
 - Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die nötig sind, die jeweiligen Ansprüche aus §§ 9 und 10 zu bemessen.
- 23. Güteprüfungen (zu § 13)
- 23.1. Gehen Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Teilen nach Art und Umfang über die in Besonderen Ausführungsbedingungen oder sonst vertraglich vorgeschriebenen hinaus, so erhält der Auftragnehmer die hierfür vereinbarte, andernfalls eine angemessene Vergütung; er hat in diesen Fällen nach Weisung des Auftraggebers die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen. Die Bestimmungen von § 19 Nr. 3 bleiben unberührt.
- 23.2. Die Gegenstände, die bei der ordnungsgemäßen Güteprüfung zwangsläufig beschädigt und zerstört wurden, hat der Auftragnehmer -- wenn nichts anderes vereinbart ist -- ohne Vergütung zu ersetzen.

24. Abnahme, Gefahrenübergang (zu §§ 13 und 14 Nr. 4)

- 24.1. Abnahme im Sinn dieser Bedingungen ist die Anerkennung vertragsgemäßer Leistung. Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch Teilnahme, rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- 24.2. Die Lieferung oder Leistung ist f\u00f6rmlich abzunehmen, sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen oder in Besonderen Ausf\u00fchrungsbedingungen (BAB) nichts anderes vereinbart ist.
- 24.3. Lieferleistungen werden an der Anlieferungsstelle, Aufbauleistungen nach Fertigstellung an der Aufbaustelle abgenommen. Alle sich bei der Abnahme an der Anlieferungsstelle zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme an der Anlieferungsstelle Leistungen dem Auftraggeber übereignet worden sind oder die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf den Auftraggeber übergegangen ist.
- 24.4. Die Gefahr geht wenn nichts anderes vereinbart ist auf den Auftraggeber
 - a) bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
 - b) bei Aufbauleistungen mit der Abnahme

über. Soll der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt hinaus verzögert werden, so sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen; andernfalls gilt § 13 Nr. 9 Abs. 2.

25. Gewährleistung (zu § 14)

- 25.1. Die vertraglich oder gesetzlich vorgesehene Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Leistung an der Anlieferungs- oder Aufbaustelle.
- 25.2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Beförderungskosten zu ersetzen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der mangelhaften Leistung entstanden sind.
- 25.3. Nr. 25.2 gilt entsprechend bei der Wandlung sowie bei der Verpflichtung des Auftragnehmers zum Schadenersatz in Geld. Nach Erklärung der Wandlung hat der Auftragnehmer die mangelhafte Leistung unverzüglich fortzuschaffen. Etwaige Kosten für den Ausbau hat der Auftragnehmer zu tragen. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird die mangelhafte Leistung auf seine Kosten zurückgesandt.

26. Sonstige Schadenersalzansprüche

Für sonstige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag - gleich aus welchem Rechtsgrund - gilt § 14 Nr. 3 e entsprechend.

27. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (zu § 15 Nr. 1 und 3)

a) Allgemeines

- 27.1. Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Schluß- oder Teilschlußrechnungen zu bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummern.
- 27.2. In allen Rechnungen sind die Leistungen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufzuführen. Die Bezeichnungen der Leistungen erhalten die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses. Die Bezeichnungen dürfen nach dem vom Auftraggeber aufgestellten Leistungsverzeichnis abgekürzt wiedergegeben werden; hierbei ist vorausgesetzt, daß die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.
- 27.3. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 27.4. Als Unterlage für die Inanspruchnahme der dem Auftraggeber aufgrund des Berlinförderungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zustehenden Umsatzsteuervergütung hat der Auftragnehmer, sofern er Unternehmer im Sinne des Berlinförderungsgesetzes ist, der Schlußrechnung eine besondere Nachweisung Ursprungszeugnis des Senats Berlin über die zur Ausführung der Leistung verwendeten, in Berlin (West) hergestellten Gegenstände beizufügen; in ihr muß entsprechend den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses geordnet der Anteil an
 - den Einheitspreisen
 - und an den Gesamtbeträgen der einzelnen Ordnungszahlen

sowie an dem Endbetrag der Schlußrechnung angegeben sein, der auf in Berlin (West) hergestellte Gegenstände entfällt.

Ergibt sich, daß die Voraussetzungen für die Umsatzsteuervergütung nicht oder nicht In der vom Auftragnehmer angegebenen Höhe vorliegen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Betrag zu ersetzen, mit dem der Auftraggeber nach den Angaben des Auftragnehmers als Umsatzsteuervergütung hätte rechnen können.

b) Abschlagsrechnungen

- 27.5. In jeder Abschlagsrechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge anzugeben. Die Abschlagsrechnungen sind mit den Vertragspreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) aufzustellen.
- 27.6. Wird die Vergütung nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen (Leistungsmengen) berechnet (Einheitspreisvertrag), so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach der Abnahme der Leistung (Entstehung der Steuerschuld) eine besondere Abschlagsrechnung über Umsatzsteuer einzureichen, falls die Schlußzahlung nicht kurzfristig nach der Abnahme möglich ist.

In dieser Abschlagsrechnung ist der vorläufige Betrag der Umsatzsteuer aus der Summe der bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen ohne Hinzurechnen etwaiger Sicherheitseinbehalte zu berechnen. Dieser Umsatzsteuerbetrag wird alsbald und unabhängig von der Prüfung und Feststellung der Schlußrechnung ausgezahlt.

- 27.7. Nr. 27.6 gilt entsprechend für Teilleistungen im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 a des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 UStG 1967 –.
- 27.8. Abweichend von Nr. 27.5 darf die Umsatzsteuer in Abschlagsrechnungen berücksichtigt werden, wenn der Auftragnehmer durch eine Bestätigung des Finanzamts nachweist, daß er nach vereinnahmten Entgelten besteuert wird (§ 20 UStG 1967).

c) Schlußrechnung, Teilschlußrechnungen

27.9. In der Schlußrechnung oder in Teilschlußrechnungen müssen die Teilleistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses und die Abschlagszahlungen stets einzeln aufgeführt werden. Schlußrechnungen oder Teilschlußrechnungen sind mit den Vertragspreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Betrag an Umsatzsteuer für die gesamte vertragliche Leistung des Auftragnehmers ist unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 13 UStG 1967) gelteden Steuersatzes am Schluß hinzuzusetzen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuerschuld durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Wird aus Anlaß der Änderung des Umsatzsteuergesetzes eine gesetzliche Regelung für die Abwicklung bestehender Verträge getroffen, so tritt an Stelle dieser vertraglichen Regelung die gesetzliche Regelung.

28. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten (zu § 16)

- 28.1. Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen; die Nrn. 27.5 bis 27.9 sind anzuwenden.
 - Die Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend den Stundenlohnzeiteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgegliedert werden.
- 28.2. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten an Hand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

29. Zahlungsweise (zu § 17)

- 29.1. Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung-ist vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben. Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer und umgekehrt sind in der Bundesrepublik Deutschland und in Deutscher Mark zu leisten.
- 29.2. Erklärungen, daß die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für den Auftraggeber nicht verbindlich.

29.3. Als Tag der Zahlung gilt:

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- b) bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
- c) bei Oberweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.
- 29.4. Für Vorauszahlung ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaften (vgl. Nr. 3.1) nach vorgeschriebenem Muster EFB-Sich 4 (1975) zu leisten.
- 29.5. Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlußrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.
 - Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tage des Eingangs der prüfbaren Rechnung (Eingangsstempel der Empfangsstelle), jedoch
 - a) bei Lieferleistungen nicht vor dem Tage des Eingangs der Lieferleistung bei der Anlieferungsstelle,
 - b) bei Aufbauleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme.

30. Abtretung (zu § 17)

- 30.1. Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:
 - a) Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen ausschließlich des darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrages – aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfaßt außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.
 - b) Eine weitere Abtretung durch den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.
 - c) Die Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber und zwar vom angezeigten Abtretungsdatum ab erst, wenn sie dem Auftraggeber vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattmusters [EFB Abtr 1 (1973)] schriftlich angezeigt worden ist. Sind Ansprüche aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muß jede Abtretung auf einem gesonderten Formblatt angezeigt werden.
- 30.2. Abtretungen, die nicht unter Nr. 30.1 fallen (z. B. Teilabtretungen), sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wirksam. Für diese Abtretungen gilt Nr. 30.1 insoweit, als nichts anderes vereinbart ist.
- 30.3. Der neue Gläubiger muß Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, gegen sich gelten lassen, wenn seit dem Eingang der Abtretungsanzeige (Nr. 30.1 c) beim Auftraggeber und dem Tag der Zahlung (Barzahlungen, Abgang des Überweisungsauftrags oder des Schecks aus der Kasse) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Das gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte. Im übrigen bleiben die Vorschriften von § 407 BGB unberührt.
- 30.4. Der Auftraggeber bestätigt dem Auftragnehmer den Eingang der Abtretungsanzeige [Formblattmuster EFB Abtr 2 (1973)].
- 31. Vertragserfüllungs-, Gewährleistungs- und Vorauszahlungsbürgschaften (zu § 18)
- 31.1. Hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft zu stellen, so muß sie nach dem Formblattmuster EFB Sich 1 (1973), EFB Sich 2 (1973), EFB Sich 3 (1975) oder EFB Sich 4 (1975) von einem in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden. Der Auftraggeber kann einen vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Bürgen ablehnen.
- 31.2. Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn und soweit die Leistungen vertragsgemäß erfüllt sind und der Auftragnehmer eine etwa verlangte Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche gestellt hat.
- 31.3. Urkunden über Gewährleistungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können.
- 31.4. Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die durch sie gesicherten Vorauszahlungen auf fällige Zahlungen angerechnet worden sind.

32. Streitigkeiten (zu § 19 Nr. 3)

Untersuchungen nach § 19 Nr. 3 sind einer staatlichen oder staatlich anerkannten Materialprüfungsstelle zu übertragen. Das Ergebnis der Untersuchung bindet beide Vertragsteile. Die Kosten trägt der unterliegende Teil; Nr. 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

33. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

34. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform.

EVM (L) Atr (1975) (Auftragsschreiben)

AUFTRAG Betreff: Bauvorhaben/Maßnahme In Bezug: Ihr Angebot vom Anlagen: Zeichnungen Åuf Grund der Preise Ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prüfung mit DM - I. W. Deutsche Mark abschließt, erhalten Sie im Namen und für Rechnung diese(r) vertreten durch: diese(r)		(Bauamt)		***************************************
AUFTRAG Betreff: Bauvorhaben/Maßnahme In Bezug: Ihr Angebot vom Anlagen: Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens Zeichnungen Äuf Grund der Preise Ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prüfung mit DM In Deutsche Mark abschließt, erhalten Sie im Namen und für Rechnung diese(r) vertreten durch: diese(r) uertreten dur				
AUFTRAG Betreff: Bauvorhaben/Maßnahme In Bezug: Ihr Angebot vom Anlagen: Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens Zeichnungen Äuf Grund der Preise Ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prüfung mit DM In Deutsche Mark abschließt, erhalten Sie im Namen und für Rechnung diese(r) vertreten durch: diese(r) uertreten dur				
AUFTRAG Betreff: Bauvorhaben/Maßnahme In Bezug: Ihr Angebot vom Anlagen: Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens Zeichnungen Âuf Grund der Preise Ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prüfung mit DM I. W. Deutsche Mark abschließt, erhalten Sie im Namen und für Rechnung diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen: Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festigelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen: am	_		٦	
AUFTRAG Betreff: Bauvorhaben/Maßnahme In Bezug: Ihr Angebot vom Anlagen: Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens Zeichnungen Âuf Grund der Preise ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prüfung mit DM I. W. Deutsche Mark abschließt, erhalten Sie im Namen und für Rechnung diese(r) vertreten durch: Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgender maßen datumsmäßig lestigelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen: am	n 	*****	•	Nr
AUFTRAG Betreff: Bauvorhaben/Maßnahme In Bezug: Ihr Angebot vom Anlagen: Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens Zeichnungen Åuf Grund der Preise Ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prüfung mit DM I. W. Deutsche Mark abschließt, erhalten Sie im Namen und für Rechnung diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen: Sie werden geboten, die Zweitfortigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen:			********	
AUFTRAG Betreff: Bauvorhaben/Maßnahme In Bezug: Ihr Angebot vom Anlagen: Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens Zeichnungen Äuf Grund der Preise Ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prüfung mit DM L. W. Deutsche Mark abschließt, erhalten Sie im Namen und für Rechnung diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen: Sie werden geboten, die Zweitfortigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverziglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen:				ļ
In Bezug: Ihr Angebot vom Anlagen: Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens Zeichnungen Âuf Grund der Preise Ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prüfung mit DM — i. WDeutsche Mark abschließt, erhalten Sie im Namen und für Rechnung diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen: Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzöglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen: am		······································	•••••	
In Bezug: Ihr Angebot vom Anlagen: Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens Zeichnungen Âuf Grund der Preise Ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prüfung mit DM — i. WDeutsche Mark abschließt, erhalten Sie im Namen und für Rechnung diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen: Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzöglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen: am			٦	
In Bezug: Ihr Angebot vom Anlagen: Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens Zeichnungen Âuf Grund der Preise Ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prüfung mit DM — I. W				
In Bezug: Ihr Angebot vom Anlagen: Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens Zeichnungen Âuf Grund der Preise Ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prüfung mit DM — I. W				
In Bezug: Ihr Angebot vom Anlagen: Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens Zeichnungen Âuf Grund der Preise Ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prüfung mit DM — i. WDeutsche Mark abschließt, erhalten Sie im Namen und für Rechnung diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen: Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzöglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen: am				
In Bezug: Ihr Angebot vom Anlagen: Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens Zeichnungen Åuf Grund der Preise Ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prüfung mit DM — I. WDM — Deutsche Mark abschließt, erhalten Sie im Namen und für Rechnung diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen: Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzöglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen:am			A ! 15==	rnao
in Bezug: Ihr Angebot vom Anlagen: Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens Zeichnungen Âuf Grund der Preise Ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prüfung mit DM i. W. Deutsche Mark abschließt, erhalten Sie im Namen und für Rechnung diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen: Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unvezüglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen: am			AUF	IRAG
In Bezug: Ihr Angebot vom Anlagen: Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens Zeichnungen Auf Grund der Preise Ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prūfung mit	Betreff:	Bauvorhaben/Maßnahme		
Bezug: Ihr Angebot vom		***************************************	·····	
Anlagen: Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens Zeichnungen Àuf Grund der Preise Ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prüfung mit		in	***************************************	
Äuf Grund der Preise Ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prüfung mit DM I. W. Deutsche Mark abschließt, erhalten Sie im Namen und für Rechnung diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen: Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unvezüglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen: am	Bezug:	Ihr Angebot vom		
Auf Grund der Preise Ihres vorbezeichneten Angebots, das nach Prüfung mit	Anlagen		tragsschreiben	s
Deutsche Mark abschließt, erhalten Sie im Namen und für Rechnung diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen: Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen: am		_		
Deutsche Mark abschließt, erhalten Sie im Namen und für Rechnung diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen: Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unvezüglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen: am	Auf Grui	nd der Preise Ihres vorbezeic	chneten Angeb	ots, das nach Prüfung mit
abschließt, erhalten Sie im Namen und für Rechnung diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen: Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen: am				
diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen: Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unvezüglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen: am				
diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: diese(r) vertreten durch: Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen: Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen: am				
diese(r) vertreten durch: Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen: Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen: am				
diese(r) vertreten durch: Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen: Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen:				
Auftrag zur Ausführung folgender Leistungen: Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen:				
Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen:				
Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen:			-	
Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen werden folgende maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen: am				
maßen datumsmäßig festgelegt: Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen:	Sie wer	den gebeten, die Zweitfertig	ung dieses Au	
Mit den Vertragsarbeiten ist zu beginnen: am		den Besonderen Vertragsb	edingungen g	enannten Ausführungsfristen werden folgende
	Die in maßen d			
	maßen c		innen:	am

EVM (L) Atr (1975)

Er臣uterungen

(Etwalge Erläuterungen sind mit Ziffern zu bezeichnen. Werden keine Erläuterungen gegeben, so ist ausdrücklich zu schreiben: Keine. Der Rest der Soite oder etwa angefügter weiterer Seiten ist so zu sperren, daß keine Einfügungen mehr vorgenommen werden können.)

Im Auftrag	
Emplangsbestätigung	
Ich/wir bestätige(n) den Empfang Ihres umstehenden Auftragsschreibens.	
Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter	
	bestellt.
Ein Wechsel in der Vertretung wird dem Bauamt unverzüglich mitgeteilt.	
(Rechtsverbindliche Untersch	rift)

EVM(L)BAB(1975) (Fernsprechnebenstellenanlagen)

Besondere Ausführungsbedingungen

der Staatlichen Hochbauverwaltung für die Lieferung und den Aufbau von

Fernsprechnebenstellenanlagen¹)

- Ausgabe 1975 -

0. Hinweise für die Leistungsbeschreibung²)

- 0.1. In der Leistungsbeschreibung sind nach Lage des Einzelfalles insbesondere anzugeben:
- 0.1.1. die Baustufe;
- die zur Anlage gehörenden Apparaturen;
- 0.1.3. Art der Stromversorgung für die Anlage;
- 0.1.4. die Einbaustellen der Stromversorgung (vgl. auch Abschnitt 3.1.1.1.);
- Angaben hinsichtlich der Erweiterungsfähigkeit der Anlage; 0.1.5.
- 0.1.6. Kabel und Leitungen nach
- 0.1.6.1. Art und geschätzte Menge sowie nach
- 0.1.6.2. Art der Verlegung (Aufputz-, Unterputz- oder Inputzverlegung, in Rohren oder Kanälen und dergleichen, Hängekabel);
- 0.2. instandhaltung (Wartung)
- Über die notwendige Instandhaltung ist ein gesonderter Wartungsvertrag abzuschließen, sofern nicht 0.2.1. Eigenwartung zugelässen ist (vgl. § 29 der Fernsprechordnung).
- Für die Instandhaltung soll in der Regel ein besonderes Leistungsverzeichnis aufgestellt werden; werden die 0.2.2. Preise für die Instandhaltung zusammen mit den Preisen für die Lieferung und den Aufbau in einem Leistungsverzeichnis angeboten, so ist vorzusehen, daß das Leistungsverzeichnis mit dem Angebot in zwei Ausfertigungen eingereicht wird.
- Das Leistungsverzeichnis für die Instandhaltung muß den Forderungen der Fernsprechordnung entspre-0.2.3.

1. Aligemeines

- Die Besonderen Ausführungsbedingungen (BAB) für Fernsprechnebenstellenanlagen gelten für die Liefe-11 rung und den Aufbau einschließlich Umbau und Erweiterung von Fernsprechnebenstellenanlagen.
- 1.2 Die in Abschnitt 1.1. bezeichneten Leistungen sind entweder

 - a) Lieferleistungen (Lieferung von Apparaturen, deren Teilen oder von Stoffen) oder b) Aufbauleistungen, d. h. Aufbau, Umbau und Erweiterung von Fernsprechnebenstellenanlagen mit oder ohne Lieferung von Apparaturen, deren Teilen oder von Stoffen (Aufbaustoffe, Aufbauhilfsstoffe; vgl. Abschnitt 2.2. und 2.3.).
- 1.3. Die Leistung umfaßt nicht die Instandhaltung.
- 14 Für die Ausführung der Leistung gilt die Fernmeldeordnung mit Verwaltungsanweisungen sowie Technischen Verwaltungsanweisungen und Beilagen (FO mit VwAnw) der Deutschen Bundespost.
- 1.5. Bei Aufbauleistungen (Abschnitt 1.2. Buchst. b)
- umfaßt die Lieferung außer dem Abladen auch das Verbringen in die Lagerräume an der Aufbaustelle, wenn 1.5.1. in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist.
- Die vereinbarten Preise umfassen die Kosten für Verpackung, Fracht bis zur Anlieferungs- oder Aufbaustelle 1.5.2. und Abladen (vgl. ZVB Nr. 2).
- Ist im Leistungsverzeichnis Zwischenlagerung in besonderen Lagerräumen vorgeschrieben, so sind die 1.5.3. Kosten für das Verbringen von diesen Lagerräumen zur Aufbaustelle auf Nachweis besonders zu vergüten.
- Inbetriebnahme einer Anlage vor Abnahme oder Teilinbetriebnahme vor Teilabnahme ist unzulässig. 1.6.

2. Apparaturen und Aufbaustoffe

- 2.1. Apparaturen und Aufbaustoffe, die der Auftragnehmer zu liefern hat, müssen ungebraucht sein.
- Aufbaustoffe sind z. B. Gestellreihenmaterial, Gestellfüße, Draht, Kabel, Batteriezuleitungen. 22
- 2.3. Aufbauhilfsstoffe sind z. B. Muttern, Schrauben, Scheiben, Lötstoffe, Bindegarn.

3. Ausführung

- 3.1. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers.
- Der Auftragnehmer hat, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist

Die BAB Fernsprechnebenstellenanlagen sind Besondere Ausführungsbedingungen im Sinne von Nr. 1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen – EVM(L)ZVB – Vergabehandbuch Teil II. Sie können nur im Zusammenhang der dort aufgeführten Vertragsbestandteile – insbesondere EVM(L)ZVB und VOL/B – vereinbart werden.

2) Diese Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

3.1.1.1. unter Zugrundelegung der vom Auftraggeber übergebenen Pläne

a) das Leitungs- und Kabelnetz anzugeben;

- Hauptverteiler, Vermittlungseinrichtung, Abfragestelle und Stromversorgung mit Angabe der Deckenbelastung maßstäblich einzutragen;
- 3.1.1.2. die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Bedienungsanweisungen und
- 3.1.1.3. bei Fernsprechnebenstellenanlagen der Baustufe III einen Übersichtsplan und einen Aufstellungsplan zu liefern (weitergehende Verpflichtungen gemäß 1.4.2. bleiben unberührt).
- 3.1.1.4. Der Auftragnehmer hat das Bedienungspersonal in dem für eine einwandfreie Bedienung notwendigen Umfang einzuweisen.
- 3.1.1.5. Die in Abschnitt 3.1.1.1. bezeichneten Unterlagen müssen mit dem Auftraggeber so rechtzeitig abgestimmt werden, daß sie bei der Bauausführung berücksichtigt werden können.
- 3.1.1.6. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber beim Ausfüllen der Anträge auf Bereitstellung der erforder-lichen Postleitungsanschlüsse und Postgenehmigungen.

Allgemeine Pflichten des Auftraggebers 3.2.

- Der Auftraggeber hat geeignete Räume für die Anlagen bereitzustellen. 3.2.1.
- Vor Beginn der Ausführung von Aufbauleistungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu be-
- Der Auftraggeber sorgt für die Bereitstellung der erforderlichen Postleitungsanschlüsse und Genehmi-3.2.3.
- Der Auftraggeber ist falls und soweit erforderlich bereit, dem Auftragnehmer zur Ausführung von Aufbauleistungen auf dessen Verlangen folgende Einrichtungen ohne Anspruch auf Vergütung zur Verfü-3.2.4.
 - a) ausreichenden verschließbaren und möglichst trockenen Raum zur Aufbewahrung der für die Ausführung der Leistung benötigten Apparaturen und Aufbaustoffe; falls ausnahmsweise kein Raum zur Verfügung gestellt wird, darf der Auftragnehmer Räume nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber auf dessen Kosten anmieten;
 - b) ausreichenden weiteren verschließbaren und trockenen Aufenthaltsraum für die Arbeitnehmer des Auftragnehmers; Buchstabe a Satz 2 gilt entsprechend; mangels eines solchen Raumes sollen in angemessener Zahl verschließbare Schränke zur Verfügung gestellt werden;
 - in Arbeitsräumen mindestens je eine Entnahmestelle (Steckdose) für elektrische Arbeit; eine Wasserzapfstelle mit Ausguß für Waschzwecke;

e) ausreichende Abortanlagen.

Die Räume nach Buchstaben a und b müssen ausreichend beleuchtet und beheizt werden.

3.3. **Abnahme**

Der Zeitpunkt der Fertigstellung der Aufbauleistung oder selbständig abzunehmender Teile ist dem Auftraggeber zwecks Vereinbarung eines Termins für die Abnahme bzw. Teilabnahme mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt als Antrag auf Abnahme bzw. Teilabnahme.

Prüfung der Ausführungsunterlagen 3.4.

Der Auftragnehmer ist für die einwandfreie und vollständige Leistung auch dann in vollem Umfang verant-wortlich, wenn und soweit Ausführungsunterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder geprüft worden sind, es sei denn, daß der Auftragnehmer gegen die Ausführungsunterlagen Bedenken erhoben hat.

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung in der Leistungsbeschreibung zur vertraglichen Leistung gehören.

- Folgende Leistungen sind Nebenleistungen: 4.1.
- Anfertigen und Liefern der Unterlagen usw. nach Abschnitt 3.1.1.; 4.1.1.
- Vorhalten der Werkzeuge, Geräte und Leitern, das Einrichten und Abräumen der Aufbaustelle sowie die 4.1.2. verantwortliche Beaufsichtigung der Einbauarbeiten;
- Angabe der Abmessungen und sonstigen technischen Erfordernisse der für den Einbau vorgesehenen 4.1.3. Räume:
- Anzeichnen von Schlitzen und Mauerdurchbrüchen usw.; 4.1.4.
- Mitwirkung bei der Abnahme. 4.1.5.
- Folgende Leistungen sind keine Nebenleistungen: 4.2.
- 4.2.1. der Starkstromanschluß;
- die Gestellung von Gerüsten mit einer Arbeitsbühne über 2,00 m Höhe. 4.2.2.
- Mauer-, Anstrich-, Tischler- und sonstige Bauarbeiten sind vom Auftraggeber zu veranlassen, soweit sie den beim Aufbau von Fernsprechnebenstellenanlagen vom Auftragnehmer üblicherweise auszuführenden Um-4.3. fang überschreiten.
- Aufmaß und Abrechnung 5.
- Die Bestandteile einer Anlage werden nach Menge festgestellt und zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, soweit nicht Pauschalpreise für die gesamte Anlage oder für Teile vereinbart sind.
- Bei Stundenlohnarbeiten (ZVB Nr. 28) sind die Stundenlohnzettel wöchentlich vorzulegen. 5.2.
- Bei Stundenlohnarbeiten gelten Wegezeiten als Arbeitszeit; dem Auftragnehmer werden ferner Auslösungen und Zulagen sowie Fahrtkosten der für die Aufbauarbeiten eingesetzten Arbeitskräfte auf Nachweis mit 5.3. Zuschlag für die Umsatzsteuer vergütet.

- 5.4. Verschnitt an Aufbaustoffen und Verbrauch an Aufbauhilfsstoffen ist mit den vereinbarten Mengenverrechnungssätzen abgegolten.
- 5.5. Verzögert sich die Aufbauleistung durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber den Ersatz aller Kosten für Wartezeiten der für die Aufbauarbeiten eingesetzten Arbeitskräfte und für zusätzlich erforderliche Reisen seiner Erfüllungsgehilfen zu verlangen.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr; sie verlängert sich um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung, und zwar für die Anlageteile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckentsprechend benutzt werden können.

EVM(L)BAB(1975) (Aufzugsanlagen)

Besondere Ausführungsbedingungen

der Staatlichen Hochbauverwaltung für die Lieferung und den Aufbau von

Aufzugsanlagen¹)

- Ausgabe 1975 -

0. Hinweise für die Leistungsbeschreibung²)

- 0.1. In der Leistungsbeschreibung sind nach Lage des Einzelfalles insbesondere anzugeben:
- 0.1.1. Die Zweckbestimmung der Aufzugsanlage
- Betriebsanforderungen (Tragkraft, Geschwindigkeit, Förderhöhe, Zahl der Haltestellen, Art der Stromversorgung usw.);
- 0.1.3. Anordnung der Aufzugsmaschine;
- 0.1.4. Einzelheiten über die Bauausführung des Fahrschachtes;
- 0.1.5. Ausführung des Fahrkorbes und der Fahrschachttüren;
- 0.1.6. Art der Steuerung;
- 0.1.7. Art und Verlegung der elektrischen Leitungen;
- 0.1.8. etwa geforderte Sondereinrichtungen wie Wechselsprechanlagen, Fahrtenzähler usw.
- 0.2. Instandhaltung (Wartung)
- 0.2.1. Für die Instandhaltung (Wartung) innerhalb der ersten sechs Monate nach der Abnahmeprüfung ist in der Leistungsbeschreibung eine besondere Ordnungszahl (Position) vorzusehen.
- 0.2.2. Für die Instandhaltung (Wartung) nach Ablauf der ersten sechs Monate nach der Abnahmeprüfung ist ein gesonderter Wartungsvertrag abzuschließen, sofern nicht Eigenwartung vorgesehen ist.
- 0.2.3. Für die Instandhaltung soll in der Regel eine besondere Leistungsbeschreibung aufgestellt werden; werden die Preise für die Instandhaltung zusammen mit den Preisen für die Lieferung und den Aufbau in einer Leistungsbeschreibung angeboten, so ist vorzusehen, daß die Leistungsbeschreibung mit dem Angebot in zwei Ausfertigungen eingereicht wird.

Allgemeines

- 1.1. Die besonderen Ausführungsbedingungen (BAB) für Aufzugsanlagen gelten für die Lieferung und den Aufbau zon Aufzugsanlagen.
- 1.2. Die in Abschnitt 1.1. bezeichneten Leistungen sind entweder
 - a) Lieferleistungen (Lieferung von Aufzugsanlagen oder deren Teilen) oder
 - b) Aufbauleistungen, d.h. Aufbau- oder Umbauarbeiten von Aufzugsanlagen mit oder ohne Lieferung von Aufzügen und deren Teilen.
- 1.3. Die Leistung umfaßt nicht die Instandhaltung.
- 1.4. Für die Ausführung der Leistung gelten nach Maßgabe von ZBV Nr. 15
- 1.4.1. die für Errichtung und Betrieb von Aufzügen geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Aufzugsverordnung in der Fassung vom 21. März 1972 (BGB I; S. 482 u. S. 488)
- 1.4.2. für die technische Ausführung der Aufzugsanlagen die techn. Regeln für Aufzüge TRA in der jeweils neuesten Fassung, besonders: TRA 102 Prüfung von Aufzugsanlagen, Fassung vom Mai 1972, TRA 200 Personenaufzüge, Lastenaufzüge, Fassung vom Mai 1973, TRA 400 Kleingüteraufzüge, Fassung vom Mai 1972, TRA 1000 Behälteraufzüge, Fassung vom Okt. 1973
- 1.4.3. die einschlägigen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE).
- 1.5. Bei Aufbauleistungen (Abschnitt 1.2. Buchst, b)
- 1.5.1. umfaßt die Lieferung außer dem Abladen auch das Verbringen in die Lagerräume an der Aufbaustelle, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist.
- Die vereinbarten Preise umfassen die Kosten für. Verpackung, Fracht bis zur Anlieferungs- oder Aufbaustelle und Abladen (vgl. ZVB Nr. 2).

¹) Die BAB Aufzugsanlagen sind Besondere Ausführungsbedingungen im Sinne von Nr. 1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen – EVM(L)ZVB – Vergabehandbuch Teil II. Sie k\u00f6nnen nur im Zusammenhang der dort aufgef\u00fchrten Vertragsbestandteile – insbesondere EVM(L)ZVB und VOL/B – vereinbart werden.

Diese Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

- Ist in der Leistungsbeschreibung Zwischenlagerung in besonderen Lagerräumen außerhalb der Aufbaustelle 1.5.3. vorgeschrieben, so sind die Kosten für das Verbringen von diesen Lagerräumen zur Aufbaustelle auf Nachweis besonders zu vergüten.
- Inbetriebnahme einer Aufzugsanlage vor der Abnahme ist unzulässig; Arbeitsfahrten sowie Probefahrten 1.6. gelten nicht als Inbetriebnahme.
- Vor der Abnahmeprüfung dürfen Fahrten zur Ausführung dem Auftragnehmer obliegender Leistungen, wie Versetzen der Anker, Einputz- und Anstricharbeiten im Schacht usw. (sog. "Arbeitsfahrten"), unter ausschließlicher Verantwortung des Auftragnehmers nur durch dessen Arbeitnehmer oder durch von ihm 1.7. Beauftragte ausgeführt werden.

2. Anlagenteile

Anlagenteile (z.B. Fahrkörbe, Seile, Führungsschienen, Halteeisen, Anker, Kabel usw.), die der Auftragneh-2.1. mer zu liefern hat, müssen ungebraucht sein, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes zugelassen

3. Ausführung

Aligemeine Pflichten des Auftragnehmers 3.1.

Der Auftragnehmer hat

- 3.1.1.1. innerhalb der in den Verdingungsunterlagen oder im Auftragsschreiben vorgesehenen Frist dem Auftraggeber Ausführungszeichnungen und Berechnungsunterlagen in doppelter Ausführung zur Prüfung und Zustimmung einzureichen, aus denen u.a. alle für den Einbau erforderlichen Angaben wie Mauerdurchbrüche, Aussparungen usw. ersichtlich sind;
- 3.1.1.2. spätestens 14 Kalendertage vor dem Beginn der Ausführung der Leistung dem Auftraggeber einen vollständigen Satz Zeichnungen einschl. Berechnungsunterlagen in dreifacher Ausführung für die Anzeige an die Aufsichtsbehörden und den Sachverständigen nach § 7 der Aufzugsverordnung vom 21. März 1972 einzurei-
- 3.1.1.3. die für den Betrieb der Aufzugsanlage erforderlichen Bedienungsanweisungen zu liefern;
- 3.1.1.4. das Bedienungs- und Wartungspersonal vor der Abnahme in dem für eine einwandfreie Bedienung und Wartung notwendigen Umfang einzuweisen;
- 3.1.1.5. die in Abschnitt 3.1.1.1. bezeichneten Unterlagen mit dem Auftraggeber so rechtzeitig abzustimmen, daß sie bei der Bauausführung berücksichtigt werden können.

3.2. Aligemeine Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber hat die nach Abschnitt 3.1.1.1. eingereichten Unterlagen rechtzeitig mit seinem Zustim-3.2.1. mungsvermerk an den Auftragnehmer zurückzugeben und in diesen Unterlagen verbindlich die Lage aller verdeckt geführten Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder anderer Leitungen und Anlagen zu bezeichnen.
- Der Auftraggeber ist falls und soweit erforderlich bereit, dem Auftragnehmer zur Ausführung von 3.2.2. Aufbauleistungen auf dessen Verlangen folgende Einrichtungen ohne Anspruch auf Vergütung zur Verfügung zu stellen:
 - a) ausreichenden verschließbaren und möglichst trockenen Raum zur Aufbewahrung der für die Ausführung der Leistung benötigten Anlageteile; falls ausnahmsweise kein Raum zur Verfügung gestellt wird, darf der Auftragnehmer Räume nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber auf dessen Kosten
 - b) ausreichenden weiteren verschließbaren und trockenen Aufenthaltsraum für die Arbeitnehmer des Auftragnehmers. Buchstabe a Satz 2 gilt entsprechend;
 c) in Arbeitsräumen mindestens je eine Entnahmestelle (Steckdose) für elektrische Arbeit;

 - d) eine Wasserzapfstelle mit Ausguß für Waschzwecke;
 - e) ausreichende Abortanlagen.
 - Die Räume nach Buchstaben a und b müssen ausreichend beleuchtet werden.
- Soweit der Auftraggeber nicht die Bereitstellung von Hilfskräften, Gerüsten und Leitern übernommen hat, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierbei unter-3.2.3. stützen.

3.3. Abnahme und Güteprüfung

- Der Zeitpunkt der Fertigstellung der Aufbauleistung ist dem Auftraggeber zwecks Vereinbarung eines Termins für die Abnahme mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt als Antrag
- Die Abnahme soll gleichzeitig mit der Abnahmeprüfung (§ 9 der Aufzugsverordnung vom 21. März 1972) 3.3.2.
- Anlagenteile für die eine Güteprüfung vertraglich vorgeschrieben wird, darf der Auftragnehmer erst dann 3.3.3. verwenden, wenn sie vom Auftraggeber geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind.

Prüfung der Ausführungsunterlagen 3.4.

Der Auftragnehmer ist für die einwandfreie und vollständige Leistung auch dann in vollem Umfang verantwortlich, wenn und soweit Ausführungsunterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder geprüft worden sind, es sei denn, daß der Auftragnehmer gegen die Ausführungsunterlagen Bedenken erhoben hat.

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung in der Leistungsbesehreibung zur vertragtichen Leistung gehören.

Folgende Leistungen sind Nebenleistungen: 4.1.

- Anfertigen und Liefern der Unterlagen nach Abschnitt 3.1.1.1. und 3.1.1.2.; 4.1.1.
- Außenanstrich des Fahrkorbes It. Leistungsbeschreibung; 4.1.2.
- Vorhalten der Werkzeuge, das Einrichten und Abräumen der Aufbaustelle sowie die verantwortliche Beauf-4.1.3. sichtigung der Einbauarbeiten;

- 4.1.4. Vorhalten der Gerüste und Leitern, soweit nichts anderes vereinbart ist, vgl. Nr. 3.2.3.;
- Angabe der Abmessungen und sonstigen technischen Erfordernisse sowie Einrichten und behelfsmäßiges Befestigen von Halteeisen, Ankern, Befestigungsschienen und ähnliches im Fahrschacht (Vorbereitung zum bauseitigen Versetzen und Verputzen);
- 416 Mitwirkung bei der Abnahme sowie bei der Abnahmeprüfung einschl. Vorhalten der erforderlichen Probegewichte und Gestellung der Hilfskräfte.
- 4.2. Folgende Leistungen sind keine Nebenleistungen:
- 4.2.1. Der Starkstromanschluß bis einschl. Hauptschalter und Sicherungsgruppe vor dem Schaltschrank im
- sämtliche Mauer-, Anstrich-, Elektroinstallations- (für Fahrschacht- und Maschinenraumbeleuchtung) und 4.2.2. sonstige Bauarbeiten; ausgenommen Außenanstrich des Fahrkorbes nach Abschnitt 4.1.2.
- 5. Aufmaß und Abrechnung
- Die Bestandteile einer Aufzugsanlage werden zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, soweit nicht 5.1. Pauschalpreise für die gesamte Anlage oder für Teile vereinbart sind.
- 5.2. Bei Stundenlohnarbeiten (ZVB Nr. 28) sind die Stundenlohnzettel wöchentlich vorzulegen.
- Bei Stundenlohnarbeiten gelten Wegezeiten als Arbeitszeit; dem Auftragnehmer werden ferner Zulagen (Auslösungen, Fahrtkosten usw.) der für die Aufbauarbeiten eingesetzten Arbeitskräfte auf Nachweis mit 5.3. Zuschlag für die Umsatzsteuer vergütet.
- Verzögert sich die Aufbauleistung durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber den Ersatz aller Kosten für Wartezeiten der für die Aufbauarbeiten eingesetzten Arbeitskräfte und für zusätzlich erforderliche Reisen seiner Erfüllungsgehilfen zu ver-5.4.
- Die Abnahmegebühren des Technischen Überwachungs-Vereins oder des Technischen Überwachungsam-5.5. tes sind vom Auftraggeber zu entrichten; der Auftragnehmer muß jedoch Gebühren für von ihm zu vertretende zusätzliche Abnahmeprüfungen erstatten.
- 6. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr; sie verlängert sich um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung.

> EVM(L)BAB(1975) (Koch- und Reinigungsanlagen)

Besondere Ausführungsbedingungen

der Staatlichen Hochbauverwaltung für die Lieferung und den Aufbau von

Großkochanlagen, Geschirrspülmaschinen sowie Wäschereiund Chemischreinigungsmaschinen¹)

- Ausgabe 1975 -

- O. Hinweise für die Leistungsbeschreibung²)
- 0.1. In der Leistungsbeschreibung sind nach Lage des Einzelfalles insbesondere anzugeben:
- 0.1.1. Die Zweckbestimmung der Anlagen
- Betriebsanforderungen (z.B. Zahl und Art der benötigten Essenportionen; Art und Umfang des zu spülenden, zu waschenden oder zu reinigenden Materials, Angabe der für die Arbeitsgänge zur Verfügung stehenden Zeit und über die Anzahl und Qualifikation des Bedienungspersonals) 0.1.2.
- 0.1.3. Energieversorgung
- Wasserver- und -entsorgung
- 0.1.5. Anordnung der Anlagen
- 0.1.6. Einzelheiten über die Ausführung und den Aufbau der Anlagen
- 0.1.7. Möglichkeiten zur Lagerung von Anlageteilen und zur Unterbringung der Arbeitnehmer
- Vom Bieter geforderte Angaben über die Wirtschaftlichkeit (Verbrauch an Rohwasser und aufbereitetem 0.1.8. Wasser. Dosiermittel, Wärmeenergie und elektrische Energie je Arbeitsgang)
- 0.1.9. Angabe wie und zu welchem Zeitpunkt der Leistungsnachweis (Leistungsmessung und Funktionsnachweis) zu erbringen ist.
- 1. **Aligemeines**
- 1.1. Die Besonderen Ausführungsbedingungen (BAB) für Großkochanlagen. Geschirrspülmaschinen sowie Wäscherei- und Chemischreinigungsmaschinen gelten für die Lieferung und den Aufbau von Anlagen solcher
- 12 Die in Abschnitt 1.1. bezeichneten Leistungen sind entweder
 - a) Lieferleistungen (Lieferung von solchen Anlagen oder deren Teilen) oder
 - b) Aufbauleistungen, d.h. Aufbau- oder Umbauarbeiten von solchen Anlagen mit oder ohne Lieferung von Teilen
- Die Leistung umfaßt soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgesehen ist nicht die 1.3. Energieanschluß- und Installationsarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung.

Die BAB Koch- und Reinigungsanlagen sind Besondere Ausführungsbedingungen im Sinne von Nr. 1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen – EVM(L)ZVB – Vergabehandbuch Teil II. Sie können nur im Zusammenhang der dort aufgeführten Vertragsbestandteile – insbesondere EVM(L)ZVB und VOL/B – vereinbart werden.

 Diese Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Aufbau-1.4. stelle und Abladen.

2. Ausführung

- Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers 2.1.
- Anlageteile, die der Auftragnehmer zu liefern hat, müssen ungebraucht sein, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes zugelassen ist.
- 2.1.2. Der Auftragnehmer hat
- 2.1.2.1. innerhalb der in den Verdingungsunterlagen oder im Auftragsschreiben vorgesehenen Frist dem Auftraggeber Ausführungszeichnungen und Berechnungsunterlagen in doppelter Ausführung zur Prüfung und Zustimmung einzureichen, aus denen u.a. alle für den Einbau erforderlichen Angaben wie Mauerdurchbrüche, Aussparungen usw. ersichtlich sind; er hat die Anschlußwerte der Geräte verbindlich zu nennen;
- 2.1.2.2. die für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Bedienungs- und Wartungsanweisungen, sowie Anlagebeschreibungen und Bestandszeichnungen – sämtlich in deutscher Sprache – spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme zu liefern:
- 2.1.2.3. das Bedienungs- und Wartungspersonal vor der Abnahme in dem für eine einwandfreie Bedienung und Wartung notwendigen Umfang einzuweisen.
- Allgemeine Pflichten des Auftraggebers 2.2.
- Der Auftraggeber hat die nach Abschnitt 2.1.2.1. eingereichten Unterlagen rechtzeitig mit einem Zustim-2.2.1. mungsvermerk an den Auftagnehmer zurückzugeben und in diesen Unterlagen verbindlich die Lage aller verdeckt geführten Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder anderer Leitungen und Anlagen zu bezeichnen.

3. Inbetriebnahme/Abnahme

Die Anlage darf erst nach der Abnahme für Zwecke der Nutzung in Betrieb genommen werden. Probebetrieb (z.B. Einweisung des Personals) und Betrieb zum Zwecke der Leistungsnachweisung gelten nicht als Abnahme.

Nebenleistungen 4

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung in der Leistungsbeschreibung zur vertraglichen Leistung gehören.

Folgende Leistungen sind Nebenleistungen: 4.1.

- 411 Leistungen nach Abschnitt 2.1.2.
- Vorhalten der Werkzeuge und der ggf. für die Abnahmeprüfung notwendigen Meß- und Prüfgeräte sowie das 4.1.2. Einrichten und Abräumen der Aufbaustelle;
- Mitwirkung bei der Abnahme sowie bei der Abnahmeprüfung. 4.1.3.
- Folgende Leistungen sind Nebenleistungen, wenn sie nicht durch besondere Ansätze in der Leistungsbe-4.2. schreibung erfaßt sind:
- Bei Zwischenlagerung in besonderen Lagerräumen außerhalb der Aufbaustelle das Verbringen von diesen 4.2.1. Lagerräumen zur Aufbaustelle.
- Folgende Leistungen sind keine Nebenleistungen: 4.3.
- Sämtliche Mauer-, Anstrich-, Installations- und sonstige Bauarbeiten.

5. Abrechnung

- Bei Stundenlohnarbeiten gelten Wegezeiten als Arbeitszeit; für die bei den Aufbauarbeiten im Stundenlohn 5.1. angesetzten Arbeitskräfte werden ferner Zulagen (Auslösungen, Fahrtkosten usw.) auf Nachweis mit Zuschlag für die Umsatzsteuer vergütet.
- Verzögert sich die Aufbauleistung durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber den Ersatz aller Kosten für Wartezeiten der für die Aufbauarbeiten eingesetzten Arbeitskräfte und für zusätzlich erforderliche Reisen seiner Erfüllungsgehilfen zu ver-5.2. langen.
- Die Abnahmegebühren des Technischen Überwachungsvereins oder des Technischen Überwachungsamtes 5.3. sind vom Auftraggeber zu entrichten; der Auftragnehmer muß jedoch Gebühren für von ihm zu vertretende zusätzliche Abnahmeprüfungen erstatten.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Abnahme. 6.1.

EVM(L)BAB(1975) (Befeuerungsanlagen)

Besondere Ausführungsbedingungen

der Staatlichen Hochbauverwaltung für die Lieferung und den Aufbau von

Flugplatzbefeuerungsanlagen¹)

- Ausgabe 1975 -

Hinweise für die Leistungsbeschreibung²) 0.

in der Leistungsbeschreibung sind nach Lage des Einzelfalles insbesondere anzugeben: 0.1.

¹) Die BAB Befeuerungsanlagen sind Besondere Ausführungsbedingungen im Sinne von Nr. 1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen – EVM(L)ZVB – Vergabehandbuch Teil II. Sie können nur im Zusammenhang der dort aufgeführten Vertragsbestandteile – insbesondere EVM(L)ZVB und VOL/B – vereinbart werden.
²) Diese Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

- 0.1.1. die zur Anlage gehörenden Einrichtungen und Geräte,
- 0.1.2. Einzelheiten über die Strom- und Notversorgung für die Anlage sowie über die Blindleistungs-Regelung³)
- 0.1.3. Kabel und Leitungen nach
- 0.1.3.1. Art und Menge sowie
- 0.1.3.2. Art der Verlegung (in Rohren, Kanälen und dgl.);
- 0.1.4. Einzelheiten über die Ausführung der Kabelgräben, Lampensockel, Mast- und sonstige Fundamente, insbesondere auch darüber, inwieweit ihre Ausführung zur Leistung des Auftragnehmers gehört.
- 0.1.5. Angaben über die Zeiten, während der auf Flugplatzanlagen Aufbauleistungen nicht ausgeführt werden können.
- 0.2. frei
- 0.3. Die Leistungsbeschreibung wird zweckmäßigerweise nach folgenden Titeln gegliedert:
- 0.3.0.1. Stromversorgung
- 0.3.0.2. Startbahnbefeuerung einschl. Schwellenbefeuerung
- 0.3.0.3. Markierungstafeln
- 0.3.0.4. Anflugbefeuerung
- 0.3.0.5. Überrollstreckenbefeuerung
- 0.3.0.6. Rollbahnbefeuerung
- 0.3.0.7. Hindernisbefeuerung
- 0.3.0.8. Verkehrsleuchten
- 0.3.0.9. Steuereinrichtung
- 0.3.1.0. Ersatzteile
- 0.3.1.1. Sonstiges
- 0.4. Die Leistung umfaßt nicht die Wartung der Anlagen nach Abnahme.

1. Aligemeines

- 1.1. Die Besonderen Ausführungsbedingungen (BAB) für Flugplatzbefeuerungsanlagen gelten für die Lieferung, den Aufbau bis zur Betriebsfertigkeit einschl. Umbau und Erweiterung von Flugplatzbefeuerungsanlagen.
- 1.2. Die in Abschnitt 1.1. bezeichneten Leistungen sind entweder
 - Lieferleistungen (Liefern von Auf- und Abspannern, Leuchten, Kabel, Schaltanlagen, Masten oder deren Teile usw.) oder
 - Aufbauleistungen (Verlegen der Kabel, Herstellen der Anschlüsse, Anbringen und Einrichten der Leuchten, Aufstellen der Masten oder Leuchtensockel mit oder ohne Liefern der dazu erforderlichen Geräte und Teile).
- 1.3. Die Leistung umfaßt nicht die Instandhaltung.
- 1.4. Für die Ausführung der Leistung gelten nach Maßgabe von ZVB Nr. 1 die einschlägigen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und die DIN-Normen.
- 1.5. Bei Aufbauleistungen (Abschnitt 1.2. Buchst. b)
- 1.5.1. umfaßt die Lieferung außer dem Abladen auch das Verbringen in die Lagerräume an der Aufbaustelle, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 1.5.2. Die vereinbarten Preise umfassen die Kosten für Verpackung, Fracht bis zur Anlieferungs- oder Aufbaustelle und Abladen (vgl. ZVB Nr. 2).

Einrichtungen, Geräte und Aufbaustoffe

2.1. Einrichtungen, Geräte und Aufbaustoffe (z. B. Leuchten, Kabel, Steuerungseinrichtungen, Umspanner usw.), die der Auftagnehmer zu liefern hat, müssen ungebraucht sein, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes zugelassen ist.

3. Ausführung

3.1. Aligemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1.1. Der Auftragnehmer hat, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist, zu liefern
- 3.1.1.1. in angemessener Frist nach Auftragserteilung auf Grund der vom Auftraggeber übergebenen ausreichend vollständigen Pläne einen Plan als Mutterpause, in dem eingetragen ist
 - a) das Leitungs- und Kabelsystem (mit Angabe der Kabeltypen);
 - b) die Standorte der Leuchten
 - (soweit auf Masten mit Höhenmaßen)
 - nebst Angabe der Abstände von der Startbahn, den Rollbahnen oder Festpunkten;
- 3.1.1.2. Bestandszeichnungen einschl. Schaltpläne (Mutterpausen) als Anlage zur Schlußrechnung mit den gleichen Angaben wie nach Abschnitt 3.1.1.1.;
- 3.1.1.3. die für den Betrieb der Befeuerungsanlage erforderlichen Bedienungsanweisungen in lichtpausfähiger Ausführung und nach Betriebsstellen untergliedert.
- 3.1.2. Die in Abschnitt 3.1.1.1. bezeichneten Unterlagen müssen mit dem Auftraggeber so rechtzeitig abgestimmt werden, daß sie bei der Bauausführung berücksichtigt werden können.

³⁾ Die Blindleistungs-Regelanlage soll als Eventualleistung vorgesehen werden, vgl. dazu Abschnitt 3.1.3.

- Die für die einzelnen Feuer sowie für die Transduktoren der Helligkeitsregelung geforderten Werte für den Leistungsfaktor und den Wirkungsgrad sind einzuhalten. Der Leistungsfaktor für die Befeuerungsanlage muß in jeder der beiden Transformatorstationen im Regelbereich zwischen 100 und 30 v.H. Helligkeit mindestens 0,9 betragen; erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer eine ausreichende selbsttätig wirkende Blindleistungs-Regelanlage ohne Anspruch auf besondere Vergütung einzubauen, wenn sie von ihm als nicht erforderlich angesehen und deshalb nicht besonders angeboten war.
- Der Auftragnehmer hat das Bedienungs- bzw. Wartungspersonal in dem für eine einwandfreie Bedienung und Wartung notwendigen Umfang einmalig für die Dauer von längstens drei Tagen nach besonderer Vereinbarung möglichst unmittelbar anschließend an die Abnahme einzuweisen. 3.1.4.

3.2. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

- Vor Beginn der Ausführung von Aufbauleistungen hat der Auftraggeber auf Verlangen die Lage verdeckt 3.2.1. geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen oder Anlagen, z.B. Kabelkanäle, zu bezeichnen.
- Der Auftraggeber ist falls dies in den Besonderen Vertragsbedingungen vorgesehen ist bereit, dem 3.2.2. Auftragnehmer zur Ausführung von Aufbauleistungen auf dessen Verlangen folgende Einrichtungen ohne Anspruch auf Vergütung zur Verfügung zu stellen:

 a) ausreichenden verschließbaren und möglichst trockenen Raum zur Aufbewahrung der für die Ausführung

der Leistung benötigten Anlageteile;

- b) ausreichenden weiteren verschließbaren und trockenen Aufenthaltsraum für die Arbeitnehmer des Auftragnehmers:
- in Arbeitsräumen mindestens je eine Entnahmestelle (Steckdose) für elektrische Arbeit;

d) eine Wasserabzapfstelle mit Ausguß für Waschzwecke;

e) ausreichende Abortanlagen.

Die Räume nach Buchst. a und b müssen ausreichend beleuchtet und beheizt werden.

In den vom Auftraggeber dem Auftragnehmer nach Abschnitt 3.1.1.1. zur Verfügung zu stellenden Plänen müssen die für die Aufstellung aller Feuer erforderlichen geodätischen Angaben einschließlich der Licht-3.2.3. punkthöhen enthalten sein.

Prüfung der Ausführungsunterlagen 3.3.

Der Auftragnehmer ist für die einwandfreie und vollständige Leistung auch dann in vollem Umfang verantwortlich, wenn und soweit Ausführungsunterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder geprüft worden sind, es sei denn, daß der Auftragnehmer gegen die Ausführungsunterlagen Bedenken erhoben hat (vgl. auch ZVB Nr. 7).

3.4. Güteprüfung, Abnahme

- Für die Feuer (Startbahn-, Rollbahn-, Anflugfeuer) hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers je ein Muster einzureichen; für die Güteprüfung dieser Muster (Prototypen) gelten die Prüfbedingungen nach Abschnitt 15 der vom Bundesminister der Verteidigung herausgegebenen Technischen Bedingungen. Die Vorlage von Mustern entfällt, soweit für diese Teile der Auftragnehmer ein gültiges Prüfzeugnis vorlegt.
- Für Kabel behält sich der Auftraggeber vor, Vereinbarungen über Güteprüfungen nach Abschnitt 5 (Flug-platzbefeuerungskabel FLYCY) bzw. Abschnitt 6 (Steuerkabel) der Technischen Bedingungen des Bundes-ministers der Verteidigung zu treffen (ZVB Nr. 23). Soweit eine Güteprüfung vereinbart ist, darf der Auftragnehmer Kabel erst dann versenden, wenn sie vom Auftraggeber geprüft und entsprechend gekenn-3.4.2. zeichnet sind.
- Die Funktionsprüfungen der Teile des Schalt- und Steuerschrankes nach Abschnitt 6 sowie des Schaltpultes 3.4.3. und der Steuertafel für den Einmannstand nach Abschnitt 3 der Technischen Bedingungen des Bundesministers der Verteidigung hat der Auftragnehmer rechtzeitig beim Auftraggeber zu beantragen.
- Der Zeitpunkt der Fertigstellung der Aufbauleistung oder selbständig abzunehmender Teile ist dem Auftraggeber zwecks Vereinbarung eines Termins für die Abnahme bzw. Teilabnahme mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt als Antrag auf Abnahme bzw. Teilabnahme.
- Bei Abnahme der Gesamtanlage hat der Auftragnehmer genaue, auf gemeinsamen Messungen beruhende 3.4.5. Meßergebnisse vorzulegen; den Meßergebnissen ist ein Satz der Abnahmeprotokolle der einzelnen zum Stromkreis gehörenden Geräte beizufügen.

4.

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung in der Leistungsbeschreibung zur vertraglichen Leistung gehören.

Folgende Leistungen sind Nebenleistungen:

- Anfertigen und Liefern der unterlagen nach Abschnitt 3.1.1.; 411
- Vorhalten aller Werkzeuge, Löt-, Schweiß- und sonstiger Montagegeräte, aller Gerüste und Leitern und sonstiger Hilfsmittel, das Einrichten und Abräumen der Aufbaustelle sowie die verantwortliche Beaufsichti-4.1.2. gung der Einbauarbeiten;
- 4.1.3. Vorhalten von Montagezeiten:
- Einrichtungen nach Abschnitt 3.2.2., wenn sie weder der Auftraggeber nach den Besonderen Vertragsbedingungen zur Verfügung stellt noch in der Leistungsbeschreibung als Leistung des Auftragnehmers besonders
- Verkitten der Feuchtraumleitungs-Einführungen; 4.1.5.
- Einsetzen aller Glühlampen in die Leuchten;
- Einregulieren der geforderten Helligkeitsstufen; 4.1.7.
- Einstellen der Einzelleuchten und Leuchtweiten in den vorgeschriebenen waagerechten bzw. senkrechten 4.1.8. Winkelstellungen und Höhen.
- Mitwirkung bei den Güteprüfungen und bei der Abnahme nach den in Abschnitt 1.4.2. aufgeführten 4.1.9. Bestimmungen.

4.2. Folgende Leistungen sind keine Nebenleistungen:

Sämtliche Erd-, Mauer-, Beton-, Stahlbeton-, Stemm- und sonstige Bauarbeiten, die zum Aufbau der Anlage erforderlich und in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen sind.

5. Aufmaß und Abrechnung

- 5.1. Die Bestandteile einer Anlage werden nach Menge festgestellt und zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, soweit nicht Pauschalpreise für die gesamte Anlage oder für Teile vereinbart sind.
- 5.2. Bei Stundenlohnarbeiten (ZVB Nr. 28) sind die Stundenlohnzettel wöchentlich vorzulegen.
- 5.3. Bei Stundenlohnarbeiten gelten Wegezeiten als Arbeitszeit; dem Auftragnehmer werden ferner Auslösungen und Zulagen sowie Fahrtkosten der für die Aufbauarbeiten eingesetzten Arbeitskräfte auf Nachweis mit Zuschlag für die Umsatzsteuer vergütet.
- 5.4. Verschnitt an Aufbaustoffen und Verbrauch an Aufbauhilfsstoffen (z.B. Muttern, Schrauben, Scheiben, Lötstoffe, Bindegarn) ist mit den vereinbarten Mengen-Verrechnungssätzen abgegolten.
- 5.5. Verzögert sich die Aufbauleistung durch Umstände, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen unmittelbaren Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns; entsprechendes gilt für infolge der Verzögerung etwa eintretende Ersparnisse.

Gewährleistung

- 6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr; sie verlängert sich um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung, und zwar für die Anlageteile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckentsprechend benutzt werden können.
- 6.2. Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, daß die eingebauten Feuer in ihren Eigenschaften mit den nach Abschnitt 3.4.1. geprüften Mustern übereinstimmen.

7. Haftung

- 7.1. Die Haftung nach ZVB Nr. 26 beschränkt sich auf diejenigen Summen, welche für den jeweils Verpflichteten durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherer zu tarifmäßigen, auf nicht außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen hätten gedeckt werden können; mindestens aber aus Summen, die durch die Haftpflichtversicherung gedeckt worden sind.
- 7.2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Unterauftragnehmer und Zulieferer von Ansprüchen Dritter in dem Umfang frei, in welchem er auf eigene Ansprüche nach Abschnitt 7.1. verzichtet hat.
- 7.3. Aus Abschnitt 3.1.4. kann der Auftraggeber Ansprüche gegen den Auftragnehmer nicht geltend machen, es sei denn, daß er dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit nachweist.

EVM (B) Erg LGI (1975) (Lohngleitklausel)

Ergänzung

der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen — EVM (B) ZVB (1975)

LOHNGLEITKLAUSEL

(zu § 2 VOB/B)

- Die Klausel gilt nur, wenn ihre Anwendung in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart und im Leistungsverzeichnis ein Ansatz für die Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehroder -minderaufwendungen enthalten ist.
- 2. Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder mindert und der Auftragnehmer diese Änderungen in seinen Vertragspreisen nicht berücksichtigt hat.

Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren, werden nicht erstattet; das gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.

Maßgebender Lohn ist der im Leistungsverzeichnis als solcher bezeichnete Lohn.

 Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Pf/Std. wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den im Leistungsverzeichnis vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschl. derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.

ist der Auftrag auf ein Nebenangebot oder einen Änderungsvorschlag erteilt worden, so gelten die im Leistungsverzeichnis des Hauptangebots vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Nebenangebots — Änderungsvorschlags — andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

- 4. Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten ggf. auch nur teilweise erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.
 - Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise rechtzeitig zu liefern.
- 5. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
- 6. Der nach Nr. 3-5 ermittelte Mehr- oder Minderbetrag wird nur erstattet, soweit er 0,5 v. H. der Abrechnungssumme überschreitet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel). Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Nachunternehmerleistungen werden den Leistungen des Hauptunternehmers zugerechnet.

EVM (B) Erg StGL (1975) (Stoffpreisgleitklausel)

Ergänzung

der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – EVM (B) ZVB (1975) –

STOFFPREISGLEITKLAUSEL

(zu § 2 VOB/B)

- 1. Die Klauset gilt nur, wenn ihre Anwendung in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart ist und nur für diejenigen Stoffe, für die der Auftraggeber eine Erstattung von Mehraufwendungen nach dieser Klausel im Leistungsverzeichnis vorgesehen hat.
- 2. Der Auftragnehmer hat im Leistungsverzeichnis die seiner Preisermittlung zugrunde gelegten Preise ohne Umsatzsteuer einzusetzen.
- 3. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, daß er die Stoffe am Tage der Angebotsabgabe zu den von ihm angegebenen Preisen hätte beschaffen können und daß er diese Preise seiner Kalkulation zugrunde gelegt hat. Führt er den Nachweis nicht binnen einer angemessenen Frist nach Aufforderung, hat er keinen Anspruch auf Erstattung von Mehraufwendungen.
- 4. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, daß der Auftragnehmer die rechtzeitige Beschafung der Stoffe versäumt oder die Möglichkeit fester Preisvereinbarungen nicht ausgenutzt oder Vertragsfristen überschritten hat.
- Die Klausel wird nicht angewendet für Stoffe, die der Auftragnehmer in eigenen Betriebsstätten gewinnt oder herstellt.
- 6. Beabsichtigt der Auftragnehmer, dieser Klausel unterworfene Stoffe zu h\u00f6heren als den angegebenen Preisen zu beschaffen, so hat er dies dem Auftraggeber unverz\u00fcglich schriftlich anzuzoigen. Mehraufwendungen werden nicht erstattet, we\u00en die Anzeige unterblieben ist oder der Auftraggeber dieser Absicht des Auftragnehmers unverz\u00fcglich widersprochen und Anordnungen getroffen hat, bei deren Befolgung die Mehraufwendungen ganz oder teilweise vermieden worden w\u00e4ren.
- 7. Die Mehraufwendungen werden errechnet aus dem Unterschied zwischen den im Leistungsverzeichnis angegebenen Preisen und den Abrechnungspreisen.
 - Als Abrechnungspreise gelten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Preise aus den vom Auftragnehmer vorzulegenden Rechnungen oder die Mittelpreise aus Angeboten einschlägiger Lieferer (Marktpreise). Mengen-, Umsatz und Jahresrabatte sowie sonstige Preisnachlässe mit Ausnahme der Skonti sind von den Preisen abzusetzen.
- 8. Der Berechnung der Mehraufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für deren Einbau nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.
- 9. Der Auftragnehmer hat Grund und Höhe der Mehraufwendungen nachzuweisen. Er hat über die zu höheren Preisen angelieferten Stoffmengen prüfbare Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben muß, welche einzelnen Lieferungen auf die Rechnungen entfallen.
- 10. An den nach Nr. 2-9 errechneten Mehraufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt; seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v. H. der Mehraufwendungen, mindestens aber 0,5 v. H. der Abrechnungssumme. Dabei ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklausel zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Nachunternehmerleistungen werden den Leistungen des Hauptunternehmers zugerechnet.
- 11. Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v. H. der ersparten Aufwendungen, mindestens aber 0,5 v. H. der Abrechnungssumme (vgl. Nr. 10) einzubehalten. Für die Ermittlung und den Nachweis der ersparten Aufwendungen gelten die Nrn. 2 bis 9 sinngemäß.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wann die im Leistungsverzeichnis angegebenen Preise unterschriften werden.

EVM — Erg NEM (1975) (Nichteisenmetalle)

Ergänzung

der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM -

PREISBEMESSUNGSKLAUSEL FÜR NICHTEISENMETALLE

ı.	Ergänzung der Auttorderung zur Angebotsabgabe
	Die Preise für Kabel und Leitungen sind auf der Basis von
	DM je 100 kg Kupfer
	DM je 100 kg Blei
	DM je 100 kg Aluminium
	zu kalkulieren und anzubieten.

2. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der Metallnotierung vom 5. Tag nach dem Datum des Auftragsschreibens ermittelt.

EVM (B) ErgStr (1975) (Straßenbau)

Ergänzung

der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – EVM (B) ZVB

Straßenbau

1. Zusätzliche Technische Vorschriften (zu § 1 Nr. 2)

Zusätzliche Technische Vorschriften sind auch die einschlägigen Technischen Vorschriften des Bundesministers für Verkehr¹), insbesondere:

- a) Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau ZTVE StB 65 –
 - Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau TVV 74 –
- b) Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Tragschichten im Straßenbau TVT 72 –
- c) Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau bituminöser Fahrbahndecken:
 - Teil 1: Oberflächenschutzschichten TV bit 1/58 -
 - Teil 3: Asphaltbeton und Sandasphalt (Heißeinbau) TV bit 3/72 -
 - Teil 5: Asphalt- und Teerbeton (Warmeinbau) TV bit 5/67 -
 - Teil 6: Gußdecken TV bit 6/60 -
 - Teil 7: Abnahme, Gewährleistung und Abrechnung TV bit 7/71 –
 - Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton TV Beton 72 -
- d) Richtlinien für die Güteüberwachung von Straßenbaustoffen Teil I Straßenbaugesteine RGS I –

2. Leistungsumfang (zu § 2 Nr. 1)

Zu den vertraglichen Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören auch:

- a) Einrichten der Baustelle mit den zur sach- und fristgerechten Durchführung der Bauleistung notwendigen Geräten, Werkzeugen, Maschinen, Transportmitteln, Gerüsten, Hilfsbrücken, Aussteifungen, Absperrungen, Einrichtungen zur Versorgung mit Gas, elektrischem Strom und zur Beschaffung von Nutz- und Trinkwasser, Unterkunftsräumen, Kantinen und Aborten;
- b) Beschaffen, Mieten und Anlegen etwa notwendiger weiterer Arbeitsplätze, Lagerplätze und Zufahrtswege über die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten hinaus. Vorhalten, Betreiben und Unterhalten der Baustelleneinrichtung, Unterhalten der Zufahrtswege, Beleuchten und Bewachen der Baustelle;
- c) Messungen für die Ausführungen, Abnahmen und das Abrechnen der Arbeiten, einschließlich Vorhalten der Meßgeräte, Lehren und Absteckzeichen während der Bauausführung und Stellen der Arbeitskräfte, jedoch nicht die Messungen nach § 3 Nr. 2 VOB/B;
- d) Feststellen des Zustandes der Straßen- und Geländeoberflächen usw. (§ 3 Nr. 4 VOB/B);
- e) Herstellen, Unterhalten und Abbau der Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den polizeilichen Vorschriften;
- f) Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen sowie durch Eisenbahn- oder Schiffahrtsbetrieb bedingte Sicherungsmaßnahmen;
- g) Heranbringen von Gas, Wasser und Strom von den vom Auftraggeber gegebenenfalls auf der Baustelle zur Verfügung gestellten Anschlußstellen zu den Verwendungsstellen;
- h) Liefern, Anfahren, Abladen und Lagern der Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie Bauteile;
- i) Befördern erforderlichenfalls mit Zwischenlagern des Aushubs aller Stoffe und Bauteile von den Aushub- bzw. Lagerstellen zu den Verwendungsstellen;
- k) Abladen, Befördern, Stapeln und Zwischenlagern der vom Auftraggeber auf der Baustelle oder den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Stellen beigestellten Stoffe und Bauteile sowie etwaiges Rückbefördern;

¹⁾ Zu beziehen durch: Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., 5 Köln, Maastrichter Straße 45.

- Sichern der Arbeiten gegen Tagwasser, mit dem normalerweise gerechnet werden muß, und seine etwa erforderliche Beseitigung;
- m) Probeentnahmen und Prüfungen von Stoffen und Bauteilen, die dem Auftragnehmer nach den für die Bauleistung maßgebenden technischen Vorschriften obliegen, und alle dazu erforderlichen Leistungen;
- n) Probebelastungen von Hilfsbrücken und Gerüsten;
- o) sorgfältiger Anschluß der hergestellten Bauten an das Gelände oder die alten noch vorhandenen Bauteile, insbesondere der neuen Fahrbahndecken, an die bestehende Fahrbahn;
- p) Schutz der ausgeführten Leistung und der für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigung und Diebstahl bis zur Abnahme bzw. bis zur Freigabe zur Benutzung;
- q) erforderliche Nachbehandlung und Unterhaltung aller fertiggestellten Bauten bis zur Abnahme bzw. bis zur Freigabe zur Benutzung;
- r) Beseitigung aller von den Arbeiten des Auftragnehmers herrührenden Verunreinigungen;
- s) Erfüllen von Auflagen und von Verpflichtungen gegenüber Dritten bei Benutzung öffentlicher und privater Wege, Grundstücke und Anlagen für den Baubetrieb oder bei Veränderung von Anlagen zu Zwecken des Baubetriebes und Regelung aller Schäden, welche Dritten durch den Baubetrieb des Auftragnehmers entstanden sind;
- t) Nachweisen der Mengen für die ausgeführten Bauleistungen und eingebauten Baustoffe;
- u) Maßnahmen zum Schutze der Landschaft (vgl. Nr. 8).

3. Sicherung von Festpunkten und Achsen (zu § 3 Nr. 2 und 3)

Der Auftragnehmer ist für die sichere Erhaltung der ihm übergebenen Höhen- und Festpunkte, Achsen usw. verantwortlich. Wenn ein Höhen- oder Festpunkt, eine Achse, ein Grenzstein oder sonstige Kennzeichnungen beseitigt werden sollen, ist der Auftraggeber rechtzeitig vorher zu unterrichten. Etwa notwendiger Ersatz oder sonstige Maßnahmen sind vor der Beseitigung nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber zu veranlassen, sofern es sich nicht um amtliche Festpunkte, Grenzsteine und dgl. handelt.

4. Verkehrssicherung (zu § 4 Nr. 2)

- 4.1. Der Auftragnehmer hat alle für die Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen erforderlichen Maßnahmen unter seiner Verantwortung auszuführen. Anweisungen des Auftraggebers hat er dabei zu beachten.
- 4.2. Wenn Umleitung des Verkehrs erforderlich wird, führt der Auftraggeber die dazu notwendigen Maßnahmen unter seiner Verantwortung durch, sofern in den Vertragsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist.

Eisenbahnsicherung (zu § 4 Nr. 2)

Berühren die Bauarbeiten Anlagen der Deutschen Bundesbahn oder anderer Unternehmungen von Schienenbahnen, so hat der Auftragnehmer deren Vorschriften und Anordnungen zu beachten. Insbesondere hat er alle Maßnahmen, die zur Sicherung des Bahnbetriebes und zur Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren des Bahnbetriebes erforderlich sind, zu treffen. Bauteile, Rüstungen, Baugeräte und dgl. dürfen nicht in die vorgeschriebene Umgrenzung des lichten Raumes der in Betrieb befindlichen Gleise hineinragen und müssen gegen Veränderungen und Verschiebungen gesichert werden.

6. Beseitigung, Änderung und Schutz von Anlagen; Aufwuchs (zu § 4 Nr. 2)

- 6.1. Anlagen, wie Leitungen, Durchlasse, Einfriedigungen und dgl. dürfen erst beseitigt oder geändert werden, wenn das Einverständnis des Auftraggebers vorliegt. Der Auftragnehmer hat die Eigentümer der Anlagen rechtzeitig vorher von ihrer Beseitigung oder Veränderung zu verständigen. Von den Bauarbeiten berührte Rohre, Kabel, unterirdische Fernmeldeanlagen und dgl. sind mit Vorsicht nach den Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu behandeln.
- 6.2. Für Aufwuchs gilt Nr. 6.1 entsprechend.

7. Gewässer (zu § 4 Nr. 2)

Werden beim Bau Gewässer berührt, so hat der Auftragnehmer auf Rechte Dritter Rücksicht zu nehmen.

8. Schutz der Landschaft (zu § 4 Nr. 2)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf die Erhaltung des Landschaftsbildes weitgehende Rücksicht zu nehmen. Er hat seine Arbeitnehmer ausdrücklich hierüber aufzuklären und dafür zu sorgen, daß schonungswürdige Bäume, Baumgruppen, Findlingsblöcke, Felswände und dgl. nicht beschädigt oder beseitigt und natürliche Geländemulden und Tümpel nicht zugeschüttet werden, soweit es nicht im einzelnen vom Auftraggeber besonders zugelassen wird.

9. **Abnahme** (zu § 12)

In Fällen, in denen die Leistung oder ein Teil der Leistung vor der förmlichen Abnahme vom Auftraggeber für die Benutzung freigegeben worden ist, geht die daraus sich ergebende Gefahr auf den Auftraggeber über.

10. Prüfungen von Betonstraßen und -plätzen

Abweichend von den Bestimmungen in Nr. 8 der TV Beton 72 (Tafel 4 Nr. 4) ist bei Prüfungen des erhärteten Betons für je 500 m² 1 Bohrkern zu entnehmen.

Teil III

Einheitliche Formblätter - EFB -

`	
EFB – Verd	 Verdingungsverhandlung
- EFB - Abs	- Absageschreiben
EFB – Preis 1	 Aufgliederung der Angebotssumme
- EFB - Preis 2	 Aufgliederung wichtiger Einheitspreise
EFB - LV LGI	 LV-Ergänzung für Lohngleitklausei
- EFB - LV StGI	 LV-Ergänzung für Stoffpreisgleitklausel
- EFB - Nach	- Nachtragsvereinbarung
- EFB - Sich 1	- Bietungsbürgschaft
- EFB - Sich 2	- Vertragserfüllungsbürgschaft
- EFB - Sich 3	 Gewährleistungsbürgschaft
- EFB - Sich 4	 Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft
- EFB - Abtr 1	- Abtretungsanzeige
- EFB - Abtr 2	 Abtretungsbestätigung
– EFB – AusBew	- Berufsgenossenschaft
EFB – Bautgb	- Bautagebuch
– EFB – AbnB	 Abnahmebescheinigung
- EFB - VStat	 Vergabestatistik
EFB – Winter 1	 Winterbaueinzelmeldung
EFB – Winter 2	- Winterbausammelmeldung

EFB - Verd (1973)

(Bauamt)	
(Deneman)	

Vergabekenn-	
Nr.	

VERDINGUNGSVERHANDLUNG

I. Vorbemerkungen

Be	etreff: Öffentliche/Beschrä	nkte Ausschreibung	g¹)	***************************************	
	Bis zum			(Bezeichnung der Arb	
1.					
				Eingangsstempel versehe	
				bezeichnete(n) Ange	
2.	Dem Verhandlungsleiter	vorgelegt:			
		, d en .	(Unterschr	ift und Amtsbezeichnung)	
_			ift über die Eröffnung	111	. 51.
	ie Verhandlung wurde am		i.		
	ır Öffnung des ersten An				bot(e)
	orgelegt worden. Diese(s)				
	er Verschluß der Angebote				
W	lährend der Verhandlung	ist/sind noch	Angebot(e) vorg	elegt und mit Nr	ver-
•	ehen worden.				
	ur Eröffnung zugelassen v				
ur	i <mark>e zug</mark> elasse <mark>nen A</mark> ngebot n d Bevolimächtigten geöffr	net. 1)			
Bi ei oc	ie einzelnen Blätter und ieter enthalten, wurden n iner Plombe zusammenger der ihrer einzelnen Absch nd in die umstehende Zusa	nit dem Tag der ' faßt.') Name und V nnitte sowie sonsti	Verhandlung mittels 1 Wohnort der Bieter un ige den Preis betreffe	ochstempel gekennzeichrid die Endbeträge der Ang	net/mi gebote
Ãι	nderungsvorschläge/Nebe		=		
•••					
••••					

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Raum für Angaben nach VOB/A § 22, VOL/A § 22.
 Angebote, die bei Offnung des ersten Angebots nicht vorgelegen haben, sind nicht zugelassen. Sie sind jedoch außerhalb der Verhandlung zu öffnen, zu prüfen und mit dem geprüften Endbetrag in Spalte 6 der Zusammenstellung einzutragen.

Zusammenstellung

			1	Angebots-
Angebot Nr.	Name des Bieters	Wohnort	Tag	Endbetrag bei der Angebotsöffnung DM
1	2	3	4	5
			.]	
			<u> </u>	-
		<u>-</u>	-	
				<u> </u>
			 	
			 	
		1		
				-
[
		İ		
-				
		· 		
l				
				
		,		
			ļ <u></u>	
			1	1
	,			
-		<u> </u>		
-			<u></u>	
ľ			I	1

der Angebote

summe¹)	Remerkungen				
Endbetrag nach rechnerischer Prüfung (In grüner Tinte nachzutragen) DM	Bemerkungen (z.B. Änderungsvorschläge, Nebenangebote, Name des Federführenden bei gemeinschaftlichen Bietern, Gründe für den Ausschluß von Angeboten, Probestücke)				
6	7				

v	ortsetzung von Seite 1)
F	olgende mit dem Namen des Bieters gekennzeichnete Proben waren im Termin zur Stelle:
•••	
•••	
B	el der Verhandlung waren außer den Beauftragten des Auftraggebers nur Personen anwesend ie sich als Bieter oder Bevollmächtigte ausgewiesen hatten. ⁷)
	le Verhandlungsniederschrift wurde verlesen.7)
D	ie Verhandlung wurde umUhr Min. geschlossen.
	nerkannt durch folgende Bieter der Bevollmächtigte) 7):
•••	
•••	

	(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Verhandlungsleiters)
	III. Nachtrag zur Niederschrift4)
	IV. Zuschlag ^s)
	Vorschlag über Zuschlagserteilung/Aufhebung der Ausschreibung. (*) 7) *)
b)	Die vorgeschriebenen Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Steuerbehörden und der Sozial
	versicherungsträger sind vor Zuschlagserteilung von der Firma
. •	hier vorgelegt worden.
C)	Die Techn. Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz hat mit Verfügung vom
	Az der Vergabe an die Firma zugestimmt
	V. Vergabestatistik ⁵)
Эi	e Vergabe ist in der Vergabestatistik erfaßt worden.
	, den

⁴⁾ Angabe über nachträglich eingegangene Angebote, über Bieter oder deren Bevoilmächtigte, die nachträglich Einsicht in die Verdingungsniederschrift genommen haben u. a.

5) Dieser Abschnitt kann in ein besonderes Formblatt aufgenommen werden.

6) Die Begründung ist getrennt beizufügen, ggf. in dem in vorstehender Anmerkung 4 erwähnten besonderen Formblatt.

7) Nichtzutreifendes streichen.

8) Der Zuschlag ist in jedem Falle positiv zu begründen, gleichgültig, an weicher Stelle der Reihenfolge das gewählte Angebot liegt.

EFB — Abs (1973) (Absageschreiben)

	(Bauamt)		***************************************
r		٦	
An		·	
************		***************************************	

******	************************************		
L		J	
Betreff:	Bauvorhaben		
	in .		
-	hr Angebot vom .		
Anlagen:			
Auf Ihr vorb	nezeichnetes Ange	ebot konnte leider kein Z	uschlag erteilt werden.
\$20124 FPP-FPF-FF-FF-FF			

\$~************************************	***************************************		
	ir Ihre Beteiligung		
			·
			Im Auftrag
			-

Beze	Bezeichnung des Bauvorhabens:			
Biete	er:			
_	AUFGLIEDERUNG DER ANGEBOTSSUMME*) (wird nicht Vertragsbestandteil)			
	Bezeichnung	DM		
	Summe der Einzellohnkosten der Teilleistungen (einschließlich ver- nögenswirksamer Leistungen) ohne Sozialabgaben			
2. 8	Summe der Einzelstoffkosten der Teilleistungen	***************************************		
	Gerätevorhaltekosten einschl. Reparaturkosten (ohne Betriebs-			
h	Gesetzliche und tarifliche Sozialabgaben, Kosten der Lohnfortzah- ung, Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlagev.H. der Einzellohnkosten			
5. L	ohnnebenkosten v. H. der Einzellohnkosten	***************************************		
6. S	Summe der übrigen Baustellengemeinkosten			
8	Entwurfskosten, Statik, Prüfgebühren, Lizenzgebühren u.a. soweit ile in besonderen Positionen anzubieten sind (sonst in Nr.6 entalten)			
	wischensumme			
9. A	Allgemeine Geschäftskostenv.H. der Zwischensumme			
	wischensumme (Nr. 8 und Nr. 9)			
	Vagnis und Gewinn v. H. der Zwischensumme (Nr. 10)			
	Summe der Nachunternehmerleistungen	***************************************		
13. H n	lauptunternehmerzuschlag für allgemeine Geschäftskosten, Wag- is und Gewinn, Gewährleistung u. a			
14. N	lettoangebotssumme (ohne Stundenlohnarbeiten)			
Kalku	uliert ist mit einem Mittellohn von DM			
Kalku	ulationszuschläge auf Lohnv.H.			
	auf Stoffev.H.			
	auf Fremdleistungenv.H.			

^{*)} Nicht anwendbar bei Arbeiten des Maschinenbaues und der Elektroindustrie, wenn der Anteil der Arbeitsleistung am Auftragswert gegenuber dem Wert der Lielerung zurücktritt.

Bezeichnung	des Bauvorhabens:			
Bieter:				

AUFGLIEDERUNG WICHTIGER EINHEITSPREISE

(wird nicht Vertragsbestandteil)

	(wird nicht Vertragsbestandteil)												
			Teilkosten einschl. Zuschläge in (ohne Umsatzsteuer)					UM 2)					
OZ¹)	Kurzbezeichnung der Teilleistung	Men- gen- einheit	Stun- den- an- satz	Loh kost einso Zuschl	en :hi.	Stof koste	f- en	Gerā koste einsc Zuschl	e- en hl.	sonstig Kosti einsc	en hl.		er :is 7+8)
1	2	3	4	5		6		7		8		9	
		İ			Ī								<u> </u>
					ļ						 .		
į													
					ļ] <i>-</i>						·····
					<u> </u>		ļ						ļ
] .	 .			 					ļ
			'	1									
						·		·		ļ			
					<u> </u>		<u> </u>						<u> </u>
					1		Ì						
	***************************************				ļ		}						ļ
							ļ						
	,	····	•••••••										ļ <u>-</u>
**********	***************************************				ļ		ļ				ļ		ļ
400470034 71-					ļ		ļ]	ļ		·
			1										
					ļ					ļ			ļ
											l		
					ļ .		ļ	ļ			}		
]								

			·		ļ			[ļ				
							i			i			
***********					ļ						ļ		·[
***************************************		1			[<u> </u>		1		
**********			- -	ļ					ļ		ļ		ļ
				İ				ł				•	
***********				l				[ļ. 	ļ	ļ		
										<u> </u>			
		1											1
	<u> </u>	1		<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>		 	

¹⁾ OZ aus dem Leistungsverzeichnis 2) D. h. Je Mengeneinheit (m, m², m³, Stück, usw., vgl. Spalte 3) 3) aonstige Kosten sind z. B. Transportkosten u. Nachunternehmerleistungen

EFB -	_ 1 V	IGI	/10721
CFO-	- LY	LUI	112163

Bauvorhaben:	
in:	
Angebot für:	
	eistungsverzeichnisse s
Erstattung von Lohn- und Geha	für dle altsmehr- oder -minderaufwendungen einbarten Lohngleitklausel
Maßgebender Lohn ist*)	
Anderungssatz Bei einer Anderung des maßgebenden Lohns um 1 Pf/Stunde ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen nach den einzelnen Abschnitten des Leistungsver- zeichnisses wie folgt:	
Abschn. 1	
*)	umv.T.**)
Abschn. 2	
	umv.T.**)
Abschn. 3	
*)	um
Die angebotenen Änderungssätze sind ebenso wie die Angebotspreise der Wertung nach § 25 VOB/A unterworfen.	

^{*)} vom Auftraggeber einzusetzen
**) vom Bleter einzusetzen

EFB - LV StGI (1973)

Bauvorhaben:				
n:				
		 	··	
Angebot für:				

Ergänzung des Leistungsverzeichnisses

für die

Erstattung von Stoffmehr- oder -minderaufwendungen der In Nr. 10 BVB vereinbarten Stoffpreisgleitklausel

Verzeichnis der Baustoffe, für die eine Erstattung von Mehr- oder Minderaufwendungen nach der Stoffpreisgleitklausei vorgesehen ist.

Stoffart*)	Mengeneinheit*)	Einkaufspreis **) ab Werk	Bemerkungen **)
·			

^{*)} vom Auftraggeber einzusetzen

^{**)} vom Auftragnehmer einzusetzen

EFB — Nach (1975) (Nachtragsvereinbarung)

·	(Macimagsvereinbaro
(Bauamt)	
т п	
An	
\$00.000.000.000.000.000.000.000.000.000	

i. J	
Betr.: Bauvorhaben	
in	
Bezug: geprüfte(s) Nachtragsangebot(e) Na	r vom
Anig.: Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung *)	•
NACHTRAGSVEREINBARI	IING Nr
MACHINAGOVEREEMBARI	
zum Auftrag Nrvom	
Auftragssumme einschließlich bisheriger Nachtragsvereinbard	ung
Nr	DM
Geprülte(s) weitere(s) Nachtragsangebot(e):	
Nr yom geprüfte Endsum	nme DM
Nr geprüfte Endsum	nme
Summe der weiteren Nachtragsangebo	
Von den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Leistungen	
entfallen: Ordnungszahl	

werden gemindert: Ordnungszahl	***************************************
Dementsprechend beträgt die Auftragssumme	DM
Die Fertigstellungsfrist wird um Werktage verlängert	
nicht berührt	
Der Fertigstellungstermin wird auf denfestg	esetzt.
im übrigen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages eins lässe.	chließlich der dort vereinbarten Nach-
Auftraggeber	Auftragnehmer
, den	den

^{•)} Die Zweltlertigung dieser Nachtragsvereinbarung bitte unverzüglich unterschrieben zurücksendon

EFB - Sich 1 (1973) (Bietungsbürgschaft)

in
beteiligt sich als Bieter an der Ausschreibung des/der
²) in
als Auftraggeber für
und hat unter dem
mit dem Angebot hat der Bieter gemäß
dem Auftraggeber eine Bietungsbürgschaft in Höhe vor
v. H. des angebotenen Betrages zu stellen.
Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,
hiermit für den Bieter die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu Gesamthöhe von
DM
- I. W. Deutsche Mark -
an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Bieter sein Angebot nicht aufrechterhält und die im Zu schlagsfall vom Auftraggeber verlangte weitere Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung der ihn übertragenen Leistung einschließlich der Abrechnung nicht stellt. Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
Diese Bürgschaft bleibt in Kraft, bis der Auftraggeber dem unterzeichneten Bürgen mitgeteilt hat daß entweder mit dem Bieter durch Erteilung des Zuschlags ein Verträg abgeschlossen worden is und er die Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt oder andere ausreichende Sicherheit geleistet hat
oder ihm ein Zuschlag nicht erteilt worden ist. Sie erlischt spätestens am
Nach diesem Tag können keine Ansprüche mehr gegen den Bürgen geltend gemacht werden. Nac Erlöschen ist die Bürgschaftsurkunde an den Bieter/Auftragnehmer zurückzugeben.

s) Name des Bieters
3) Bezeichnung der ausschreibenden Behörde
3) Bezeichnung des Bauvorhabens und der ausgeschriebenen Bauarbeiten
4) Name des Bürgen

EFB - Sich 2 (1973) (Vertragserfüllungsbürgschaft)

in	
als Auftragnehmer hat am mit	
als Auftraggeber einen Vertrag für abgeschlossen. Gemäß Nr. 8.1 der Besonderen Vertragsbedingungen dieses tragnehmer als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der ihm übertrachließlich der Abrechnung dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe vor Auftragssumme zu stellen.	s Vertrags hat der Auf- agenen Leistungen ein-
Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,	
hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und v Betrag bis zur Gesamthöhe von	verpflichten uns, jeden
DM	
– I. W.	Deutsche Mark
an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seiner Verpflichtun Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung nicht oder nicht volls ist. Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorat 771 BGB wird verzichtet.	ständig nachgekommen
Nach Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Auftragnehmer können keine den Bürgen geltend gemacht werden.	Ansprüche mehr gegen

¹⁾ Name des Auftragnehmers
2) Bezeichnung der auftraggebenden Behörde
3) Bezeichnung des Bauvorhabers und der Arbeiten nach Art und Ort, ggf. Angabe der Vertrags-Nummer, des Aktenzeichens oder dgf.
4) Name des Bürgen

EFB - Sich 3 (1975) (Gewährleistungsbürgschaft)

in
als Auftragnehmer hat am mit mit
als Auftraggeber einen Vertrag für
abgeschlossen. Die auf Grund dieses Vertrags auszuführenden Lieferungen und Leistungen sind von dem Auftragnehmer in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen erbracht und vom Auftraggeber abgenommen worden. Gemäß Nr. 8.2 der Besonderen Vertragsbedingungen stellt der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von
Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,
DM
- I.W. Deutsche Mark -
an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer Gewährleistungsansprüche aus dem oben bezeichneten Vertrag nicht fristgerecht erfüllt. Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
Nach Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Auftragnehmer können keine Ansprüche mehr gegen den Bürgen geltend gemacht werden.
19 19

¹⁾ Name des Auftragnehmers

<sup>r) Name des Autragnemers
2) Bezeichnung der auftraggebenden Behörde
3) Bezeichnung des Bauvorhabens und der Arbeiten nach Art und Ort, ggf. Angabe der Vertrags-Nummer, des Aktenzeichens oder dgl.
4) Name des Bürgen</sup>

EFB - Sich 4 (1975) (Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft)

in
als Auftragnehmer hat am mit
als Auftraggeber einen Vertrag für
für eine Abschlagszahlung/Vorauszahlung für
Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,
hlermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von
DM
- I. W Deutsche Mark -
an den Auftraggeber zu zahlen,
sofern der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zum Einbau der Stoffe oder Bauteile, für die die Abschlagszahlung gewährt worden ist, nicht oder nicht vollständig nachkommt
oder der Auftragnehmer der Verpflichtung zur Rückzahlung der Vorauszahlung nicht oder nicht voll- ständig nachgekommen ist.
Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
Nach Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Auftragnehmer können keine Ansprüche mehr gegen den Bürgen geltend gemacht werden.
den 10

s) Name des Auftragnehmers
3) Bezeichnung der auftraggebenden Behörde
3) Bezeichnung des Bauvorhabens und der Arbeiten nach Art und Ort, ggf. Angabe der Vertrags-Nummer, des Aktenzeichens oder dgl.

⁴⁾ Angabe des Zwecks, z. B. "Beschaffung von Stoffen und Bautellen" oder "Horstellung von vorgefertigten Bautellen" Name des Bürgen

EFB — Abtr 1 (1973) (Abtretungsanzeige)

An	
(Auftraggebende Stelle)	
Betreff: Forderungsabtretung – Abtretungsanzeige de	s Auftragnehmers/bisherigen Gläubigers
Hiermit zeige ich/zeigen wir an, daß ich meine/wir	
schreibens oder Vertrags) vom	In voller Höhe des noch ausstehenden
Betrags ausschließlich des darin enthaltenen Umsatzs	teuerbetrags am
an	
den	
	(Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Auftragnehmers/bisherigen Gläubigers)
An	
(Auftraggebende Stelle) Betreff: Forderungsabtretung Erklärung des neuen	Gläubigers
Die Firma	
hat die in vorstehender Abtretungsanzeige bezeichne	
in volle	r Höhe des noch ausstehenden Betrags aus-
schließlich des darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrag	•
Die Abtretungsanzeige ist von dem bisherigen Gläubig	<u>.</u>
Ich/wir bitte(n) um Mitteilung, ob und inwieweit die bezahlt ist.	Forderung bereits abgetreten, geptatioet oder
Ich/wir erkenne(n) an,	
 a) daß die Bezahlung der Forderung nur nach Ma sprucht werden kann; 	ßgabe der vertraglichen Bestimmungen bean-
 b) daß mir/uns gemäß § 404 BGB die Einwendunge der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger be 	en entgegengesetzt werden können, die z.Z. gründet waren;
c) daß die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den	Grenzen von § 406 BGB zulässig ist.
Die jeweiligen Zahlungen bitte ich/bitten wir auf das	Konto des/der
	zu Überweisen.
, den	
	(Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des neuen Gläubigers)

EFB — Abtr 2 (1973) (Abtretungsbestätigung)

*7471**************	(Auftraggebende Stelle)	
An		
	(Auftragnehmer/bisheriger Gläubiger)	(Anschrift)
	(neuer Gläubiger)	(Anschrift)
Betreff:	Forderungsabtretung – Bestätigung der A	btretungsanzeige
Bezug:	Abtretungsanzeige vom	
Der Eing	ang der vorbezeichneten Abtretungsanzeige	wird hiermit bestätigt.
		······································
	ferung ist in Höhe des noch ausstehender teuerbetrags abgetreten.	n Betrags ausschließlich des darin enthaltenen
Abtretun	gsanzeige des bisherigen Gläubigers vom:	:
Erklärun	g des neuen Gläubigers vom:	
	ewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit v gen oder Pfändungen vor:	wird mitgeteilt: Zur Zeit liegen keine/folgende

*** ***********		
Auf die F	Forderung sind bereits insgesamt	DM ohne Umsatzsteuer gezahlt.
Diese Be	stätigung berührt meine/unsere vertragliche	n und gesetzlichen Rechte nicht.
§ 404 BC tragnehm	BB kann ich/können wir alle Einwendunger	enen Betrags nicht zugesichert werden. Nach n erheben, die dem bisherigen Gläubiger (Auf- Aufrechnung mit Gegenforderungen ist in den
		(Unterschrift)

EFB — AusBew (1973) (Berufsgenossenschaft)

	(Bauamt)
	•
	٦
n	
	······································
	٠
Betre	ff: Bauvorhaben
Denc	
Bezu	g: Ihr Angebot vom
Es ist	beabsichtigt, ihnen den Auftrag zu erteilen.
Da S	ie Ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (Wes
habe	n, fordere ich Sie hiermit auf, mir zu Nr. 5 Ihres Angebotsschreibens bis zum
zu üb	ersenden:
	Eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über Ihre Mitgliedschaft oder Anmeldung un darüber, daß Sie Ihrer Beitrags- bzw. Vorschußpflicht nachgekommen sind oder eine Beitrags pflicht noch nicht festgestellt ist,
oder	Eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über Ihre Mitgliedschaft oder Anmeldung un darüber, daß Sie Ihrer Beitrags- bzw. Vorschußpflicht nachgekommen sind oder eine Beitrags pflicht noch nicht festgestellt ist,
oder	Eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über Ihre Mitgliedschaft oder Anmeldung un darüber, daß Sie Ihrer Beitrags- bzw. Vorschußpflicht nachgekommen sind oder eine Beitrags pflicht noch nicht festgestellt ist, eine Bescheinigung der in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) für Ihre
oder	Eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über Ihre Mitgliedschaft oder Anmeldung un darüber, daß Sie Ihrer Beitrags- bzw. Vorschußpflicht nachgekommen sind oder eine Beitrags pflicht noch nicht festgestellt ist, eine Bescheinigung der in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) für Ihre Gewerbezweig zuständigen Berufsgenossenschaft darüber,
oder	Eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über Ihre Mitgliedschaft oder Anmeldung un darüber, daß Sie Ihrer Beitrags- bzw. Vorschußpflicht nachgekommen sind oder eine Beitrags pflicht noch nicht festgestellt ist, eine Bescheinigung der in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) für Ihre Gewerbezweig zuständigen Berufsgenossenschaft darüber, – daß Sie von einer Pflichtmitgliedschaft befreit sind,
oder	Eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über Ihre Mitgliedschaft oder Anmeldung un darüber, daß Sie Ihrer Beitrags- bzw. Vorschußpflicht nachgekommen sind oder eine Beitrags pflicht noch nicht festgestellt ist, eine Bescheinigung der in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) für Ihre Gewerbezweig zuständigen Berufsgenossenschaft darüber,
Fails	Eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über Ihre Mitgliedschaft oder Anmeldung un darüber, daß Sie Ihrer Beitrags- bzw. Vorschußpflicht nachgekommen sind oder eine Beitrags pflicht noch nicht festgestellt ist, eine Bescheinigung der in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) für Ihre Gewerbezweig zuständigen Berufsgenossenschaft darüber, – daß Sie von einer Pflichtmitgliedschaft befreit sind, – für welchen Zeitraum diese Befreiung gilt und

EFB - Bautgb (1975)

(Bauar	nt)			
	BAUTAGEBUCH	NR		
für das Bauvorhaben:				
				<u></u>
Gesamtkosten It.	vom		DM	
Gesamtkosten It. Bauaus	gabebuch (Abrechnungssum	me)	DM	****************
	rer Dauer			
	bis			
vom	bis			
Bauführer (Bauwart):				
Name:		vom	bis	
Name:	***************************************	vom	bis	***************************************
Name:		vom	bis	
Namo:		vom	bis	
Das Bautagebuch enthält	(in Worten:) Seiten.	
Für Aufmessungen wird e	in / kein besonderes Heft (Au	ıfmaßheft) g	jeführt.	

	a) Wetter			Arbeitskräfte			
Тад	b) Tempe- ratur	Schicht- a) beginn b) ende	Auftragnehmer	insgesamt	Wasser- stände und dgl.	Stoffe, Bauteile	Groß- geräte- einsatz
1	2	3	4	5	6	7	8
	}						
							
				<u> </u>		···	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
				,			
]						
		-					
		ļ			<u> </u>		
				-			
· · ·							
		<u> </u>					
<u></u>							
							··
		<u> </u>	<u> </u>		<u> </u>		
	·	-					
		-		<u> </u> -			
	 			-	 		
	<u> </u>	<u> </u>					
_				<u> </u>			
				·			
	_	ļ					
				 			
		<u> </u>		<u> </u>	<u></u>	<u>L</u>	<u></u>

	OURO IIII.
Ausgeführte Arbeiten, Bauablauf	Sonstiges
•	10
	·
	1
	_
	
	i

Richtlinien für die Führung des Bautagebuches

Das Bautagebuch soll Stand und Fortschritt der Bauarbeit sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festhalten. Es dient als Grundlage für alle Meldungen und Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind, und bildet nach Abschluß der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Bauakten.

Im besonderen sind im Bautagebuch einzutragen:

- a) arbeitstäglich mindestens bei Beginn und Schluß jeder Schicht das Wetter und die Temperaturen, dazu die höchsten und die niedrigsten Tagestemperaturen;
- b) bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflußt werden, die Wasserstände täglich einmal oder wenn notwendig mehrmals täglich;
- c) falls angeordnet, die täglichen Grundwasserstände;
- d) täglich die Uhrzeiten von Beginn und Ende der Arbeitsschichten;
- e) täglich die Leistung der Auftragnehmer und die Zahl der von ihnen beschäftigten Poliere, Schachtmeister, Facharbeiter und Hilfsarbeiter, ggf. nach den von den Auftragnehmern abgelieferten Tagesberichten;
- f) geleistete Stundenlohnarbeiten;
- g) vertragliche oder außervertragliche Leistungen durch Bedienstete des Auftraggebers;
- h) zu Großgerät: Zugang, Einsatz und Abgang, Dauer und Ursache eines etwaigen Ausfalls;
- i) Eingang von Stoffen und Bauteilen, und zwar
 - i1) aller vom Auftraggeber beigestellten und
 - i2) der wichtigeren vom Auftragnehmer gelieferten;
- k) Erledigung vorgeschriebener Baustoff-, Boden- und Wasserprüfungen und die dazugehörigen Prüfungsergebnisse;
- I) Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes;
- m) Beginn und Beendigung der einzelnen Bauarbeiten und der Bauabschnitte (Gründung, Abnahme der Baugrube, aufgehendes Mauerwerk, Lehrgerüst, Schalungsfristen, Erdarbeiten, Oberbauarbeiten usw.), auch für Leistungen, deren örtliche Überwachung nicht dem Bauführer (Bauwart), sondern Bediensteten anderer Fachgebiete obliegt;
- n) Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen;
- o) soweit angeordnet oder nach Ermessen des Bauführers (Bauwarts) zweckmäßig, Aufschreibungen für die kalkulatorische Beurteilung wichtiger Einheitspreise;
- p) außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle, Rutschungen und dgl.);
- q) Notwendigkeit etwaiger Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen einschl. ihrer Begründung, Beantragung und Genehmigung solcher Änderungen;
- · r) Vermerk über Aufmessungen;
 - s) Eingang von Ausführungszeichnungen, Änderungs- und Berichtigungsblättern und Aushändigung an den Auftragnehmer;
 - t) Hinweise auf Anordnungen der Bauüberwachung nach § 4 Nr. 1 VOB/B und auf wichtigere Vereinbarungen mit einem Auftragnehmer oder seinem Vertreter;
 - u) mündliche Weisungen von Vorgesetzten an den Bauführer (Bauwart);
- v) Übergabe und Übernahme des Dienstes bei Schichtwechsel, Vertretung und Nachfolge (auf eine Zeile über alle Spalten hinweg);
- w) Name des Bauleiters des Auftragnehmers und etwaiger Wechsel.

Im übrigen sind zu beachten:

- Nr. 1 der VHB-Richtlinie zu § 3 VOB/B (Aushändigung der Ausführungsunterlagen)
- Nr. 2.1 der VHB-Richtlinie zu § 4 VOB/B (Bedenken des Auftragnehmers)
- Nr. 4 der VHB-Richtlinie zu § 5 VOB/B (Schadenersatzansprüche und Kündigung)
- Nr. 1 der VHB-Richtlinie zu § 6 VOB/B (Behinderung)

Die Seiten des Bautagebuches sind laufer	nd zu num	mern. Das Bautagebuch ist dem Beauftr	ragten
des	(Bauamt)		vorzulegen

^{*} Auf diese Angaben kann bei Landesbaumaßnahmen verzichtet werden.

EFB -- AbnB (1975)

(Bauamt)	In das Gewährleistungsverzeich eingetragen unter Nr.:
	• -
	Name:
ABNAHME	BESCHEINIGUNG¹)
f. Baumaßnahme:	
2. Gebäude/Bauwerk:	
3. Auftragnehmer:	
Vertrag Nr.:vom:	Auftragsschreiben vom:
Vertrag Nr.: (Nachtrag)vom:	Auftragsschreiben vom:
Vertrag Nr.: (Nachtrag)vom:	Auftragsschreiben vom:
Vertrag Nr.: (Nachtrag)vom:	Auftragsschreiben vom:
6. Mängel:	beendet am
Es wurden dei der Abnanme folgende Mai	ngel festgestellt:
Diese Mängel sind unverzüglich, spätesten	
Sofern dies nicht geschieht, ist der Auftra Mängelbeseitigung vornehmen zu lassen.	ggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die
A lle Ansprüche des Auftraggebers auf Gewäh	rleistung und Schadenersatz bleiben unberührt.
Der Auftraggeber behält sich vor, die vereinba	arte Vertragsstrafe geltend zu machen.
, den	19
Der Auftragnehmer:	Für den Auftraggeber:

¹⁾ Bel Teilabnahme ist voranzusetzen "Teil-"

EFB - VStat (1975)

1	Techn, Aulsichts	behörde i. d. l	fittelinstanz		Ortsdienststell	•	Auttrag/Aut	hebung vom	[v	rgabo-Kenn-i	ir.
Ħ		İ		i					l		
	Q ezaichnu	~	Kenn-Nr.	Bete	chning	Kern-Hr.					
1				Ì	. Ve	Bu rteidigungsbau	nd ten			Ła	ind 1
)2	Bedarfsträger			Zivlibauten 1	NATO- Infra- 2 Stroktur	Bundeswehr	Statio-	Dritte 5	Bevälke- rungsschutz 6	Zivilbaulen 7	Dritte 8
23	Art d. Arbeiten	Straßenbau	Wasser- wirtschl. Tielbau	Sonstiger Tielbau	a) Erd- u. Grundbau	Hochbau; b) Rohbau	c) Ausbau	Maschinen- u. elektro- technische Anlagen	Vermischte Arbeiten	Einricht Gegenst., Gerate	Sonstige
24	Vorgesehene Au:	0 elűhrungs-(Ba	u-}zeit	Bis 3 Monate	Dber 3 bis 6 Monate	Uber 6 bis 12 Monate	über 12 bis 18 Monate	über 18 bis 24 Monate	0ber 24 bis 30 Monate	über 30 bis 36 Monate	über 36 Monate
05	5 Vertragsgrundlage ist			V ΟΒ/β	VOL/B	Sanstige 3					
06	Vergabeart		Öffentliche Aus- schreibung	Internat. NATO- Aus- schreibung 2	·	Ausschreibung ohne öffil, Teilnahme- Wertbewerb		Freihändig mit Wettbewer formlose An- gebotsbei- 6 ziehung	-	ohne Wett- bewerb 8	im Amtsblatt der EG veröffentlicht 9
07	Anzahi der		-	abgegebend Verdingung	en Satze der sunterlagen	eingereichte	n Angebote		gústige ebote	davon Ang Bew	ebote ausi. erber
					Stück		Stück	1	Stúck		Stück
28	Fristen in Kalend	ertagen		Angeb	otsfrist		chlags-)frist				
09	Angebotssumme Angebots	des niedrigste	en göltigen	***************************************							
ю	Auftrag wurde er	teilt auf das A	ngebot			bolssumm e va	DM	an	Stella	Nachtrags- auftrag	Zeitvertrag
11	Angebotssumme des höchsten gültigen Angebots		gültigen				DM				
_					VOB/A § 26			VOL /			
12	Aufgehobene Aus nach	sschreibung: A	iuthebung i	Nr.1a	Nr.1b 2	Nr.1c	Nr. 1a	Nr. 16	Nr.1c	Nr.1d	
ţ3	Auftragnehmer ge	ehört zu	Handwerk 1	Industrie 2	Handet 3	Yersorg.~ Unternehm,	Verkehrs- geworbe	Bundespost 6	Bundes- bahn 7	Sozial-, Haft- anstallen	Sonstige 9
K	Auftragnehmer is und zwar	t bevorzugter	Bewerber,	aus Berlin (West)	2	aus dem Zonen- randgebiet 3	Vertriebener	Verfolgter 5	Evakuierter 6	Schwer- behinder- tenwerk- 7 stätte	Blinden- werkstätte 8
15	Auftragnehmer is	t eine Arbeitsg	pemeinschaft	ja 1	nein 2						
lõ	Aultragnehmer ist auslandischer aus	Bewerber	Belgien 1	Dänemark 2	Frankreich	Groß- britannien 4	Irland 5	Italien 6	Luxemburg	Niederlande 8	sonstigem Staat
17	in den Verdingun Lohngleitklausel	gsunterlagen i vorgeschen	st eine	ja f	nein 2						
	Bemerkungen:										
ı											

EFB	٢.	Wir	iter	1	(19	75
(Winter						

Bauamt:	**************************************
Winterperiode 19/	
(1. November bis 31. März)	

EINZELMELDUNG

zur kontinuierlichen Bautätigkeit bei Baumaßnahmen des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen und bei Baumaßnahmen des Landes

Eintragungen nur in stark umrandete Felder!

	1					
	Bezeichnung der Baumaßnahme					
	Bedarfsträger¹)	Bund zivil		militärisch 3MVg)	Lan	d
1	Wurde auf der Baustelle in der Zeit vom 1. Novemt im wesentlichen durchgearbeitet?1)	per bis zum 31. M	Aärz	ja	ne	eîn
2	Wurde auf der Baustelle in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März ja ja		ja	ne	in	
3	Wurden besondere Winterbauschutzmaßnahmen für die Baustelle ge- troffen?¹) ja i		ne	in		
4	Wert der insgesamt in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März erbrachten Bauleistung					DM

¹⁾ Zutrelfendes ankreuzen

EFB → Winter 2 (1975) (Winterbausammelmeldung)

Bauamt:				
echnische Aufsichtsbehörde				
n der Mittelinstanz				
Vinterperiode 19/				
1. November bis 31. März)				

SAMMELMELDUNG

zur kontinuierlichen Bautätigkeit bei Baumaßnahmen des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen und bei Baumaßnahmen des Landes

Eintragungen nur in stark umrandete Felder!

		Bedarfsträger				
		Bund milit.			insgesamt	
	<u></u>			Land		
·		<u> </u>	Anza	ahl		
1	Baustellen, auf denen in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März im wesentlichen durchgehend gear- beitet wurde					
2	Baustellen, auf denen in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März zeitweise gearbeitet wurde					
3	Baustellen mit Winterbauschutzmaß- nahmen					
			Beträge in Tauser	nd DM (gerunde	1)	
4	Wert der insgesamt in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März er- brachten Bauleistung					
5	Wert der auf Baustellen mit Winter- bauschutzmaßnahmen in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März erbrachten Bauleistung			.		

Ort	Datum	Unterschrift

Teil IV

Allgemeine Vorschriften

Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972*) (BGBI. I S. 293)

Bekanntmachung zur Verordnung PR Nr. 4/70 vom 15. Mai 1970*) (BAnz Nr. 91 v. 21. 5. 1970)

Bekanntmachung zu Nr. 46 LSP-Bau (Anlage zur Verordnung PR Nr. 1/72) vom 9. März 1972*) (BAnz Nr. 54 v. 17. 3. 1972)

Bekanntmachung zu Nr. 46 LSP-Bau (Anlage zur Verordnung PR Nr. 1/72) vom 23. Mai 1975*)

Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953*) (BAnz Nr. 244 v. 18. 12. 1953)

Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) (in der jeweils gültigen Fassung im Bundesanzeiger veröffentlicht)

Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 4. Mai 1972*) (BAnz Nr. 88 v. 10. 5. 1972)

Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Runderlaß d. MWMV v. 4, 2, 1970 – SMBI, NW. 20021 –)

Richtlinie für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) (Runderlaß d. MWMV v. 4. 2. 1970 – SMBI. NW. 20021 –)

Liste der in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) zugelassenen Kreditversicherer*) (Anlage zu Teil IV)

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen über Umsatzsteuer-Rückvergütung nach dem Berlin-Förderungsgesetz v. 18. Juni 1971*)

Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft zur Anwendung der EG-Baukoordinierungsrichtlinie v. 15. 12. 1972

Verzeichnis der vom Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) veröffentlichten Gütezeichen im Baubereich*) (Herausgeber: RAL, Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung, 6 Frankfurt/Main 1, Gutleutstr. 163–167)

Liste der in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) zugelassenen Kreditversicherer

- Allgemeine Kreditversicherungs-AG, 6500 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 2
- 2. Gerling-Konzern Speziale Kreditversicherungs-AG, 5000 Köln, Gereonshof
- 3. Hermes Kreditversicherungs-AG, 2000 Hamburg 13, Haller Straße 1
- Kautionsverein für das deutsche Baugewerbe, Versicherungsverein a. G. in Berlin, 1000 Berlin 31, Bundesallee 23
- Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherung Allgemeine Versicherungs-AG Wiesbaden,
 6200 Wiesbaden
- Winterthur-Garantie, Dt. Garantie- und Kautions-Versicherungs-AG, 8000 München 23, Leopoldstraße 34/38
- 7. "Zürich" Kautionsversicherungs-AG, 6000 Frankfurt (Main) 1, "Zürich-Haus", Am Opernplatz
- 8. "Zürich" Versicherungs-Gesellschaft, Direktion für Deutschland, 6000 Frankfurt (Main) 1, "Zürich-Haus", Am Opernplatz

^{*)} In der Loseblattsammlung des VHB abgedruckt.

Teil V

Sonstige Runderlasse für die Staatliche Hochbauverwaltung

21. 7. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau (SMBI. NW. 233) Anwendung der VOL
13. 11. 1961	RdErl. d. Finanzministers – O 6340 – 3 – II D 7 n. v. – Vergabeerfassung im Bereich der Finanzbauverwaltung –
20. 2.1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten – V A 2 – 3.746 – 153/65 n. v.
	 HSV (1961/62) Hinweise für die koordinierte Vergabestatistik –
6. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten (SMBI. NW. 236)
	 Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete der "Elektrotechnik und Fernmeldean- lagen" bei Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung –
11. 9. 19 6 6	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten (SMBI. NW. 236)
	 Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete der "Garten- und Landschaftsgestal- tung" bei Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung –
18. 1. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten (SMBI. NW. 236) – Beschaffung und Montage von Beleuchtungskörpern (Leuchtstofflampen) –
4. 12. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten (SMBI. NW. 233) – Auswirkungen des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf Bau-, Lieferungs-, Architekten- und Ingenieurverträge –
9. 10. 1968	Gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten (SMBI. NW. 236) – Einsatz von Gefangenen bei Justizbaumaßnahmen –
31. 7. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten (SMBI. NW. 2230) – Richtlinien für das Planungs- und Vergabeverfahren bei staatlich geförderten Bauvorhaben im Bereich des Bildungswesens –
21. 10. 1971	RdErl. d. Finanzministers (SMBI. NW. 233) – Verwendung von Naturwerkstein bei öffentlichen Bauten –
3. 11. 1971	RdErl. d. Finanzministers (SMBI. NW. 236) – Einschaltung von beratenden Ingenieuren und Fachfirmen bei der Planung von betriebstechnischen Anlagen und Beteiligung von planenden Fachfirmen am Vergabeverfahren –
30. 8. 1972	RdErl. d. Finanzministers (SMBI. NW. 236) – Lüftungstechnische Anlagen in von Landesdienststellen genutzten Gebäuden – Leistungsmessung –
24. 10. 1972	RdErl. d. Finanzministers (SMBI. NW. 2005) Errichtung der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauteń Nordrhein-Westfalen in Aachen –
7. 6. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und d. Innenministers (SMBI. NW. 233) – Kontinuierliche Bautätigkeit. Vergabe von Winterbauarbeiten bei Hochbaumaßnahmen –
27. 11. 1973	RdErl. d. Finanzministers (SMBI. NW. 233) – Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) – Teile A und B – Fassung Oktober 1973 –
19. 12. 1973	RdErl. d. Finanzministers (SMBI. NW. 233) Anwendung der VO PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen

oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen -

24	61
7.4	D4

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 146 vom 22. Dezember 1975

23. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (SMBI. NW. 233)
	 Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Bauverwaltung und der Wirtschafts- (Preis-)Verwaltung –
28. 11. 1974	RdErl. d. Finanzministers (SMBI. NW. 233) – Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) – Teil C – Ausgabe 1973 –
10. 12. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (SMBI. NW. 233) – Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den EWG-Richtlinien –
3. 12. 1975	RdErl. d. Finanzministers (SMBI. NW. 233) – RiVSP NW (1975) Richtlinien für die beschleunigte Vergabe bei Baumaßnahmen im Rahmen konjunkturpolitischer Sofortprogramme –
4. 12. 1975	RdErl. d. Finanzministers (SMBI. NW. 233) – Stundeniohnarbeiten –
	 Richtlinien für die Wertung von Angeboten auf der Grundlage von Leistungsprogrammen – (lag bei Drucklegung noch nicht vor)

- MBI. NW. 1975 S. 2304.

Einzelpreis dieser Nummer 26,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.